TRACTATUS
DE
IURE SPONSALIORUM
Vom
Recht
der
Ehe-Verlöbnissen

Worinnen in specie die so wichtige Materie von denen verbothenen Göttlichen Ehe-Gesetzen, so wol theoretisch als practisch, und von denen Ehe-Verlöbnissen selbst, und der daraus entstehenden Wirckungen, ingleichen wie sie wieder können dissoluirt werden, und vor welchem Richter solcherley Ehe-Strittigkeiten zu tractiren, und zu erörtern, deutlich gehandelt wird.

Aus denen Göttlich- und allgemeinen Rechten zusammen getragen, anbey auch mit einigen praeiudiciis bestärcket, und mit einem hierzu dienlichen Register versehen.

Herausgegeben
von
Johann Georg Scopp.

Nürnberg,
Verlegts Johann Georg Lochner. A. 1755.

4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich habe bey Herausgebung dieses Wercks nur mit wenigen zu errinnern, daß ich nicht gesonnen war einen weitläufftigen Tractat von dem Recht der Eheverlöbnißen zu schreiben; Dann da schon viele Schrifften von dieser Materie an den Tag sind, so würde man mich vor thöricht gehalten haben, wann ich ein dergleichen Werck nachzuschreiben mich unterfangen hätte.

Meine Absicht ist nur dahin gerichtet, mithin meine vornehmste Bemühung gewesen, die in der praxi recipirte Fälle, und also gleichsam den Kern von dieser Materie auf das fleisigste zu bemercken; insonderheit aber habe ich die Materie von denen verbothenen Göttlichen Ehe-Gesetzen, welche nicht wenig Verwirrung unter denen Gelehrten schon abgesetzet, mit eingerücket, und eine gründliche Abhandlung davon suchen vorzustellen; worzu mir des berühmten Herrn D. AYRER. ofterwähnter Tractat, und eine noch kleine Schrifft von einem ungewissen auctore in Halle gedruckt, nicht wenig Dienst geleistet.

Ich habe dieses Werck in 9. Capitel eingetheilet: 1.) Von der natürlichen Verbindung zum Gesellschafftlichen Leben. 2.) Von der Freywerbung / und was dabey zu beobachten. 3.) Ob nach dem natürlichen und Göttlichen Recht eine Blutschande könne begangen werden? 4.) Von der *Interpretation* derer Göttlich verbothenen Ehe-Gesetzen. 5.) Von dem Gebrauch der Göttlichen Ehe-Gesetzen unter denen Christen. 6.) Von denen menschlichen Gesetzen und *dispensationen* derselben. 7.) Von denen Ehe-Verlöbnißen / und der daraus entstehenden Wirckungen. 8.) Wann die Eheverlöbniße wieder können aufgehoben werden? 9.) Vor welchem Richter die entstandenen Strittigkeiten derer verlobten Personen zu entscheiden sind?

Solte übrigens dieses Werck das Glück haben, bey vernünfftigen Leuten einigen Beyfall zu verdienen, so werde nicht ermangeln fernershin meine müssigen Stunden auch unter andern Ausführung sonstiger nützlicher Materien anzuwenden.

Weissenburg am Nordgau.

den 20. April. A. 1755.

Bayerische Staatsbibliothek München

TRACTATUS DE IURE SPONSALIORUM:

Vom Recht der Ehe-Verlöbnißen.

CAPUT I.

Von der natürlichen Verbindung zum Gesellschafftlichen Leben.

§. 1.

DAß der Mensch zur Gesellschafft gebohren seye, kan von niemand wiedersprochen werden. Dann er allein kan nicht leben, und ohne Hülffe anderer kan er sich selbst nicht erhalten, weil er ohne diese der Gefahr ausgesetzt, der nothwendigsten Sachen zum Leben,

Der Mensch ist zum Gesellschafftlichen Leben gebohren.

ia auch der Bequemlichkeit und aller Freude allezeit beraubet seyn würde. Dahero GROTIUS und andere mit ihm nicht unbillig die Gesellschafft zum Anfang des natürlichen Rechts gesetzet haben, weil ia ein ieder Mensch von seiner Natur mit dem grösten Antrieb zu einem Gesellschafftlichen Leben gereitzet wird, und dahero haben sich die Menschen vom Anfang in mannigfaltige Gesellschafften begeben, um ein sicheres und fröhliches Leben zu haben. Von da an sind die Familien, die Völcker, die Städte, die Republicken und andere unzehlbare Gesellschafften entstanden.

§. 2.

Die bürgerliche Gesellschafft ist die vornehmste.

Nun sind aber viele Gesellschafften, zu welchen der Mensch Verlangen trägt, darunter die vornehmste und das Ende aller andern die bürgerliche Gesellschafft ist, und welche als etwas Gantzes alle andere in sich begreiffet. Ausser dieser sind alle Gesellschafften Glieder und Theile: der Mensch aber begehret aus einem natürlichen Trieb das liebliche Band der Gesellschafft. Alle Gesellschafften also, weil sie aus der Natur entspringen, reitzen sodann aus der natürlichen und eingepflantzten Qualität derer Menschen die Gemüter zu sich, aber nicht gleichförmig. Dann der Mensch ist vielmehr von Natur zur ehelichen Gesellschafft geneigt, als zu einer andern, ob schon die bürgerliche unter allen die vollkommenste ist. Je stärcker aber die Gesellschafft ist, desto grösser wird die Sicherheit, die Gunst und Beständigkeit beysammen gehalten, welches geschehen kan, wann sie unter denen Freunden be-

beschlossen wird. Die größte Freundschafft aber ist die natürliche, welche die Gemüter der Menschen mit dem stärckstem Band der Liebe verknüpffet, und also wircket, daß unterschiedene Personen einigermassen, auch in zertheilten und unterschiedenen Leibern, eines werden; dieses aber leistet meistentheils die Eheliche Freundschafft, welches auch unsere Rechts-Gelehrten in folgenden Worten beobachtet haben: Nuptiae sunt uiri et mulieris coniunctio indiuiduam uitae consuetudinem continens.

§. 1. *Inst. de Patr. potest. et l.* 1. *π. de ritu nupt.*

§. 3.

Es offenbahret sich demnach, daß nicht allein die eheliche Gesellschafft vor andern nothwendig seye, sondern wann sie auch physice betrachtet wird, mit denen unvernünfftigen Thieren uns gemein ist. Die Eheliche Gesellschafft ist nothwendig.

pr. Inst. de I. N. G. et C. et l. 1. §. 3. *π. de I. et I.*

Und aus diesem Grund kan man also vielmehr sagen, daß sie natürlich seye. Sie ist nothwendig, weil alle Gesellschafften aus dieser Quelle fliessen. Dann wann keine Ehen wären, so würden auch keine andern Gesellschafften seyn, sintemal die besondern Arten derer einen Ursprung voraus setzen. Aber auch ein iedes Thier, so bald es gebohren ist, giebt ihm die natürliche Vernunfft bey, auf seine Erhaltung bedacht zu seyn, hält ihn aber von dem Untergang und allen denenienigen Dingen ab, welche ihn darzu beförderlich seyn könnten.

Cfr. AVG. GROTIVS *de I. B. et P. l.* 1. *c.* 2. *n.* 1.

Eine solche Erhaltung wircket, daß der Mensch sich mit seinem Schöpffer, welcher das ewige Wesen bestimmet hat, zu vergleichen suchet, und bemühet sich, ihm unaufhörlich nachzufolgen, und daher befleißiget er sich nicht nur in dem unzertrennlichen sich zu erhalten, nemlich Speiß und Tranck zu nehmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben,

l. 3. π. de I. et I. l. 45. §. 4. π. ad l. Aquil.

und andere Dinge mehr zu thun, welche zu demienigen etwas beyzutragen scheinen; sondern suchet auch, weil er aus der Zahl der unmöglichen Dingen ist, auf diese Art dieses Ende zu erlangen, weil alle eintzele Dinge, wie sie entstanden, auch dem Untergang unterworffen sind, wie die tägliche Erfahrung lehret; ia er suchet vornemlich seine Erhaltung durch die Erzeugung des Geschlechtes zu vermehren, und also seinen Namen und Geschlecht bis auf die späteste Nachkommen fortzupflantzen.

§. 4.

Die Ehe allein scheinet dem menschlichen Geschlecht die Unsterblichkeit einzuführen.

Wann also die ersten Eltern und ihre Kinder, der natürlichen Vernunfft gemäs, welche nicht unbillig das Gebot der Natur genennet werden mag, die schuldige Willfahrung einander nicht geleistet hätten, so wäre die Hoffnung der Erzeugung schon längst zu Grund gegangen. Dann die Ehe allein scheinet dem menschlichen Geschlecht die Unsterblichkeit einzuführen, und aus der Erzeugung der Söhne die Geschlechte zu erneueren, wie der IMPERATOR redet.

Nov. 22. pr. et l. 14. C. de legit. hered.

Und

Und beym PLATO lesen wir folgende Worte: oportet generandis atque educandis operam dare, ut uitam, quam ipsi a parentibus accepissent, uicissim quasi toedam ardentem posteris tradant.

L. 6. *de Legib.*

§. 5.

Zur Vollziehung der Ehelichen Gesellschafft, muß die Vernunfft und anderer Freunde Gutachten zur Hand genommen werden.

Weil nun der Mensch seine Erhaltung mehr suchet als andere ihre, dieienige aber in der natürlichen Begierde zur Erzeugung des Geschlechtes bestehet, so folget, daß dieienige mehr Lust zur Ehelichen Gesellschafft haben, als andere. Ob nun aber schon diese Gesellschafft meistentheils nach der Natur ist, so schliesset sie doch nicht gantz und gar allen menschlichen Rath aus. Dann die Menschen, wiewol sie schon aus einem natürlichen Trieb zu dieser Gesellschafft angetrieben werden, so pflegen sie doch nicht alsobald dem blinden Trieb ihrer Gemüts-Neigung zu folgen, und auf unordentliche Beyschläffe zu fallen, sondern ziehen vorhero die Vernunfft, und andere Freunde zu Rath, wie, wann und welche sie am besten eingehen sollen, damit es einen guten Ausgang gewinnen mögte. Dahero wir also in dem folgenden Capitel handeln

CAPUT II.

Von der Freywerbung, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Welche Personen die Anwerbung thun?

Dieienige Personen, welche sich in ein Eheverlöbniß einzulassen begehren, die müssen vorhero eine Anwerbung thun. Aber weil es nicht gar zu ehrbar ist, und wenigsten bey Privat-Personen nicht eingeführet, daß die Weibs-Person dem Mannsbild ihre Liebe anträgt, so geschiehet es, daß dieser iene, und nicht iene diesen darum, entweder selbst, oder durch einen von ihm abgeschickten Freunde, anreden muß. Es ist aber keine wichtigere und gefährlichere Sache, als sich eine Person erwählen, mit welcher man Zeit ihres Lebens in der Ehe leben muß. Und wie leichte ist es geschehen, daß offt mancher sich von einem falschen Schein blenden lässet, welches er aber in kurtzer Zeit nicht sonder grossen Hertzenleyd betauret. Eine allgemeine Regul hiervon zu geben, ist schwehr, läßt sich auch nicht thun, weil die Gemüter der Menschen von verschiedener Art sind; iedoch wollen wir nur einige Specialia untersuchen, welche bey der Freywerbung könnten beobachtet werden, und welche schädlich oder nützlich seyn können.

§. 2.

Ob man im Heyrathen auf

Es wird heut zu Tag in dergleichen Fällen mehr auf die Sache selbst, als auf die Person gesehen, und fast ein ieder

will eine reiche Frau haben. Ist es ein Gelehrter, so will er seine Gelehrsamkeit und Ehre mit dem Reichtum der Weibs-Person compensiren, und weil er wegen seiner Gelehrsamkeit viele Unkosten gehabt, ia fast dadurch sein gantzes Vermögen geschwunden ist, so tröstet er sich mit dem allgemeinen Sprichwort: daß eine reiche Braut alles wieder bringe. Ob man man aber im Heyrathen auf Reichtum sehen müßte, darüber wird pro et contra disputirt, und wollen wir die rationes tam negantium quam affirmantium anführen, und unsere Meynung dabey spatzieren gehen lassen.

Reichtum sehen müßte, darüber wird pro et contra disputirt.

§. 3.

Dieienigen, welche davor halten, daß man im Heyrathen nicht auf Reichthum sehen solte, führen folgende rationes an: 1) weil das Verlangen nach Reichtum der Tugend offt schädlich seye: Man sagt, wo das Heyrath-Gut im Gebrauch ist, so pflegt man nach diesem am ersten, und nach denen Sitten am letzten zu fragen, und so lang das Heyrathgut währet, so übersiehet man alle Fehler, sintemal man nicht nach der Weiße der Logick zu fragen pfleget, quae, qualis, quanta? sondern man ist allein mit der letztern Frag zu frieden, quanta?

Die rationes derer, welche davor halten, man müßte im Heyrathen nicht auf Reichtum sehen.

CARPZ. *Iurispr. Eccles. Lib.* 2. *def.* 55. *n.* 9.

2.) Weil das weibliche Geschlecht von Natur hochmütig ist, so nimmt auch ie mehr und mehr die Herrschsucht bey ihnen zu, wann sie ein grosses Heyrathgut haben, wie IVVEN. sagt: Intolerabilius nihil est, quam foemina diues.

Satyr. 6.

Und

Und wird 3) also ein argumentum gemacht: daß der Mann, da er seine Freyheit verkaufft, in einer unverdienten Dienstbarkeit zu leben gezwungen wird, und bey sich selbst auсruffen muß: argentum accepi, dote imperium uendidi, wohin auch die Worte ziehlen, welche

SENECA 6. *Declam. lib.* 2.

spricht: omnes uxores diuites, seruitutem exigunt, crede mihi, uolent regnare in suis diuitiis. Und

MARTIAL. *Lib.* 8. *epigram.* 12.

sagt: uxorem quare locupletem ducere nolim, quaeritis? uxoris nubere nolo meae. 4.) weil ein reiches Weib dem Mann seine Armut vorzuwerffen, und ihn nur vor einen Spott zu halten pfleget; dahero dergleichen arme Mannspersonen in einer solchen Ehe an statt der Hülffe nur Furcht und Traurigkeit davon tragen, wie MEGADRA beym PLAVTO spricht: Dotatae mactant et malo et damno uiros. 5.) Kan ein argument genommen werden, von der Bewilligung anderer Völcker, weil bey denen Egyptiern, Indianern, Atheniensern, Spartanern, Toscanern, Marsilianern, Cantabriern, Türcken und andern Völckern, die Heyrathgüter entweder nicht bekannt, oder auf eine gewisse Art beschrieben und determinirt waren. 6.) Weil die Reichtümer geringe und schlechte Güter sind, und auf einem schlüpfferigen Glückesstand hin und her wancken, auch gegen der Tugend und guten Sitten nicht zu vergleichen sind.

§. fin. Inst. de susp. tutor. l. 17. *π. de adopt.*

7.) Weil

7.) Weil die Ehrbarkeit einer Jungfer das rechte Heyrath-gut ist, und dieses nicht also in Geld bestehen müste; nam si qua recte morata, satis dotata, si qua mansueta, satis nummata, omni quippe lucro concordia praeferenda,

arg. l. 5. c. de Instit. et substit.

8.) Weil er gering, und mit einer schlechten Ausfertigung heyrathen muß, so bekommt der Mann keinen Ehegatten, sondern eine Gebieterin in sein Haus.

§. 4.

Die rationes derer, welche meynen, daß man im Heyrathen auf Reichthum sehen solle.

Hingegen diejenigen, welche der Meynung sind, daß man im Heyrathen auf Reichthum sehen solle, bringen folgende argumenta herbey: 1.) weil der Reichthum zu vielen gut seye: dann die Krafft und Wirckung des Reichthums ist nicht gering, und einem Reichen muß alles unterthänig seyn, wie die Erfahrung lehret, ja alles kan durch das Geld geschehen, dahingegen ein Armer, wann er noch so viel Geschicklichkeit besitzet, nichts ausrichten kan. 2.) Weil das Geld die Ehre erhält. Dann wann die Ehre nicht mit dem Reichthum unterstützet wird, so ist sie hinfällig, und so der Reichthum zu Grunde gehet, so wird die Ehre verringert: Dann die Armen werden wenig geachtet und geehret, und man hat auch wenig Furcht vor ihnen; aber durch den Reichthum wird das Ansehen eines Hauses, die Zierde und Ehre einer Familie erhalten. Dahero OVIDIUS spricht: Dat census honores, census amicitias: pauper ubique iacet.

L. 1. Fastor.

3.) Weil die Tugend ohne Geld nichts gilt. Zwar ist es besser der Weltweisheit obliegen, als nach Reichthum zu trachten begehren, doch einem Armen ist es besser sich zu bereichern begehren, als der Weltweisheit obzuliegen. Dahero man nicht unrecht sagt, daß die Armut denen freyen Künsten eine Stief-Mutter seye. Infelix paupertas nihil in se habet durius, quam quod ridiculos homines facit; nec facile emergunt, quorum virtutibus obstat res angusta domi.

JUVENAL. *satyr.* 3.

4.) Weil der Reichthum zu ieder menschlichen Nothwendigkeit dienet; dann gleichwie ohne nothwendige Mittel ohnmöglich zu leben ist, also ist fast nichts, das durch den Reichthum nicht könnte gezwungen werden, und dahero werden die zeitlichen Güter das Leben eines Menschen genennet, und derienige, welcher um seine Güter kommt, spricht: daß es ein Ding seye, sein Vermögen, oder sein Leben verliehren. 5.) Weil das Heyrathgut ad sustinenda matrimonii onera constituirt werde,

l. 7. pr. l. 76. π. de iur. dot.

sintemal es einem Mann sehr schwehr wird, nicht minder das Weib zu ernähren, als die übrige viele und grosse Beschwehrden der Ehe auszustehen, wann entweder das Weib kein Heyrathgut gehabt hat, oder ihm sonst mit ihrer Fähigkeit nicht beystehen kan. 6.) Weil ein unbegütertes Weib meistens von ihrem Mann pflegt verachtet zu werden. Was ist also Wunder? wann heut zu Tage dieienigen, welche eine

Weibsperson heyrathen wollen, nicht nur vorhero ihr Vermögen wissen wollen, sondern auch der Weibsperson gleichsam zuruffen: porta tecum, si uis uiuere mecum, non enim uolunt carnem sine sapore. Dahero wird derienige, welcher eine arme Weibsperson heyrathet, von einigen vor einen albern und ungescheiden Menschen gehalten, der sich nichts als Mangel und Elend zugezogen hat. 7.) Weil ein armer Mann auf eine andere Weiße den Reichthum des Weibsbilds compensiren und wieder ersetzen kan. Dann die Würde, der Verstand, die Kunst oder Gewerb eines Mannes, können dem Reichthum einer Frauen gleich gehalten werden. Und dieses sind also die argumenta, welche man in Ansehen des Reichthums im Heyrathen pro et contra zu uentiliren pfleget.

§. 5

Es stehet iedem frey zu heyrathen, wie er will, und wird sich niemand hierinnen Reguln vorschreiben lassen. Doch wird mich niemand verdencken, wann ich sage, daß das Geld der Liebe mehr nützlich als schädlich seyn könne. Damit uns aber die argumenta derer, welche behaupten, daß man im Heyrathen nicht auf Reichthum sehen solle, nicht im Weg zu stehen scheinen, so antworten wir auf ein iedes nur mit kurtzem. Daß 1.) ein grosses Heyrathgut der Tugend schädlich seye, beantworten wir, daß zwar die Tugend den Reichthum gäntzlich übertreffe, vor wahr zu halten seye, doch folget nicht, daß alle und iede Sorge und Verlangen nach Reichthum zu verwerffen seye, sondern man kan und muß eine bescheidene und mässige Hülffe eines Weibes hoffen. 2.) Daß das Weibliche

Die richtige Meynung hiervon, werden zugleich die rationes derer die da behaupten, man müßte im Heyrathen nicht auf Reichtum sehen, beantwortet.

che Geschlecht von Natur hochmütig seye, und bey ihnen die Herrschsucht zunimmt, wann sie ein grosses Heyrathgut haben, ist die Antwort leicht; dann wann auch dieses bey einer Weibsperson sich ereignet, so kan diejenige durch den Verstand, welcher bey einem Manne praesupponirt wird, gebessert und gemässiget werden, und kan der Mann hierinnen seine potestatem maritalem exerciren. 3.) Antworten wir mit Nein. Dann die Dienstbarkeit eines Mannes und das Weibliche Heyrathgut sind nicht allezeit mit einem unzertrennlichen Bande verknüpfet, gemeiniglich wann der Mann so viel Ehre und Ansehen besitzet, daß er vielmehr das Weib zur Ehre als zur Unehre nimmt, daß die männliche Herrschafft geehret werde, und lehret auch die Erfahrung, daß die reichen Weiber zu Zeiten weit angenehmer und gefälliger sich erzeigen, als die armen. 4.) Daß ein reiches Weib einen armen Mann verachtet, ist nicht allezeit vor wahr anzunehmen, dann ein armer ersetzet meistentheils mit seinem Gewinst, was ihm durch die Vergleichung seines vätterlichen Erbes mangelt. Ansonsten bekennen wir aufrichtig, daß es besser seye, ein Stücklein Brod mit Freuden und Vergnügen zu geniessen, als ein gantzes Haus voll mit Verdruß haben. 5.) Daß man ein argument von dergleichen Völckern will machen, da haben wir an statt dieser allein die Römer. Diese aber glaubten, daß nicht nur die Weibspersonen ein Heyrathgut haben müßten, sondern auch meistentheils aus der Republick seyn solten, denen auch die Teutschen gefolget haben; dann obwol bey denen alten Teutschen das Heyrath-

gut

gut nicht das Weib dem Mann, sondern der Mann dem Weib zubrachte,

TACITUS *de morib. Germ. c.* 18.

und der Unterschied von dem römischen Heyrathgut, welches das Weib dem Mann gegeben, darinnen bestehet, daß dieses zur Ubertragung der Bürde in der Ehe, ienes nach dem Tode des Mannes dem Weibe zu ihrer Unterhaltung gegeben worden: nachdem aber das römische Recht seine auctorität im Teutschland erhalten hat, so sind auch die Gebräuche der Römer in diesem Stuck angenommen und beybehalten worden.

STRYK. *U. M. π. L.* 23. *tit.* 3. §. 1.

6.) Ist dieses kein gültiges argument, daß wir derowegen den Reichthum gäntzlich verachten sollen, weil er nur in geringen und schlechten Gütern bestehet. Dann da einmal der Werth der Dinge ist eingeführt worden, so kan fast nichts ohne Geld geschehen oder erlangt werden, durch dieses aber kan man alles, was zur menschlichen Nothwendigkeit dienet, zuwegen bringen. Hodie, heißt es, opus sunt opes, et sine iis nihil fiet, quod opus.

DEMOSTHENES. *in olynth.* 2.

7.) Dieses argument gilt zwar nur in so weit, daß es besser und rathsamer seye, eine ehrbare Weibsperson, welche kein Heyrathgut hat, zu nehmen, als eine reiche, die aber wegen ihrer übeln Aufführung faßt auf allen Landstrassen bekannt ist; iedoch das Heyrathgut und die Ehrbarkeit einer Weibs-

person sind einander nicht entgegen, sondern können auch vereinigt werden. 8.) Dieses argument ist im Grund falsch. Dann die armen Weibsbilder, die zumalen von niedrigen Stande herkommen, sind nicht allezeit holdseliger, und willfähriger, sondern vielmehr hochmüthiger, und vielweniger zu erdulten, als die reichen. Und hiervon spricht ARNISEUS folgendes: Quam multas uidemus ex humili casa prodire mulieres, tanto superbiores iis, quae inter purpuras iacuerunt, quanto regiis aedificiis casa contemtior est, et abiectior. Nequeunt quippe secundam fortunam moderatae ferre, quae aduersae tantum assuetae fuerunt.

de iure connub. c. 3. sect. 8. n. 26. 27.

§. 6.

Ob einer von Adel, welcher ausser seinem Stande nach Geld heyrathet, recht thut?

Ob es aber gleichwol schon wahrscheinlich ist, daß das Geld der Liebe weit nützlicher als schädlicher seye, so wird doch derjenige, welcher von einem hohen Stammen entsprossen, und sein Ansehen zu erhalten begehret, nicht wol handeln, wann er blos alleine des Gelds wegen, eine gemeine und geringe Person heyrathet. Dann ob man schon sagen will, daß durch die Armut eine Familie verächtlich, und ohne Reichthum der Adel vor gestorben gehalten wird; so wird er doch noch verächtlicher, wann ein solcher aus dem Stande heyrathet, weilen die Kinder aus einer so ungleichen Ehe unter dem Adel nicht gültbar sind, ia auch die Eltern selbst werden in der Familie vor verächtlich gehalten. Es gilt also hier die allgemeine Regel, welche OVIDIUS angeführet hat: si qua uoles apte

nubere,

nubere, nube pari. Und ist besser, wann dergleichen Personen, welche von hohen Stammen entsprossen, im Heyrathen auf das Geschlecht und auf die Familie sehen, und gefallen mir die Worte, welche P. MULLER angeführt hat, da er spricht: ambiturus foeminam matrimonii causa non parui ducat genus seu familiam, cum non labes solum sanguinis, uerum etiam morum ad posteros propagetur; et qualis ager, talia et foemina; quales flores, talis et tinctura: qualis operator, talis et creatio; qualis agricola, talis et cultura; nec e squilla rosa aut hyacintha producitur, Theognis.

in diss. de ambitu connubiali c. 3. th. 3.

Zwar ist es nicht zu laugnen, daß öfters auch aus denen frömsten Eltern die gottlosesten und unverschämtesten Kinder gebohren werden; iedoch ist dieses nur eine Ausnahme von der Regul, und glaube ich, daß ein ieder seines gleichen wird antreffen können. Bey andern Personen, die nicht aus einem Adelichen Geblüte entsprossen, und eine ihrem Stande nicht gemäße Person heyrathen, da wird es so genau nicht genommen, weil bisweilen eine causa necessitatis damit verknüpfet ist. Ob aber derienige, welcher seine eigene Magd heyrathet, vernünfftig handelt, lasse ich andere beurtheilen.

§. 7.

Es ist eine ungleiche Ehe zwischen einem Jüngling und einem alten Weibe.

Derienige thut demnach wol, welcher im Heyrathen die Gleichheit beobachtet, weil darinnen meistentheils die Freundschafft bestehet, wie PLATO spricht: Quod simile est, fir-

mam

mam seruat amicitiam. Es ist aber eine schlechte Gleichheit, wann ein armer Jüngling ein altes und abgelebtes, iedoch dabey reiches Weib heyrathet, dann seine wollüstige Jugend, und ihr graues Haupt, schicken sich nicht zusammen. Und eine dergleichen Ehe bestehet nicht länger im Frieden, als so lang das Geld währet; hat dieses ein Ende, so wird auch die Freundschafft zertrennet, wie es genugsam die Exempel an den Tag geben.

cfr. STRYK. *U. M. π. L.* 23. *t.* 2. §. 3.

Es ist auch wider den Wolstand, wann ein Jüngling eine so alte Person heyrathet; dann weil das Weib dem Mann die schuldige Ehrerbietung erzeigen muß, dieser aber vielmehr ihr Sohn als ihr Mann seyn könnte, so läßt es nicht wol, und ist eine solche Ehe vielmehr vor lächerlich, als vollkommen anzusehen. Nam robustus iuuenis, in sinu uetulae pinguescens, nec robur ciuitatis adaugeat, nec ex affectione coniugali, uetulam thori sociam, sibi eligit, sed plerumque lucri causa, ex qua tamen tristissimi solent sequi effectus.

STRYK. *c. l.*

Doch ist es keine Ungleichheit, wann ein alter Mann ein iunges Mägdlein zur Ehe nimmt.

Noch eher gehet es an, wann ein alter reicher Mann ein iunges armes Mägdlein heyrathet, denn da läßt sich noch eher eine Gleichheit statuiren, und ist eine dergleichen Ehe weder nach dem göttlichen Recht, noch nach dem ciuil-Gesetz verbothen und untersagt,

per l. 27. *c. de nupt.* vid. CARPZOV. *Iurispr. Eccles. L.* 2. *def.* 13. *n.* 21. 22.

Wel-

Welcher viele Exempel angeführet hat, daß dergleichen Ehen sind eingegangen worden, und wo er zugleich von CICERO meldet, daß dieser als ein Mann von 60. Jahren ein iunges Mägdlein geheyrathet, und da er von einem darüber mit Worten gestrafft wurde, weil er sich so ungleich verheyrathen wolte, antwortete er mit schertzhafften Worten: Cras mulier erit.

§. 8.

Daß um das Heyrathen eine Sache seye, die eine reiffe Uberlegung brauchet, ist wol nicht zu zweiffeln. Und wann wir die Worte, welche EURIPIDES uns hinterlassen hat, erwägen, so können wir uns überhaupt einen schlechten Trost von einem ruhigen und vergnügten Leben in der Ehe versprechen, da es heißt: Im heyrathen ist vordersamst auf den Verstand und auf die guten Sitten zu sehen.

Quisquis uxorem deliberat, non deliberat
Recte: Nam ubi deliberauit, statim ducit:
Quod malorum uitae multorum initium est.
Nam si quis pauper pecuniosam uxorem
Duxerit, non uxorem, sed dominam habet,
Cuius famulus est. Quod si duxerit
Nil afferentem dotis, iterum fit seruus.
Oportet enim deinceps unius loco duos alere.
Duxit aliquis turpem, non amplius iucunda est ei uita.
Formosa si ducitur, non est illa
Magis mariti sui, quam uicinorum.
Itaque nullo modo malum cauere potes.

Jedennoch glaube ich, daß ich nicht unrecht thue, wann ich sage, daß man im Heyrathen vordersamst auf den Verstand, und auf die guten Sitten einer Person sehen solle, und dabey nicht übereilig und zu schnell seye, damit man vorhero überlegen kan, was einem dermaleins schädlich oder nützlich seyn könnte, und können hier die Worte, welche CATO von einem der etwas zu kauffen verlanget, applicirt werden, da er spricht: Quare quis si emere uult aliquid, puta praedium aliquod; leges hae erunt obseruandae: ne cupide emat, ne parcat uisere, ne satis habeat semel circumire.

de re rustic. Cap. 2.

Weil aber bey iungen Leuten die Liebe oft die Oberhand gewinnet, und sie das nothwendigste nicht so gleich einsehen können; so wird hierzu der Rath und Einwilligung der Eltern, oder der Vormünder erfordert. In wie weit aber der consensus parentum zu adhibiren, und ob er necessitatis, oder honestatis seye, werden wir unten mit mehrern vernehmen.

Es wird auch im heyrathen auf die Freundschafft gesehen, damit man nicht zu nahe hinein freyet. Welche Personen vor verbothen gehalten werden?

§. 9.

Endlich ist noch zu bemercken, daß wer sich verheyrathen will, auch darauf zu sehen hat, daß er nicht zu nahe in die Freundschafft freyet; und werden nach dem Göttlichen Gesetz 14. Personen vor verbothen gehalten, nemlich: die Mutter, die Tochter, die Schwester, die Stiefmutter, die Schwiegermutter, des Vaters-Bruders-Weib, des Bruders-Weib, des Weibs-Schwester, die Stieftochter, des Stief-

sohns-

Sohns-Tochter, und der Stieftochter-Tochter, des Sohns-Frau.

3. B. M. 18. *et* 20.

Es werden aber diese Stellen unterschiedlich erkläret, und sind die meisten der Meynung, daß wer eine solche Person wissentlich heyrathe, eine Blutschande begienge. Es ist dieses eine nicht geringe Materie, und läßt sich auch, weil die Meynungen pro & contra an dem Tag liegen, mit kurtzen nicht so leicht beantworten, dahero wir gezwungen werden, etliche Capitel hierüber zu formiren, und hier einzuschalten, und also untersuchen, ob nach dem natürlichen und Göttlichen Recht eine Blutschande könne begangen werden, und wie die Göttlichen und Menschlichen Gesetze zu *interpreti*ren sind, auch wie man darwider *dispensi*ren könne.

CAPVT III.

Ob nach dem natürlichen und Göttlichen Recht eine Blutschande könne begangen werden?

§. I.

Ob nach dem Recht der Natur eine Blutschande könne begangen werden, darüber sind die Meynungen der Gelehrten verschiedentlich, und finden wir so viele Spal-

Die unterschiedlichen Meynungen der Rechtsgelehrten, in Ansehen der Blutschande nach dem Recht der Natur.

Spaltungen, daß es fast ohnmöglich scheinet, in dieser Sache etwas gewisses statuiren zu können. Dann einige behaupten, daß nach dem natürlichen Recht keine Blutschande könne begangen werden,

THOMASIUS *in Iurispr. diuin. L.* 3. *c.* 2. welcher zwar seine Meynung wieder geändert hat. *in fundament. iur. nat. ad l. c. n.* 37. RECHENBERG. *in instit. iurispr. nat. L.* 3. *tit.* 2. §. 28. MULLER. *in* I. *N. c.* 12. §. 11. *not.* 4.

Andere sind zwar der Meynung, daß nach dem Recht der Natur eine Blutschande gebe, aber nur in der graden Linie,

GROTIUS *de J. B. et P. L.* 2. *c.* 5. §. 12. PUFENDORFF. *J. N. et G. L.* 6. *c.* 1. §. 32. 34. *aliique.*

Wieder andere geben zu, daß auch in der Zwerg-Linie nach dem natürlichen Recht eine Blutschande könne begangen werden.

AUGUSTINUS *de ciuitate Dei L.* 15. *c.* 16. RICH. CUMBERLAND. *de lege nat. c.* 8. §. 9.

§. 2.

Der Meynung derer, die nach dem Recht der Natur eine Blutschande behaupten, wird nicht Beyfall gegeben.

Diejenigen, welche behaupten, daß nach dem natürlichen Recht eine Blutschande könne begangen werden, kommen selbst nicht miteinander überein, woher man dieses erkennen könnte. Dann einige glauben, man müßte dieses suchen in der Ehrerbiethung.

GROTIUS *c. l.*

Andere

Andere glauben in dem Abscheu,

ZIEGLER. *ad d. l.* Grotii.

wieder andere halten davor in der natürlichen Scham,

PUFENDORFF. *l. c.* §. 32. *l.* 14. §. 2. *w. de R. N.*

und endlich andere sind der Meynung, man müßte dieses suchen, in der Ausbreitung der Freundschafft. Aber diese Meynungen sind doch nicht von solcher Würckung, glaube ich, daß nicht etwas darwider könnte eingewendet werden. Und selbst GROTIUS bekennet freymütig: causas certas ac naturales, cur talia coniugia, ita ut legibus aut moribus uetantur, illicita sint, assignare, qui uoluerit, experiendo discet, quam id sit difficile, imo praestari non possit. Und PUFENDORFF. *l. c.* §. 28. spricht: solidam rationem, & quae ex sociali hominis natura, uti reliqua praecepta, liquido fluat, assignare oppido quam difficile est.

§. 3.

Wann der Grund, welchen GROTIUS in der Ehrerbiethung suchet, gelten würde, so wären wir gezwungen ohne weitere Ausflucht ihm beyzupflichten. Dann unter denen fürtreflichsten Pflichten, welche ein Mensch dem andern nach dem natürlichen Recht zu leisten schuldig ist, gehöret ohne Zweiffel die schuldige Ehrerbiethung gegen denen Eltern. Doch weil es nichtsdestoweniger Gradus der Unterthänigkeit und des Gehorsams derer Kinder gegen denen Eltern giebt, und

Der Einwurf wird wider Grotii Meynung gemacht, welcher die Blutschande aus der Ehrerbiethung beweisen will.

und die Zucht der Eltern über die Kinder nach dem Recht der Natur zu der Zeit, da die Kinder fähig sind, und im Sinn haben, ihre eigene Familie zu instituiren, aufhöret, und zum wenigsten die Ehrerbiethung auf solche Weiße zuruckbleibet, welche Ehrerbiethung, die mit einer Schuldigkeit vermenget ist, denen Kindern ein Recht giebt, dasienige, welches ihnen scheinet nützlich zu seyn, frey zu wählen. Eine solche Ehrerbiethung aber ist denen Pflichten unter denen Eheleuten, welche in der Liebe und der Hülffe gegen einander bestehen, nicht entgegen; über das stehet nichts im Wege, warum einer den statum parentalem nicht verändern, und denen daraus entstehenden Rechten nicht renunciren, und daher die ihm schuldige Pflichten nicht nachlassen könne; dahero fällt auch das argument, welches von denen Gegnern von der Verwirrung der Namen und Pflichten genommen wird, leicht übern Hauffen, welche Meynung auch hat

GRIEBNER. *in diss. de incestis cum nouercae matre nuptiis* §. 7.

da er spricht: miscentur et officia confunduntur que, quoties Rex subditam ducit et magis si Regina subdito nubat, si pupillam tutor sibi iungat, si seruus dominam; sicuti nomina simul officiaque turbari uidentur, quando ex duobus fratribus unus matrem in thorum sibi adsciscit, alter filiam; nec tamen quisquam credidit huiusmodi nuptias lege naturali uetari; ie minder der Sohn der Mutter in der Ehe verwandt ist.

PUFENDORFF. *in I. N. et G. L.* 6. *c.* 1. §. 32.

Desto

Desto mehr könne die verheyrathete Tochter solche Ehrerbiethung dem Vater leisten, vornemlich weil nach dem natürlichen Recht kein imperium coniugis in coniugem statuirt werde, können wir nicht einsehen, und weil keine andere Pflichten nach dem Recht der Natur sind, auf welche ein solches matrimonium impingire, so fehlet es so weit, daß wir nach dem natürlichen Recht eine Blutschande können zulassen, daß vielmehr auch die Ehen in der graden Linie, und also auch in der Seiten-Linie und unter denen Anverwandten, in statu naturali eines ieden Menschen, in statu rerumpublicarum aber, mit Rath und Bewilligung derer Regenten sind hinterlassen worden, daß wir also davor halten, quod iuris naturalis non quidem praeceptiui, bene tamen permissiui sit.

§. 4.

Die Blutschande kan auch nicht in dem Abscheu gesucht werden. Wird bewiesen.

Nach dem Recht der Natur in sensu specialissimo erinnern wir, daß nicht alles, was nützlich oder schädlich scheinet, als welches der Abscheu und das Verlangen erregt, alsbald natürlichen Rechtents, oder ihm entgegen seye. Und können die Worte, welche PUFENDORFF. aufgezeichnet hat, zu einem Beweiß dienen, welche also lauten: neque uero circa ius naturae eruendum adeo tutum est solum iudicium sensuum atque affectuum consulere; cum ex aduerso concludi posset, illa quoque iure naturali praecipi, in quae sensus & affectus acerrime feruntur, quorum tamen pleraque isti iuri aduersari manifestum est.

I. N. et G. L. 6. c. 1. §. 28.

Dasie-

Dasienige also allein, welches mit dem principio iuris naturae, welches die Geselligkeit ist,

GROTII *I. B. & P. in prolegom.* §. 8.
PUFENDORFF. *I. N. & G. L.* 2. *c.* 3. §. 15.

übereinkommt, oder von demselben entschieden ist, ist dem iuri naturae stricte sic dicto, gemäß oder nicht.

§. 5.

Die Theologia naturalis wird hierunter nicht verstanden. Die Doctrina ethices weiß von keiner Blutschande.

Wir reden aber hier nicht von der Theologia naturali, sondern nur von der Doctrina ethices, welche auch die Klugheit in sich begreiffet, als welche um die Mittel einer wahren Glückseeligkeit derer Menschen bekümmert ist. Alleine weil hier nicht die Rede ist von einem jeden und flüchtigen Beyschlaff, sondern von demienigen, welcher die Fortpflantzung und Aufferziehung der Kinder zum Endzweck hat; vornemlich aber, ob es schon wahr ist, daß die Einhelligkeit der Brüder, ia auch der übrigen Blutsfreunde, wegen allzu bekannter Beschaffenheit der Tugenden und Laster, seltsam seye; so trägt sich dieses doch nicht allezeit zu, und erinnert PUFENDORFF.

I. N. & G. L. 6. *c.* 1. §. 28.

quod minus utile, non statim illicitum est, & illud utile non semper eodem modo obtinetur, cum contingere queat, ut & contrario maior utilitas proueniat, puta, dum coniunctis inuicem cognatis prohibetur, ne opus in aliam familiam transferantur.

cfr. GROTIUS *d. I. B. & P. L.* 2. *c.* 5. §. 12.

So viel

So viel weniger verbiethet uns dieses, wann wir negiren, daß nach dem Recht der Natur keine Blutschande könne begangen werden. Aber unsere Meynung haben wir schon in §. 3. in fin. supr. darüber gegeben.

vid. cel. AYRERI *comment. de iure dispensandi circa connubia iure diuino non diserte probibita sect.* 2.

Was aber die Beweis-Gründe anbelanget, welche PUFENDORFF. *l. c.* 29. *seq.* von der natürlichen Scham beobachtet zu haben vermeynet, sind alle des Inhalts, daß sie beweisen, daß diese Scham vielmehr nicht natürlich seye, weil nicht bey allen Völckern solche ist erlangt worden, sondern war vielmehr denen Völckern bis in das dreissigste Jahr unbekannt.

Pufendorffii Beweiß von der netürlichen Scham.

ANDR. TIRAQUELL. *de connubio L.* 7. *n.* 38.

Und kan also hier selbst das iudicium PUFENDORFFII *c. l.* §. 32. statt finden, wann er spricht: si pudor ille, quem diximus, remoueatur, non adeo absurdum erat, matrem cum filio sui iuris iungi; cum non repugnet, maritum uxori ob uirtutem, sapientiam aut nobilitatem, reuerentiam exhibere. Und so viel von dem Recht der Natur in Ansehen der Blutschande.

§. 7.

Daß nach dem Göttlichen Recht eine Blutschande könne begangen werden, wird niemand laugnen,

Nach dem Göttlichen Recht giebt es eine Blutschande.

3. B. M. 18. & 20.

Die Existenz der Göttlichen universal-Gesetze negiren einige, andere affirmiren es.

Aber nur in diesem sind die Gelehrten nicht einig, ob diese Göttlichen Gesetze universal seyen, und das gantze menschliche Geschlecht verbinden, oder ob sie nur particular, und Jüdische Policey-Gesetze seyen, und nur allein die Juden angehen, da einige die Existenz der Göttlichen Universal-Gesetze gäntzlich negiren,

LUTHERUS, MELANCHTON, BRENTIUS apud BRUCKNERUM *decis. matrim. P.* 1. *p.* 281. *seqq.* & *in prooem. ad decis. matrim. pos.* 38. *seq.* & *posit.* 65. & *P. I. C. S. pos.* 5. *seq.* BUDEUS *in historia iur. nat.* & *in J. N. & G. præmissa.* THOMASIUS *in fundam. iur. nat. ad Jurispr. diu. L.* 3. *c.* 2. §. 37. DAV. MEV. *in prodromo Jurispr. commun. inspect.* 1. §. 20.

Der meiste Theil aber solches behauptet,

BRUCKNER. *c. l. in proœm. p.* 11.

§. 8.

Die rationes derer, welche die Existenz der Göttlichen universal-Gesetze affirmiren.

Diejenigen, welche die Existenz der Göttlichen universal-Gesetze affirmiren, führen folgende rationes an: 1.) Weil der Grund der Göttlichen Gesetze 3. B. M. 18. & 20. die Fortpflanzung der Freundschafft, die Ehrerbiethung und die Scham denen Menschen angebohren seye. 2.) Weil 3. B. M. 18. v. 6. das Hebräische Wort איש gedoppelt seye, daß also erhellet, daß gantz und gar keine Mannsperson sich zu seiner nähesten Blutsfreundin thun solle, ihre Scham zu blösen. 3.) Weil 3. B. M. 18. *v.* 27. & *c.* 20. *v.* 23. GOtt ausführlich gesagt habe, daß Er wegen

allen diesen Greuel die Heyden und Einwohner des Landes, aus dem Lande ausgestossen habe, und noch ausstossen werde. 4.) Weil 3. B. M. 18. v. 5. GOtt denenienigen, die diese Gebothe halten, das Leben versprochen, und folglich auf die Ubertrettere derienigen den Tod gesetzet habe.

§. 9.

Auf diese rationes antworten dieienige, welche die Existenz der Göttlichen uniuersal-Gesetze negiren, also: 1.) Daß die propagatio nicht general seye, weil öfters einer Nutzbarkeit ein anderer und grösserer Vortheil widerstehet, und selbst die Göttlichen Gesetze dieser Meynung entgegen sind, 3. E. 5. B. M. 25. v. 5. wann Brüder beyeinander wohnen, und einer stirbt ohne Kinder; so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draussen nehmen, sondern ihr Schwager soll sie beschlaffen, und zum Weibe nehmen, und sie ehelichen, wie auch 4. B. M. 36. Welche rationes aber von der Ehrerbiethung und von der Scham gesagt werden, sind nicht allzuglaubhafft, wie wir schon angemerckt haben. 2.) Daß aus denen Textes Worten 3. B. M. 15. v. 2. Wann ein Mann an seinem Fleisch einen Fluß hat, derselbe ist unrein. Und 4. B. M. 5. v. 2. Daß sie aus dem Lager thun alle Aussätzigen, und alle, die Eitterflüsse haben, offenbar seye, daß durch dieienige reiteration nicht alle Menschen verstanden werden können.

Die Widerlegung.

D. PFAFF. *in diss. theolog. iur. eccles. matrim. in legem diuinam Lev. 18. v. 6. de non appropinquando ad carnem carnis suæ ad reuelandam nuditatem.*

3.) Daß das Hebräische Wort כל in denen Texten 3. B. M. 18. *v.* 27. und 20. *v.* 23. gleichwie auch das Griechische Wort πᾶν öfters nicht alles, sondern mehrentheils, andeute;

D. PFAFF. *diss. cit.* GRASS. *in philolog. sacra L.* 5. *tr.* 1. *c.* 14.

Weil aber diese angeführte Texte ausser denen ehelichen Verbiethungen auch von dem Ehebruch, Sodomiterey, von Opfferung der Kinder, vom Fluch der Kinder, welchen sie ihren Eltern geben, handeln; So schliessen sie, daß dieses diejenigen Ubertrettungen wären, wegen welche GOtt die Heyden verstossen und ausgetrieben hat, und dieses beweisen sie überdiß durch den Unterschied der Straffen, nemlich, weil GOtt einige verbothene Verbindungen nur geheissen hat, daß sie sollen ohne **Kinder** seyn,

3. B. M. 20. v. 19. 20. 21.

und also damit angezeigt habe, daß die Ubertrettere in der Stadt zu toleriren seyen.

D. AYRER. *cit. comment. sect.* 4. §. 18.

4.) Daß die Verheissung des Lebens und Drohung des Todes mit nichten vor ein Merckmahl solcher Gesetze könne gehalten werden, weil auch eben die Verheissung und eben die Drohung denen Legibus ceremonialibus & forensibus beygefüget seye.

BRUCKNER. *decis. matrim. P.* 1. *c.* 5. *pos.* 16. *p.* 252. & D. PFAFF. *c. l.*

§. 10.

Die Beweis-Gründe dererienigen, welche die Existenz der Göttlichen uniuersal-Gesetze negiren, sind folgende: 1.) Daß alle dieienige, ausser denen zehen Gebothen, sintemal diese aus dem natürlichen Recht können erkannt werden, und dahero eigentlich ad ius diuinum positiuum nicht zu referiren sind, also zu vergleichen sind, daß ohne wiederholte oder geschriebene Offenbahrung, wegen Vergessenheit nicht können erkannt werden, welche Offenbahrung aber vor Mosen, wie und wann sie gemacht worden, nirgend gefunden wird, dahero weder eine Verbindung noch Straffe könnte producirt werden.

Die Beweis-Gründe derer, welche die Existenz der Göttlichen uniuersal-Gesetze negiren.

vid. BRUCKNER, *c. l. in proœm. p.* 16. *& p.* 26.

Dann welche von denen Gesetzen bey Noah Lebzeiten erinnert

STRYK. *in Collat. leg. forens. Mosaic. cum iure rom. c.* 1. §. 10.

werden, scheinen ungewiß und fabelhafft zu seyn, auch selbst dieienigen, welche ein uniuersal-Gesetz statuiren, sind von der publication derselben und von der qualität mit sich selbst nicht richtig, welches aus GROTII Exempel erhellet, welcher, da er bewiesen hat, dergleichen Gesetze gantz allein natürlich nicht seyen, keine andere darunter zehlet, als welche er selbst vor natürlich erkennet, und vermeynet, daß das Wort uniuersal oder allgemein auf die Texte 3. B. M. 18. v. 27. und 20. v. 22. zu restringiren seye;

de J. B & P. c. 5. §. 13.

2.) Daß die Göttlichen Ehe-Gesetze meistentheils derohalben sind gegeben worden, damit die Juden, welchen GOtt ausserhalb des Geschlechts Weiber zu nehmen verbothen hat,

4. B. M. 36. v. 6.

mit denen Geschlechten nicht vermenget werden, von der Hurerey und andern bösen Begierden, zu welchen sie leichtlich, wegen Vereinbarung der Familien in einem Hauße, verfallen könnten, wann die Ehen unter denen Blutsfreunden und Anverwandten nicht so scharf wären verbothen worden, abgehalten werden, und damit denen Verdrüßlichkeiten der nahen Anverwandten in so vieler Freyheit einen Scheidebrief zu geben,

5. B. M. 24.

nachgehends, wann iemand von denen Blutsfreunden die abgeschiedene Frau heyrathete, ein Riegel vorgeschoben würde. 3.) urgiren sie die Nothwendigkeit der Ehen unter Brüder und Schwestern von Erschaffung der Welt her: 4.) beobachten sie den Unterschied der natürlichen und der Göttlichen Gebothe;

3. B. M. 18. *v.* 5. & 20. *v.* 22.

5.) Das Göttliche Geboth des verstorbenen Bruders Wittwe, wann keine Kinder vorhanden sind, zu heyrathen;

5. B. M. 25. v. 5. Ruth c. 4.

Wiewol es von LUTHERO nicht recht übersetzet worden ist: und einer stirbt ohne Kinder; sondern nach dem hebräischen

schen Text וּבֵן אֵין-לוֹ, heißt es: und der Verstorbene hinterläßt keinen Sohn.

D. AYRER. *comment. cit. sect.* 4. §. 19.

6.) Die Exempel der gesamten Verbindung mit zweyen Schwestern;

1. B. M. 29. *v.* 32. *seq.* & *c.* 30. *v.* 6. *seq.*

7.) Die Exempel 1. B. M. 20. v. 12. Da Abraham zu Abimelech gesprochen: Auch ist sie wahrhafftig meine Schwester, denn sie ist meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter; und ist mein Weib worden. Und 2. B. M. 6. v. 20. da es heißt: Und Amram nahm seine Muhme Jochebed zum Weibe; 4. B. M. 26. v. 59. 8.) Daß die Dispensationes, auf welche sich die Gegner, wider diese Exempel, beruffen, facti seyen, und müßten probirt werden, da doch deren an keinem Orth Erwähnung geschiehet, überdiß aber die Dispensatio ein beneficium seye, und doch das Gesetz 5. B. M. 25. v. 5. auf die Ubertretter die infamiam statuire; auf welche Einwürffe man hinzusetzen kan denienigen Gebrauch der Juden, nach welchen man glaubte, daß unter ihnen und denen Heyden, ja auch unter denen Knechten, keine Verwandtschafft intercedire,

SELDEN. *de J. N. & G.* iuxta disciplinam Ebræor. *L.* 5. *c.* 18. PUFENDORFF. *J. N. & G. L.* 6. *c.* 1. §. 33. BOEHMER. *in posit. de grad. matrim. c.* 5. §. 2.

welcher Gebrauch gewislich niemals inualesciren könnte, wann die Ehen nach dem natürlichen Recht unter denen nähesten

besten Blutsfreunden und Anverwandten, oder nach dem Göttlichen positiuen uniuersal-Recht vor verbothen wären gehalten worden.

§. II.

Die Meynung derer, welche die Existenz der Göttlichen uniuersal-Gesetze negiren, kan behauptet werden.

Fürwahr nun diese angeführten Meynungen wider die Existenz der Göttlichen uniuersal-Gesetze, sind von solcher Wirckung und Krafft, halte ich davor, daß man denenienigen, welche die Existenz der Göttlichen uniuersal-Gesetze behaupten, keinen Beyfall geben kan, und halte ich vielmehr des Herrn D. PFAFFII interpretation vor wahr, daß GOtt wegen keiner Ubertrettung der ehelichen Verbiethungen, auch nicht wegen Ubertrettung der verbothenen Ehe unter denen Eltern, Söhnen und Töchtern, wann es, so zu reden, erlaubt ist, die Heyden gestrafft habe, straffen habe wollen, quia non imperatorum nulla est obligatio.

in diss. theolog. iur. eccles. matrim. in legem diuinam Lev. 18 *v.* 6. *de non appropinquando ad carnem carnis suae ad reuelandam nuditatem.*

Aber weil doch dem ohngeachtet, diese Göttlichen Gesetze 3. B. M. 18. & 20. in foro nicht allein vor uniuersal-Gesetze noch gehalten werden, sondern auch fast die gemeine Meynung ist, daß ausser denen daselbst ausdrücklichen Graden, auch eben dergleichen, welche nicht ausdrücklich benamst, verbothen wären, so wollen wir etwas weniges von der *Interpretation* derer Göttlich verbothenen Ehe-Gesetzen handeln.

CAPUT IV.

CAPVT IV.

Von der Interpretation derer Göttlich-verbothenen Ehe-Gesetzen.

§. 1.

Wie die Interpretatio eingetheilt wird?

Die Interpretatio wird gemeiniglich eingetheilt in eine *authentische*, welche von dem Gesetzgeber mit ausdrücklichen Worten geschiehet, und in eine *usuale*, welche von dem Principe durch die Gewohnheit approbirt wird, und in eine *doctrinale*, welche von denen Rechtsgelehrten eingetheilt wird in eine *declaratiuam*, *extensiuam* und *restrictiuam*; Die interpretatio declaratiua findet statt, wann der Verstand des Gesetzes dem Sinn der Worte gleichförmig beykommt; extensiua, wann der Verstand des Gesetzes sich weiter veroffenbaret, als in dem Gesetze mit ausdrücklichen Worten stehet; restrictiua, wann die Worte des Gesetzes mehr anzeigen, als was dem Verstand des Gesetzes gemäs ist; in fauorabilibus findet die interpretatio extensiua statt, in odiosis und pœnalibus aber läßt man in dubio die interpretationem restrictiuam gelten.

§. 2.

Von der Interpretatione doctrinali, und daß die inter-

Wir fangen aber von der Interpretatione doctrinali an, wann diese auf unsere Göttlich-verbothene Ehe-Gesetze applicirt wird, so kan man leicht wahrnehmen, daß hier eine iede andere interpretation vielmehr statt hat, als die extensiua.

pretatio extensiua auf die Göttlichen Ehe-Gesetze nicht kan applicirt werden.

Dann alle Göttliche Gesetze, ob sie freylich schon die allerweisesten sind, und den Werth und Unverletzlichkeit eines menschlichen Gesetzes weit übertreffen: doch wegen dessen, weil sie die allerweisesten sind, von welchen sie uns etwas undeterminirtes und etwas zweiffelhafftes, welches meistens eine Auslegung bedarf, hinterlassen haben, so kan man sich nicht vorstellen, daß sie eine Extension oder Erweiterung nöthig haben. Uberdiß aber unsere Göttlichen Ehe-Gesetze, von welchen hier die Rede ist, weil sie zum wenigsten die äusserlichen Sitten derer Menschen, die vorgestreckte Straffe auf die Frevler, und zwar namentlich formiren, und in demselben mit denen menschlichen Straffgesetzen überein kommen, welche in denen Handlungen, die mit ausdrücklichen Worten nicht ausgenommen sind, uns die freye Macht zu agiren hinterlassen haben, und wie es nach dem ciuil-Gesetz heißt: nulla iuris ratio aut aequitas benignitas patitur, ut, quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad seueritatem.

L. 25. *π. de LL.*

Eine iede Ursach also, welche ausdrücklich in denen Gesetzen nicht verbothen, ist nach der Natur der sträfflichen Gesetzen restrictiue zu interpretiren.

cfr. D. AYRER. *comment. cit. sect.* 3. §. 17. & 19.

Weiterer Beweiß von der Neuerung in Ausrechnung der

§. 3.

Diese Beweisgründe also, welche aus der Natur der Gesetze

genom-

genommen sind, können nicht verworffen werden; dann wann wir betrachten, daß in der gantzen heiligen Schrifft nicht das mindeste Merckmahl von einer computatione graduum zu finden ist, die Kunst aber durch die gradus auszurechnen nur ein inuentum derer römischen Rechtsgelehrten ist, und von unsern heutigen Doctoribus auch nachgeahmet wird; zu diesem, daß Mosis, weil er die matrimonial-Gesetze von GOtt als seinem Führer hatte, mit dem groben Volck, welches durch die Gefangenschafft und Egyptische Dienstbarkeit sehr unsinnig und toll war, daß sie ihn auch für Seufftzen und Klagen, und für harter Arbeit nicht mehr hören wollten, 2. B. M. 6. v. 9. zu thun hatte, und damit er demselben alles deutlich und verständlich darstellete, mit gröstem Fleiß sich bemühete.

Graden und dem Unverstand der Jüden.

L. B. de LUDEWIG in dem Hällischen Anzeigen. *de anno* 1743. *n.* 2. §. 23. D. AYRER. *c. l.* §. 19.

Da aber diese Kunst in denen ältesten Zeiten völlig unbekannt war, die menschliche Natur aber, und die natürlichen Gesetze vom Verbothe der Ehen mit gewissen Personen, und von der succession auf diese oder iene die Güter des Verstorbenen, und nicht andern, mit gewisser Maaße zuzueignen, nichts statuiren, wegen welchen Ursachen doch die Zehlung der Stuffen in neuern Zeiten eingeführet worden ist; auch wäre es unbesonnen zu beweisen, daß diese Art auszurechnen dem Mosen von GOtt selbst wäre offenbaret worden, und mit diesem Beding ohne einiges Zeugniß der H. Schrifft, also, bald ohne entstehende Noth auf die Offenbahrung zu verfallen; überdiß war das Volck selbst, dem die Göttlichen Ehe=

Gesetze vorgestellet waren, gäntzlich ungeschickt darzu, dieienige Zehlung fassen zu können: daß also dieienige weit irren, welche die gleichen Grade unter denen Göttlichen Ehe-Gesetzen statuiren, ist gantz richtig.

§. 4.

Von der Interpretatio authentica und usuali.

Wir kommen nunmehro auf die interpretationem authenticam, und usualem, welche erstere zwar die beste und sicherste ist; leztere aber, weil der Gebrauch ein Recht macht, wann nur andere rechtmässige requisita concurriren, auch der beste Ausleger der Gesetze die Gewohnheit ist. Wir geben zwar gerne zu, daß öfters sowol die interpretatio authentica als usualis ein neues Gesetzes, und vielmehr ein neues Recht, welches dem erstern zuwider ist, constituire, als eine interpretation:

MULLER. Logica *c.* 19. §. 16. *nota* 3.

Aber dieses ficht uns nicht an, weilen, wann die von GOtt selbst entsprungene interpretation zugelassen wird, diese, weil GOtt, als der alles zuvor gesehen, und der Allerweiseste Gesetzgeber ist, ihm alle Zeit muß bekannt seyn,

D. AYRER. *comment. cit. sect.* 4. §. 4.

nichts anders, als die weitere Erklärung seines Willens ist; die interpretatio usualis aber kan derohalben in diesem passu ein neues Recht, dem erstern entgegen, nicht constituiren, weil GOtt, welches, so es nöthig wäre, mit vielen Exempeln bewiesen werden könnte, dergleichen Ehen 3. B. M.

18. und

18. und 20. insonderheit denen nicht verbothenen, gesegnet hat, ia auch die Ehen der Blutsfreunde vielmehr gebothen hat, als sich darüber zornig erzeiget,

4. B. M. 36. *v.* 6. *seq.*

Auch von Anfang bis auf diese Zeiten war von denen Gottsfürchtigsten Männern, und zwar, welches wol verdient angemerckt zu werden, von denen berühmtesten unter denen Jüden, auf dieienige Göttliche Gesetze die interpretatio restrictiua applicirt werden.

§. 5.

Welche Gesetze auf die interpretationem authenticam zu referiren sind.

Unter der authentischen interpretation verstehen wir die Gesetze 3. B. M. 18. v. 18. wo es heißt: Du solt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, ihre Scham zu blössen, ihr zu wider, weil sie noch lebet; und 5. B. M. 25. v. 5. *seq.* Wenn Brüder beyeinander wohnen, und einen stirbt ohne Kinder: so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draussen nehmen, sondern ihr Schwager soll sie beschlaffen, und zum Weibe nehmen, und sie ehelichen; und 4. B. M. 36. v. 6. Das ists, das der HErr gebeut den Kindern Zelaphehad, und spricht: Laß sie freyen, wie es ihnen gefällt; Allein daß sie freyen unter dem Geschlecht des Stamms ihres Vaters. Zwar wird iedermann leichtlich gestehen, daß in dem erstern Ort die interpretatio authentica begriffen seyen, weil in einem contextu, und nicht separatim, die restrictio gemacht ist auf die Schwe-

ster der noch lebenden Schwester, damit dieienige nicht zur Hurerey begehret wird; dann eben dasselbige ist gewis, es mag einer seine Meynung alsbald, oder zwischen der Zeit erklären, wann er sie nur erkläret hat. Da aber dergleichen Meynungs-Erklärung nichts anders ist, als eine interpretation, und die interpretatio von dem Gesetzgeber gemacht, vor authentisch gehalten wird; so ist offenbar, daß in dieser Stelle die authentische interpretatio erkannt wird. Was das andere Gesetz 5. B. M. 25. anbelangt, so ist es gewiß, daß daselbst ein specialer casus enthalten ist, und keine Ausnahme 3. B. M. 18. v. 16. allwo es heißt: Du solt deines Bruders Weibs Scham nicht blössen: dann es ist deines Bruders Scham, von dem Gesetz ist, als welches gleichfalls ein special-Gesetz ist, des Bruders abgeschiedene Frau, da der Bruder noch lebet, nicht zu heyrathen, und dahero beyde casus gäntzlich unter sich unterschieden sind. Alleine daß ein anders die exceptio, ein anders die interpretatio restrictiua seye, veroffenbaret sich daraus, weil die exceptio vorhero eine uniuersal Regul erfordert, und begreifft alle casus unter sich, die expresse nicht ausgenommen sind; hingegen die interpretatio restrictiua praesupponirt zwar den Willen des Gesetzgebers, und die Meynung des Gesetzes scheinet uniuersal zu seyn, welche aber, weil sie nicht ist, auch nicht war, solches die interpretatio restrictiua declarirt. Wir geben zwar zu, daß öfters in denen menschlichen Gesetzen die exceptiones und mutationes des Willens sub nomine interpretationis restrictiuae authenticae verborgen liege; weil

weil aber eine iede Veränderung dem Göttlichen Wesen schnur stracks zuwider ist, so schicket sich auch dieses nicht hieher, und ist gewis, daß das Gesetz 5. B. M. 25. v. 5. propter interpretationem restrictiuam, fürnemlich Ursach ist, warum dasienige Gesetz 3. B. M. 18. v. 16. ie länger ie mehr vor ein special-Gesetz zu halten ist.

D. AYRER. *l. c. sect.* 4. §. 17.

Es stehet auch nicht das Gesetz 5. B. M. 25. v. 5. im Weg, daß dieses gebothene Gesetz derowegen nicht solte pro interpretatione des Gesetzes 3. B. M. 18. v. 6. anzunehmen seyn, weil es dieselbige Natur der Straff-Gesetze hat, daß welche nicht verbiethen, nur erlauben; Dann auf dieses können wir a maiori ad minus argumentiren, daß mehr befehlen, als erlauben seye, und daß es absurd seye, wann man sagt, daß der Gesetzgeber dasselbige befehlen wollen, welches er nicht wolte erlauben. Unter andern ist es zwar wahr, daß nur ein oder das andere Exempel die interpretationem restrictiuam authenticam in sich hält, und nicht von allen und ieden Göttlichen Ehe-Gesetzen dergleichen ausführliche interpretation zu finden seye; Aber das gehet wiederum wol an dieses zu behaupten, weil GOtt selbst so gar einige, welche aus denen ausführlichen Göttlichen Gesetzen mit der limitation zu verstehen sind, angezeiget hat, fürnemlich aber hat er die Ehe der Anverwandten mit einem ausführlichen Gesetz befohlen, da er spricht: 4. B. M. 36. v. 6. **Laß sie freyen, wie es ihnen gefället, allein daß sie freyen unter dem Geschlecht des Stamms ihres Vaters.** Destoweniger

muß

muß man die Göttlichen Ehe-Gesetze auf andere nicht ausführliche casus extendiren, sondern muß solche vielmehr nach dem Buchstaben annehmen, wie GOtt selbst gesprochen hat 5. B. M. 4. v. 2. Ihr sollt nichts dazu thun, das ich euch gebiethe, und sollt auch nichts davon thun; auf daß ihr bewahren möget die Gebothe des HErrn eures GOttes.

§. 6.

Was zur usual interpretation gehört?

Was die interpretationem usualem anbelangt, und was wir darunter verstehen, so ist 1.) folgender Text: 3. E. Ruth 1. v. 11. lesen wir, daß Naemi zu ihren beyden Schnüren sagte, sie solten nicht länger mit ihr gehen, weil sie fürter keine Kinder in ihrem Leibe haben könnte, die ihre Männer seyn mögten, und ist also ein gewisses Anzeigen, daß weder vor dem Gesetz, 1. B. M. 38. v. 6. *seq.* noch nach dem Gesetz, 3. B. M. 18. v. 16. vor verbothen ist gehalten worden, die Wittwe des verstorbenen Bruders von dem andern Bruder zum Weibe zu nehmen, sondern dasienige Gesetz nur zu verstehen ist, wann der erstere Bruder noch bey Leben ist, und sein Weib verlassen hat, daß alsdann der andere Bruder die abgeschiedene nicht heyrathen könne.

cfr. Matth. 22. v. 24. *seq.* Marc. 12. v. 18. Luc. 20. v. 27. *seq.*

2.) Ruth 4. v. 4. allwo Boas, welcher Ruth zu heyrathen begehrete, dieselbige vorhero dem nächsten agnaten des verstorbenen Mannes anzutragen gedachte, welcher das nächste Recht darzu halte: Denn es ist kein Erbe, spricht er, ohne du,

und

und ich nach dir. Aus welchen Worten uns gewis zu seyn scheinet, daß iede Anverwandte, welche in dem Gesetz nicht specialiter benamset sind, nach der usual interpretation nicht allein die Ehe unter sich einander eingehen können, sondern auch dieselbige vor andern, die nicht so nahe in der Freundschafft sind, ein ius quaesitum gehabt haben. 3.) Das Exempel Tobia 7. v. 14. 15. allwo vorgegeben wird, daß Tobias die nächste Anverwandtin aus seinem Geschlecht nach dem Gesetz Mose geheyrathet habe: dann so heißt es: **Und glaube, daß er euch habe darum lassen zu mir kommen, daß meine Tochter diesen kriegen wird, aus ihrem Geschlecht, nach dem Gesetz Mose. Und nahm die Hand der Tochter, und schlug sie Tobiä in die Hand** rc. und Cap. 8. v. 9. heißt es: **Und nun, HErr, du weissest, daß ich nicht böser Lust halber diese meine Schwester zum Weibe genommen** rc. Und obwol dieses Buch nach der gemeinen und approbirten Meynung Luthers und anderer Ausleger der Heil. Schrifft, nur ein schönes Gedicht von denen Jüden seye, dergleichen sie an denen Festtägen abzulesen gewohnt waren; so weiß man doch aus gewissen Gründen, daß ausser denen ausdrücklichen Gesetzen keine Ehen verbothen, und bey denen Jüden vor unerlaubt gewesen, sondern vielmehr vor erlaubt, und bey GOtt angenehm waren. 4.) Die Meynungen der alten Rabbinen und Dolmetscher der H. Schrifft, welche Herr von LUDEWIG vor eine usual-Interpretation erwäget,

in den Hällischen Anzeigen *de anno* 1737. *n.* 29. §. 5. *et de anno* 1741. *n.* 30. §. 5.

Weil ich mich aber hier nicht zu lang aufhalten will, so kan man des H. D. AYRER in cit. comment. sect. 3. §. 15. nachlesen, welcher die Meynung aus dem R. Mos. MAIMONIDE, dessen die Worte Buxtorff interpretiret, angeführet hat.

§. 7.

Die argumenta 1.) Lev. 18. v. 6. und 2.) aus dem canone: ubi eadem ratio &c. welches dieienigen, die da glauben es hätte die interpretatio extensiua in denen Göttlichen Ehe-Gesetzen statt, werden wiederlegt.

Nun wollen aber die Gegner ihre Meynung 1.) durch das general Geboth 3. B. M. 18. v. 6. da es heißt: Niemand soll sich zu seiner nähesten Blutsfreundin thun, ihre Scham zu blössen, probiren; und dahero 2.) schliessen sie, ubi eadem ratio, ubi eandem etiam adesse legis dispositionem. Alleine, obschon dieser canon an und vor sich selbst wahr ist, nemlich in fauorabilibus; so verhält es sich doch anders in legibus pœnalibus und prohibitiuis, welche diese unsere Göttliche Ehe-Gesetze sind, wie wir oben §. 2. h. c. gehört haben; und ob wir schon wolten zugeben, welches wir aber nicht können, daß diese Regul hier statt finde, so ist doch zu laugnen, daß sie vor general kan gehalten werden; dann auch selbst die Gegner können nicht vor gewis beschreiben, wie weit sich die nahe Verwandschafft extendire; Da aber dieses nicht geschehen kan, wann wir nichts destoweniger dieser Meynung beypflichten wollten, so würde der allergerechteste und allerweiseste Gesetzgeber per consequentiam der Dunckelheit und Ungerechtigkeit überwiesen, welches ia die allergottloseste That wäre: oder es erhellet auch daraus, daß der Grund nicht general seye, weil GOtt die Ehen mit denen Anverwandten nicht allein approbiret,

ret, sondern auch so gar befohlen hat, und derowegen 3. B. M. 18. und 20. einige Personen eines Grads genennet, andere eben des Grads ausgelassen, und die meisten Verbothe 3. B. M. 18. wiederholet hat 3. B. M. 20. diejenige Gewalt aber hat die Verdopplung, daß gleichwie die gedoppelten general-Worte vielmehr öfters wiederholet sind, alle restriction ausschliessen, also schliessen die gedoppelten special-Worte alle extension aus. Dahero können wir auch überzeugt seyn, daß eine andere general-raison ausser dieser: Weil ich der HErr euer GOtt bin, nicht können gefunden werden, und gefallen mir absonderlich die Worte, welche BRUCKNER. hat, da er spricht: Maxima saepe diuersitas inter personas unius gradus tum ratione linearum, rectae & collateralis, adscendentis & descendentis, tum ratione familiarum, paternae aut maternae, tum ratione duplicitatis uel unitatis uinculi cognationis, tum ratione consanguinitatis uel affinitatis, intercedit, quam cum sapientissimus LLator non sine causis praegnantissimis, in legibus suis prohibitiuis obseruauerit, nos ea, per excogitatam ab hominibus graduum numerationem, paria facere non decet.

decis. matrim. P. 1. *c.* 6. *pos.* 15. *p.* 311. cfr. D. AYRER. *l. c.* §. 16.

§. 8.

Nun wenden aber 3.) die Gegner ferner ein, daß die Ehen zwischen des Vaters-Schwester, und des Sohns-Sohn, zwischen dem Altvater und des Enckels-Sohn, zwischen der Gros-Stiefmutter und des Stiefsohns-Sohn erlaubt seyen, weil

Das 3te argument der Gegner wird beantwortet.

weil diese unter denen verbothenen Ehen mit ausdrücklichen Worten nicht gefunden werden. Alleine dieses absurdum, welches uns die Gegner bezüchtigen, fällt leicht übern Hauffen, wann man betrachtet, daß bey denen Hebräern die Benennungen der Eltern und Kindern auf eben die Art, wie bey denen Lateinern, und in dem römischen Recht alle adscendentes und descendentes unter sich begriffen sind.

l. 4. §. 2. *π. de in ius uoc.* *l.* 14. §. *fin. π. de R. N.* *l.* 51. *π. de v. S.* *l.* 1. *pr. π. de testam. tut.* *l.* 220. *π. de v. S.* §. 3. *J. de nupt.* cfr. D. AYRER. *c. l. sect.* 3. §. 24.

§. 9.

Auf das 4te argument wird geantwortet.

Endlich 4.) beruffen sie sich auf den respectum parentelae, und auf dieselbige Ehrerbiethung, welche die iüngere denenienigen, die unmittelbar mit denen Eltern unter dem gemeinen Stammen sind, schuldig sind, und weil diese an statt der Eltern sind, GOtt auch derohalben des Vaters-Schwester, und der Mutter-Schwester zu Weibern zu nehmen, verbothen hat, Ursach dessen, weil sie die nähesten Blutsfreunde sind,

3. B. M. 18. *v.* 12. 13. & 20. *v.* 19.

und meynen auch, daß auf des Vaters-Bruder, und der Mutter-Bruder diese Verbothe zu extendiren seyen. Was vor eine Ehrerbiethung man denen wahren Eltern schuldig ist, haben wir oben schon gemeldet, und daß nach dem Recht der Natur dieselbe der Ehe nicht entgegen ist. Aber es ist gewis, daß

daß man denenienigen, welche an statt der Eltern und nicht wahre Eltern sind, keine grössere Ehrerbiethung schuldig seyn könne, als denen wahren Eltern, und halte ich davor, daß der respectus parentelae meistentheils ein inuentum iuris romani seye. Wann also der respectus parentelae nach dem Recht der Natur die Ehen nicht verhindere, so ist es nothwendig, daß vor dem verbothenen Gesetz solche Ehen vor erlaubt sind gehalten worden; wann welche aus denen erlaubten verbothen werden, so sind diese exceptiones, diese aber, in den nicht ausgenommenen Fällen, haben die natürliche Freyheit hinterlassen. Nun kan man leichtlich schliessen, daß der respectus parentelae, nemlich dieselbige relation, welche unter denen Brüdern der Eltern und deren Brüdern frey ist, auch nicht nach dem Göttlichen Recht, ausgenommen in denenienigen Fällen, welche mit ausdrücklichen Worten ausgenommen sind, die Ehen ungültig waren, und auch nicht die Göttlichen Gesetze aus dieser Ursach zu extendiren sind, welches man daher beweisen kan, weil die Ehe zwischen Amram und seiner Muhme Jochebed

2. B. M. 6. v. 20.

ein kräfftiges Zeugniß uns giebt, daß vor dem Gesetz dergleichen Ehen, bey denen Jüden, vor erlaubt sind gehalten worden. So können sich auch die Gegner mit dem, da es heißt:

3. B. M. 20. v. 19.

Denn ein solcher hat seine näheste Blutsfreundin aufgedeckt, nicht vertheidigen, weil alles allhier strictissime

zu interpretiren ist, auch gäntzlich hier der Unterschied unter denen ausdrücklichen, und nicht ausdrücklichen Personen zu beobachten ist, nemlich, weil GOtt fürnemlich die Ehe-Gesetze dahero geheiliget hat, damit die Familien und die Häußer derer Jüden von der Hurerey und Ehebrüchen sicher wären. Weil nun des Vaters-Schwestern bey denen Jüden meistentheils in der Väterlichen Familie und in dem Haus wohneten, und also von denen Brüder- und Schwester-Söhnen leichtlich zur Hurerey verleitet werden könnten, dieses aber von denen Vaters- und Mutters-Brüdern, weil sie regulariter ihre separirte Familien hatten, nicht leichtlich zu befürchten seye, warum nur denenienigen, und nicht diesen die Ehen und zwar damit das Verboth grösser wäre, und damit die Jüden vielmehr von der bösen Begierde abgeschröcket würden, auch mit diesen Worten: weil sie deine näheste Bluts-freundin ist, verbothen war, die ratio gäntzlich unterschieden ist. Aber in diesem ist vielmehr ein Unterschied zu setzen, als in der Verminderung und Vermehrung der Elterlichen Ehrerbiethung, welches auch obseruirt haben.

BRUCKNER. *in decis. matrim. P.* 1. *c.* 6. *pos.* 18.
D. AYRER. *in comment. cit. sect.* 3. §. 26.

weil dann die Ehrerbiethung gegen denen Eltern nach dem Recht der Natur die Ehen zu vollziehen nicht verhindere, GOtt aber nichts destoweniger die Ehen mit des Vaters- und Mutter-Schwester verbothen hat, weil er auf die Verringerung der Elterlichen Ehrerbiethung in diesem Geschäfft nicht vorsehen konnte, derohalben, weil er die Ehe mit des Vaters-

Bruder,

Bruder, mit der Mutter-Bruder, mit der Wittwe des Vaters- und der Mutter-Schwester nicht verbothen hatte, scheinet es also nicht, daß er auf die Vermehrung der Elterlichen Ehrerbiethung zuvor gesehen habe.

CAPUT V.

Von dem Gebrauch der Göttlichen Ehe-Gesetzen unter denen Christen.

§. 1.

Die Göttlichen Ehe-Gesetze von denen verbothenen Personen verbinden die Christen nicht.

Daß die Göttlichen Ehe-Gesetze nicht uniuersal seyen, haben wir oben schon bewiesen; und also dieselbigen nur particulares, und weil sie nicht zu dem äusserlichen Gottes-Dienst, und auf die Art, GOtt mit äusserlichen Zeichen zu verehren, auch nicht zum iure publico der Jüden, gehören, nicht ceremoniales, sondern eigentlich forenses sind, und weil es keine andere positiuen Göttliche Gesetze giebt, welche pro uniuersalibus können gehalten werden; so folget, daß gantz und gar keine leges diuinas positiuas uniuersales entstehen. Wann aber die Göttlichen Ehe-Gesetze ad particulares zu referiren sind, so ist offenbar, daß dieselbigen keine obligation mehr verursachen, und uns Christen nicht mehr binden, wie wir aus dem N. T. belehret werden. Dann so heißt es; Galat. 3. v. 24. 25. Also ist das Gesetz unser

ser Zuchtmeister gewesen auf Christum, daß wir durch den Glauben gerecht würden. Nun aber der Glaube kommen ist, sind wir nicht mehr unter dem Zuchtmeister. Galat. 5. v. 1. *seq.* So bestehet nun in der Freyheit, damit uns Christus befreyet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen. Coloss. 2. v. 6. Wie ihr nun angenommen habt den HErrn Christum JEsum, so wandelt in Ihm. Römer 7. v. 4. Ihr seyd getödtet dem Gesetz, durch den Leib Christi, daß ihr eines andern seyd ꝛc. Ebräer 9. v. 9.

§. 2.

Die übereinstimmung anderer.

Diese Meynungen haben auch gehabt Lutherus, Melanchton und Brentius in denen Responsis von BRUCKNERO allegirt,

* *in decis. matrimon. ad c. 5. P. 1. p. 281. seq.*

Dann also sagt Lutherus : si unam legem Mosis seruare cogimur, cogimur & seruare reliquas, eadem ratione cogimur & circumcidi Galat. 6. Nunc uero non amplius sumus sub lege Mosis, sed sub LL. ciuilibus; und Melanchton spricht : Tenendae igitur sunt hae propositiones. Prior : quod ex lege Mosis nihil ad nos obligant, quia sunt naturalia. Secunda propositio haec est, quod lex Mosis non magis ad nos pertinet, quam ad illos, qui ante legem Mosis fuerunt; und Brentius in dem Urtheil der Ehe mit des Vaters-Bruders-Wittwe schreibt also : Quamquam

quam enim in lege Mosis hoc matrimonium sit prohibitum, tamen, quia ciuile est, ad Christianos non pertinet illa lex; und wiewol Herr von LUDEWIG

in den Hällischen Anzeigen *de anno* 1740. *n.* 28. §. 6.

in denen Worten: Ob nun wol ich keiner Christlichen Obrigkeit rathen wolte, ihre Kirchengesetze nach dieser Meynung einzurichten ꝛc. ꝛc. so ist doch dieses gewis, daß *Lutherus*, *Melanchton* und *Brentius* ihre Gedancken dahin gerichtet, dieser Meynung offentlich beyzupflichten gezweiffelt hat; so glauben wir, daß er doch nicht so sehr von dieser Meynung abgegangen seye, da er, nachdem er Mosen Maimonidem c. l. *d. an.* 1741. *n.* 33. mit seinen angeführten Meynungen, daß die Göttlichen Ehe-Gesetze ad forenses zu referiren seyen, obseruirt hat, und lauten die Worte also: Und wird es in der That finden, daß so bald auch andere Völcker aus der gesunden Vernunfft begreiffen, daß die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts nur durch eheliche Verbindung geschehen solle, so gleich auch ihre Ehe-Ordnungen dahin gerichtet, daß die nahe Blutsfreunde einander nicht heyrathen dürffen; weil ieder Gesetzgeber erkannt; wann den nahen Blutsfreunden keine Verabscheuung sich miteinander fleischlich zu vermengen von Jugend auf beygebracht, und durch Schärffe der Straffe eine Furcht eingeiagt würde, Hurerey und Ehebruch unter vertrauten Anverwandten nicht wol gesteuret werden könne; und *de anno* 1743. *n.* 1. §. 11. Alleine zu diesem

Durchbruch wollte ich niemand rathen; denn die halbe Welt von allen Religionen ist nunmehro damit eingenommen, daß die verbothene allzunahe Heyrathen auch einen Vernunfft- und Religions-Grund hätten, welchen allgemeinen Glauben zu stöhren nicht räthlich seyn dürffte; und desgleichen *eod. an. n.* 2. §. 20. scheinet auch nicht diese Meynung verworffen zu seyn von denenienigen, welche behaupten: Hätten *Lutherus* und *Brentius* das Ansehen wie *Paulus* gehabt; so würde die Evangelische Kirche auch dieses Joch, so wie iene abgeleget oder doch nur eines iedem seinem Wissen überlassen haben, ob und wie ein ieder seine Verwandte zu heyrathen gedächte. Nachdem aber solche Männer von andern überstimmt, und diese die Oberhand bekommen; so seye und bleibe das Evangelische Christenthum noch ietzo dieser Last unterworffen. Wie dann iezigen Zeiten nach, daran weiter deswegen nicht zu gedencken; weil derienige als Ketzer aus der Kirchen zu verstossen seyn würde, der sich unterstünde, solche Meynung zu behaupten.

§. 3.

Die widrigen Meynungen anderer.

Nichtsdestoweniger giebt es unter denenienigen selbst welche, die keine leges diuinas positiuas uniuersales statuiren, und die Göttlichen ehelichen Verbiethungen ad ius particulare iudaeorum referiren, welche behaupten, daß dieienigen Gesetze die Christen sowol, als die Jüden verbinde.

D. AYRER. *cit. comment. sect.* 3. §. 10. ibique alleg. B. BOEHMER. LUTHERUS apud BRUCKNER. *c. l. p.* 289. alleg. MELANCHTON apud SARCERIUM vom heiligen Ehestand und von Ehesachen. *fol.* 19. *b.* edit. Isleb. aliique.

Die argumenta, die sie herbey bringen, sind folgende: 1.) Weil GOtt nicht allein die Juden in dem Alten, sondern auch die Christen in dem Neuen Testament, zu seinem eigenen und sonderbaren Volck sich erwählet hat, und gewolt, daß sie sich selbst der Mässigkeit, der Keuschheit, und in allen vollkommenen Sitten und Tugenden befleissen. 2.) Weil die officia denen Christen weit vollkommener verbinden, als die naturalia. 3.) Weil eine grössere Heiligkeit in dem Neuen, als in dem Alten Testament erfordert wird. 4.) Weil die Göttlichen Ehe-Gesetze ad integritatem morum promouendam am meisten conferiren. 5.) Weil diese Gesetze directe weder ad sacra, noch ad formam der Jüdischen republique, sondern meistentheils auf die Sitten derer Menschen zur Verbesserung derselben, zielen. 6.) Weil Christus nach gehaltener reformation derer ceremonial- und Policey-Gesetzen, einig und allein von diesen solchen Sitten-Gesetzen zu reformiren, auf welche dieienige von denen verbothenen Graden zu referiren sind, besorgt war. 7.) Weil Paulus 1. Conrinth. 5. v. 1. denenselbigen eine allgemeine Verbindung zugeeignet hat, sich nur zum Beweiß auf die Exempel der Heyden beruffet, die rationem decidendi aber deswegen so sehr nicht begehret, sondern noch das klare Gesetz anzeiget, welches kein anders, als das Mosaische seyn kan.

 8.) Weil

8.) Weil die ersten Christen, ob sie schon wol verstehen, daß sie durch Christum von dem Joch derer ceremonal-Gesetzen, und von denenienigen, welche nur allein bey denen Juden im Gebrauch waren, befreyet sind, doch diese Freyheit sich auf die Ehe-Gesetze nicht extendire. 9.) Weil diese Gesetze durch die obseruanz und Gewohnheit bey denen Christen recipirt sind, und endlich mit vorhergehenden Decreten der Kirchen vollkommene auctorität erlangt haben.

§. 4.

Die Wiederlegung. Alle diese propositiones scheinen zwar unverwerfflich zu seyn; Aber sie sind doch von einigen schon wiederlegt und beantwortet worden. Was die 1. 2. 3. argumenta anbelangt, so giebt man zwar zu, daß so wol die Christen als vor diesem die Juden von GOtt sind erwählet worden, und daß auch eine grössere Heiligkeit in dem Neuen, als in dem Alten Testament erfordert werde; aber weil diese propositiones zum wenigsten maiores sind, dieienigen, wann nicht die wahre connexion mit denen propositionibus subiunctis minoribus intercedirt, nichts zur Sache thut. Bey dem 2.) argument erinnern wir alleinig, daß wir unter denen vollkommenern officiis, welche denen natürlichen entgegen gesetzet werden, keine andere verstehen können, als die praeternaturalia, das ist, die officia mysteriorum fidei, dann alle andere sind ad naturalia zu referiren. Auf das 4. u. 5. argument zu antworten, so ist vor allen zu untersuchen, was die Worte integritas morum bedeute; dann wann unter dieser Benennung so wol die innerliche als äusserliche Abbildung mit denen

Göttlichen Gesetzen verstanden wird, so ist gewiß, daß contra integritatem morum nicht gesündiget werde, dann worzu der Mensch nicht verbunden wird, dasselbige darf er nicht halten; und also muß wiederum bewiesen werden, daß dieienigen Ehegesetze uns verbinden; wann aber die Abbildung der Handlungen mit dem natürlichen Gesetz darunter verstanden wird, so ist auch auf diese Art die Verbindung der ehelichen Gesetze nicht bewiesen, weil das Recht der Natur, und zwar die natürliche Sitten-Lehre die Hurerey und Ehebrüche verdammet, und dieienigen, welche, iemehr sie auf dieselbige verübt werden, denen Anreizungen unterworffen sind, nichtsdestoweniger dieselbigen Laster meiden, lobet; doch verbiethet es die Ehen mit denen Personen, die im Geblüt oder Freundschafft verbunden sind, nicht, und derowegen, welche solche Ehen eingehen, wann sie nicht auf eine andere, gewislich auf diese Art, nach dem Recht der Natur contra morum integritatem nichts committiren; wann aber das Recht der Natur die integritatem morum in demselbigen nicht setzet, daß wer sich verheyrathen will, von der Blutsfreundschafft und Anverwandtschafft sich enthalte, so ist offenbar, daß in diesem Verstand, durch die Göttlichen Gesetze, die integritas morum nicht könne promouirt werden. Dieses einige ist noch übrig, daß man sagt, die Hurerey und Ehebrüche werden vielmehr vermeidet, wann gewisse Ehen, welches nach denen Göttlichen Gesetzen geschehen, verbothen sind. Aber wir haben oben von der particularität dieser Gesetze schon gezeiget, daß dieienigen Verbothe aus der oeconomie

mie der Jüdischen Familie, aus der Freyheit sich zu scheiden, aufgekommen sind, und dahero denen Juden dieienige Gesetze eigenwaren, und zu deren Policey gehört haben; Diese Wahrheit erweitert sich auch mehr und mehr, weil die äusserlichen Sitten, unter gewissen und unterschiedenen bürgerlichen Straffen, nemlich mit dem Tod, mit der Veriagung, mit der Verringerung des Standes, mit diesen Gesetzen gemacht werden.

D. AYRER. *c. l. sect.* 4. §. 18.

Weil aber der status der Christlichen republiquen sehr weit von dem Jüdischen unterschieden ist, so ist auch die promotio integritatis morum unterschieden, fürnemlich aber wird in dem Neuen Testament vielmehr ad integritatem mentis, und auf den Glauben zuruckgesehen, und alles, was nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde. Was das 6te argument anbelangt, so geben wir zu, daß Christus die ceremonial- und Policey-Gesetze, weil sie nemlich aufgehoben, zu reformiren minder geachtet hat; wir geben auch zu, daß Christus vornemlich die sittlichen Gesetze von denen ungeschickten Erklärungen derer Ausleger reformirt und gerettet habe; aber wir verstehen nur dieienigen sittlichen Gesetze, welche das Gesetz der Natur lehret, und ob es schon wahr ist, daß Christus die Gesetze von denen geschiedenen Weibern reformirt, und daß dieses nicht ohne rechtmässige Ursache geschehe, befohlen habe, so gehört doch solches auch zu denen natürlichen Gesetzen, und von derienigen reformation auf die inculcation derer Göttlichen Ehegesetze in verbothenen Gra-

den

den zu schliessen, da nirgend von denen reformirten Gesetzen durch Christum ein Merckmahl gefunden wird, wäre sehr ungereimt; ia wann es auch wahr wäre, daß weder diese ceremonial- noch Policey-Gesetze, welche Christus reformirt hat, derowegen noch von den Christen müsten beobachtet werden, so würde folgen, daß ein ieder, wann eine rechtmäßige Ursache vorhanden wäre, propria auctoritate, bis heutiges Tages, seinem Weibe einen Scheid-Brief geben könnte, welches aber mit unserm iure ecclesiastico nicht überein kommt. Zum 7.) sagen wir, daß nicht dieselbige Gewalt, wie es scheinen mögte, in diesem argument begriffen seye; Dann die Rede in dem gantzen Capit. 1. Corinth 5. ia auch in dem folgenden 6. Capit. v. 13. 15. 16. 18. ist von der Hurerey, πορνεία, und von denen Hurern, πόρνοις, und kommt auch nicht ein einiges indicium der Lehre von denen verbothenen Graden der Ehe vor; auch das Wort γυνὴ zeiget klar an, daß der Vater desienigen lasterhafften Menschen, von welchem die Rede ist, noch gelebt habe; dann ansonsten hätte der Apostel nicht γυνὴ des Vaters Weib, sondern χήρα, die Wittwe genennet, wie es auch Marc. 12. v. 42. Apostel-Gesch. 9. v. 39. 41. 1. Corinth. 7. v. 8. heißt; es mag nun dasienige Weib von dem Vater verstossen, oder nicht verstossen worden seyn, so war es von dem Sohne eine grosse Schandthat, nicht allein wider das natürliche und Göttliche Geboth nicht zu huren, und wider die schuldige Ehrerbiethung des Vaters, sondern auch wider die guten äusserlichen Sitten, welches selbst von denen Heyden, auf welche sich der Apostel beruffet, ist beobachtet worden; daß aber

aber der Apostel ein Mosaisches Gesetz angezeiget, von diesem finden wir in demienigen Capitel nicht ein Wort, das uns Glauben könnte verursachen; auch ist es gäntzlich nicht wahrscheinlich, daß der Apostel nicht von der Ubertrettung wider das Mosaische Gesetz, sondern wider das Recht der Natur, und darum, weil es bey denen Heyden die gröste Aergerniß seyn könnte, klaget, und auf dasienige hinzuführt. Wann aber nicht bewiesen werden kan, daß der Apostel auf das Mosaische Gesetz von denen verbothenen Graden zuruckgesehen habe; so kan auch vielweniger dargethan werden, daß er denenienigen Mosaischen Gesetzen iemals eine allgemeine und ewige Verbindungs-Krafft zugeeignet habe. Vielmehr scheinet, daß das Gegentheil dargethan werden kan, weil Paulus, da er vorhero ein Pharisäer gewesen, welches die strengste Secte unter denen Juden war, wie es *Actor* 24. v. 6. heißt: **Ich bin ein Pharisäer, und eines Pharisäers Sohn. Und** 26. v. 5. **Denn ich bin ein Pharisäer gewesen, welches ist die strengste Secte unsers Gottesdienst**, selbst gelehret hat, *Actor*. 15. v. 29. **Daß die Christen sich nur allein vom Götzen-Opffer, und vom Blut, und vom Erstickten und von Hurerey enthalten sollen.** Auf das 8te) argument zu antworten, so muß man nicht darauf sehen, was die ersten Christen gethan haben, sondern, zu welchen sie zu thun verbunden waren; Dann also hat Paulus *Actor*. 16. v. 3. selbst einen Griechischen Menschen, Namens Timotheus, um der Jüden willen beschnitten, da er ansonsten die Beschneidung verwirfft, Galat. 5. v. 2. 3. **Ich**

Paulus sage euch: wo ihr euch beschneiden lasset, so ist euch Christus kein Nutze. Ich zeuge abermahl einem iedermann, der sich beschneiden lässet, daß er noch das gantze Gesetz schuldig ist zu thun; und also eben derienige wolte sich lieber vom Fleisch-Essen enthalten, als eine Aergerniß erregen, wie er spricht: 1. Corinth. 8. v. 13. Darum, so die Speisse meinen Bruder ärgert, wolte ich nimmermehr Fleisch essen, auf daß ich meinen Bruder nicht ärgerte; ia er beweiset auch mit ausdrücklichen Worten, 1. Corinth. 9. v. 20. Daß er denen Jüden als ein Jüde worden seye, auf daß er die Jüden gewinne; und denen, die unter dem Gesetze waren, seye er worden, als unter dem Gesetz, auf daß er die, so unter dem Gesetze waren, gewinne. Daß also auch die ersten Christen theils zur Vermeidung der Aergerniß, theils, weil sie sich von dem allzuvielen scrupel hüteten, damit sie die Christliche Freyheit nicht mißbrauchten, die mosaische Gesetze gehalten haben, gantz gewiß ist; aber sie können nicht zum Beyspiel gezogen werden. Auf das 9.) argument ist die Antwort gar leicht, weil die Obseruanz und Gewohnheit, und dann die Decreta der Kirchen, kein Gesetz machen, und man dahero gar leicht von der auctorität in ieder republique eines Gesetzgebers abgehen kan, weil die Obseruanz und Gewohnheit nicht beständig ist.

§. 5.

Die Göttliche Ehe-Gesetze in Beyschreibung der menschli-

Alleine weil gelehrte Männer niemals weiter von der Wahrheit abgehen können, auch gewiß ist, daß dieienigen in dieser

chen zur Richtschnur zu haben, ist wol rathsamer, aber nicht absolute nothwendig.

caussa etwas wahres gemeynet haben; nemlich daß es rathsamer wäre, daß die Göttlichen Ehe-Gesetze in Beschreibung derer menschlichen Ehe-Gesetze zur Richtschnur und zum Beyspiel gehalten würden, welche Meynung auch

BRUCKNER. *in decis. matrim. P.* 1. *C.* 5. *pos.* 1.

gehabt zu haben scheinet, und wir auch solcher beypflichten, obschon uns nicht alles, was er von der Dispensation gesagt, gefället; so halten wir doch davor, daß man distinguiren muß unter demjenigen, was rathsamer ist, und in welchen freywillig, wann einer von der Vernunfft überzeugt, wieder etwas kan statuirt werden; und unter demjenigen, was nothwendig ist, wo man also, und nicht anders handeln muß. Daß das erstere und nicht das letztere statt findet, wann die Rede ist von dem Gebrauch derer Göttlichen Ehe-Gesetze, davon sind wir überzeuget.

CAPUT VI.

Von denen Menschlichen Gesetzen und Dispensationen derselben.

§. 1.

Die rationes des Beweises: daß die Göttlichen Ehe-Gese-

Wir haben gesagt, daß es rathsamer wäre, daß die Göttlichen Ehe-Gesetze in Beschreibung derer menschlichen Ehe-Gesetze zur Richtschnur und zum Beyspiel sollen gehal-

gehalten werden. Die rationes dieses Beweises sind folgende: Ob es schon gäntzlich wahr ist, daß die Jüdische republique von unsern republiquen weit unterschieden seye; so kommen doch alle republiquen in diesem überein, daß sie sich vorsehen, daß nicht ein ieder nach seinen eigenen Begierden lebe; damit die Hurerey und Ehebrüche ausgerottet würden, damit iedes, so fern es geschehen kan, einen gewissen Vater hat, und damit sowol die Gebährung als Aufferziehung des Geschlechts einer Stadt geschicklich instituirt werde. Weil aber der allerweiseste Gesetzgeber zuvor gesehen hat, daß der Hurerey und denen Ehebrüchen unter denen Blutsfreunden und näheſten Anverwandten, wegen allzugemeiner Gewohnheit bey denen Jüden, auf keine andere bequemere Art die Gelegenheit könne abgeschnitten werden, und dahero also die Blutsfreunde sich von Jugend auf darzu gewöhnen, daß dergleichen Ehen vor unerlaubt zu halten sind; Diese aber, wiewol sie in der Jüdischen Republique im höchsten Grad, doch aber auch bey uns auf gewisse Art statt finden, und überdiß andere Policey-Gründe, warum einige Ehen unter denen Blutsfreunden und Anverwandten vor unerlaubt declarirt werden, entstehen, nemlich, damit man dem Betrug dererjenigen, welche die Begierde haben, mit Blutsfreunden sich zu verehlichen, und der Elterlichen Gewalt entgegen gehe, und man sich hüte, damit nicht die Gelegenheit mit fremden und ausländischen in unsere Landschafften sich niederzulassen mangele, so thun die menschlichen Gesetzgeber nicht unrecht, wann sie denen Göttlichen Ehe-Gesetzen nachahmen.

ze in Beschreibung menschlichen zum Beyspiel sollen gehalten werden.

§. 2.

Die menschlichen Gesetzgeber können die Eingehung der Ehen entweder mit engern oder weitern Gränzen als sie in denen Göttlichen Gesetzen gemacht, umschreiben.

Doch weil es nur rathsamer ist, daß die Göttlichen Ehe-Gesetze zum Beyspiel anzunehmen sind, und dieses auch nothwendig vor wahr zu halten ist, so können auch unsere menschlichen Gesetzgeber die Eingehung der Ehen entweder mit engern, oder mit weitern Gränzen, als sie in denen Göttlichen Gesetzen gemacht, wann es die Noth erfordert, umschreiben; welches denenienigen mit nichten zu thun erlaubt wäre, wann die Göttlichen Ehe-Gesetze auch uns gegeben wären; und so man auch dieses zugäbe, und vermeynete, man müßte denenienigen etwas zusetzen, oder davon thun, so wäre es eben, als wolte man der Weisheit, und dem Göttlichen Willen entgegen reden, und würde man also auf das allergrausamste wider GOtt handeln.

§. 3.

Kurtze Erzählung der menschlich-verbothenen Ehe-Gesetzen.

Bey denen Heyden, und zwar bey denen Griechen, waren die Ehen unter der aufsteigenden, und absteigenden, nicht aber unter der Seiten-Linie, zum wenigsten nicht ohne Unterschied, verbothen, da einige unter denen Griechischen Völckern die Ehen derer Brüder mit denen Halb-Schwestern vom Vater her, einige nur mit denen Halb-Schwestern von der Mutter her, erlaubet haben;

PUFENDORFF. *I. N. & G. L.* 6. *c.* 1. §. 34.

Bey denen Römern waren zwar die Ehen in aufsteigender und absteigender Linie, unter den Brüdern, und unter denen-

ienigen

ienigen mit denen Bruders-Söhnen pro Dispensable gehalten worden.

SUETONIUS *in Tit. claud. c.* 26. *n.* 10. TACITUS 12. *Annal. c.* 6.

Mit der Zeit haben sich die ehelichen Verbothe bey denen Römern, vom Elterlichen Respect, von der adoption und Anverwandtschafft hergenommen, vermehret, und sind auch vom Kaiser Justiniano approbirt worden.

l. *de Nuptiis. l.* 14. *&* 15. *π. de R. N. & l.* 4. *π. de Grad. & affin.*

Weil aber vieles in dieser Sache denen Christlichen Bischöffen, von denen ältesten Zeiten her, ist verwilliget worden, so lang bis die Meynung derer römischen Bischöffe die allgemeine auctorität in der römischen Kirche überkommen haben, so werden wir zu betrachten haben, was nach denen Bischöflichen Rechten verbothen seye. Nach denenienigen Rechten aber werden nicht allein die Ehen in der auffsteigenden und absteigenden Linie, und welche statt deren sind, sondern auch in der Seiten-Linie, bis auf den zehenden Grad, nach der Canonischen Rechnung,

c. 2. *caus.* 35. *qu.* 5.

unter denen verschwägerten Freunden nicht nur des ersten, sondern auch des andern und dritten Geschlechts der Schwägerschafft,

c. ult. caus. 35. *qu.* 3.

doch das andere und dritte Geschlecht der Schwägerschafft ist wiederum erlaubt worden,

c. 8. X. de consang. & affin.

ja auch unter einem Tauffpathen und seinem Tauffdothen;

t. t. X. de consang. & affin.

Welche Gevatterschafft auch der Kayser Iustinianus vor ein impedimentum nuptiarum zu halten meynet, weil er ohne Zweiffel von seinen Bischöffen darzu überredet worden, wie

D. AYRER. *in comment. cit. sect. 1. §. 9.*

davor hält, und unter denen adoptirten Personen,

c. un. X. de cognat. legali,

vor verbothen gehalten. Und urtheilet D. AYRER. *c. l.* nicht unrecht, wann er spricht: Daß die ehelichen Verbothe so sehr unter denen römischen Bischöffen entweder aus Aberglauben, oder Ehrgeitz, oder aus einem schändlichen Eigennutz sind erweitert und so weit hinaus gezogen worden, jedoch wollen wir uns wegen dessen nicht länger aufhalten. Gleichwie aber die Evangelischen Principes in vielen andern, also auch in dieser Sache von der Päpstlichen auctorität sich getrennet und selbe verlassen haben, und ausgenommen, daß sie die Verbothe der Personen auf wenigere gradus reuocirt, auch befohlen haben, alle Gesetzliche und Geistliche Freundschafft zu verweisen. Nichtsdestoweniger bemercken wir doch dieses, daß in allen Ehe-Verordnungen der Evangelischen Fürsten und Herren, über diejenigen Personen, welche in denen

denen Göttlichen Gesetzen benamset sind, sich ihre Verbothe extendiren, und ie neuer sie sind, destomehr wird die Zahl der verbothenen Personen vermehret,

B. de LUDEWIG. in den Hällischen Anzeigen *de anno* 1740. §. 19.

und zwar nicht aus dieser, weil die Gesetzgeber dieses in ihren Ländern vor nützlich halten, sondern weil die Göttlichen Gesetze, welchen sie eine vollkommene und ohnzertheilte Verbindungs-Krafft zueignen, in einer Verzäunung, damit die unverlezlichen destomehr erhalten würden, zu befestigen vor rathsam gehalten, und haben dieser Meynung, in Ausbreitung dieser Gesetze gar zu viel Gunst beygeleget. Nur allein in dem Preusischen Lande ist die Verordnung geschehen, daß alle dieienige Ehen, welche in denen Göttlichen Gesetzen nicht ausführlich verbothen, vor erlaubt sollen gehalten werden, und keine Dispensation nöthig hätten.

D. AYRER. *cit. comment. sect.* 1. §. 4. und in den Hällischen Anzeigen *de anno* 1741. *n.* 29.

§. 4.

Auf was in Verordnung der Ehelichen Gesetze zu sehen ist, kan mit zweyen Reguln gegeben werden.

Hier entstehet die Frage, auf was in Verordnung in diesen Ehe-Gesetzen zu sehen ist? Solches kan mit zweyen Reguln gegeben werden. 1.) Damit der Gesetzgeber das Heyl der Bürger in der republique vor Augen habe; 2.) Damit die Gesetze also, so fern es geschehen kan, verfasset werden, damit man darwider nicht dispensiren darf; dann also sagt

D. AYRER. *c. l. sect.* 1. §. 8.

ubi

ubi enim nimis frequentibus lex aliqua infringitur dispensationibus, facile suspicio legis penitus abrogatae oritur; quandoquidem, quae non perennare uidentur, sine effectu propterea manent, quia eorum obseruantiam quisque superuacuam credit.

§. 5.

Die Erklärung der 1ten Regul.

Was die Erklärung der 1sten Regul anbetrifft, so bestehet die Wolfarth der Bürger nicht darinnen, daß einem ieden, was ihm lieblich oder nützlich scheinet, ob es gleich nach dem Recht der Natur erlaubt ist, erlaubet wird; dann es kan öfters geschehen, daß, was nach dem Recht der Natur erlaubt ist, und welches einem oder dem andern dienet, dieses der gantzen Stadt schädlich ist; Der Endzweck der Gesetze ist dieser, daß sie auf die allgemeine Nutzbarkeit derer Bürger zielen, welches nicht geschehen kan, wann nur eintzelnen diese Nutzbarkeit zu guten kommt. Daß also die natürliche Freyheit, wann es die Wolfarth eines Orts erfordert, kan und muß restringirt werden, ist offenbar. Jedennoch muß man hierin sicher verfahren, damit ein solches Verfahren der republique nicht zum Schaden gereiche, welches geschehen könnte, wann man allen und ieden Freunden mit sich untereinander die Ehen verbiethen wolte, dann da würde die Zahl der Einwohner ziemlich verringert werden; saepius enim, spricht

D. AYRER. *c. l. sect.* 1. §. 6.

conseruatio bonorum auitorum, vel aliae rationes domesticae

cae suadere possunt, ut uel matrimonium cum propinqua, uel plane nullum contrahamus.

§. 6.

In der andern Regul haben wir gesagt, daß die verbothenen Ehe-Gesetze also, so fern es geschehen kan, sollen verfaßt werden, damit man darwider nicht dispensiren darf. Die Dispensation beschreibet am besten Die Erklärung der 2ten Regul.

B. Iust. BOEHMER. *in diss. iur. eccles. praemissa: de rom. eccles. matre indulgentiss.* §. 30.

wann er spricht: Venia legis est prouida et gratiosa legis prohibitiuae uel praeceptiuae a LLatore, iusta causa id suadente, facta relaxatio, vel ad determinatum quoddam tempus, vel in certo et peculiari duntaxat casu, hoc effectu, ut contra leges factum, subsistat, saluo legis laxatae uinculo et uigore. Wir halten hier gäntzlich vor wahr, daß kein menschliches befohlenes oder verbothenes Gesetz seyn kan, wider welches man nicht dispensiren könne, welches wir hernach beweisen werden. Die Glückseeligkeit derer Menschen kan mit unterschiedenen Mitteln erhalten werden; nicht aber ohne Hülffe anderer, auch kan sie nicht von iedwedern mit eben denen Mitteln zuwegen gebracht werden, wegen veränderlichen Gaben des Gemütes, Leibes, Glückes und Mangels, ia vielmehr, welche bey einigen die Mittel, bey andern wegen Veränderung derer Menschen, mit welchen man leben muß, mehr zur Hinderung als zur Glückseeligkeit sind. Iura non in singulas personas, sed generaliter constituuntur,

l. 8. π. de LL.

und was einer gantzen Stadt nutzet, dieses kan auch eintzeln in der Stadt auf gewisse Art dienlich seyn; doch die vorgeschriebenen Mittel, weil sie auch die Krafft eines Gesetzes haben, können oft denen Bürgern an ihrer Glückseeligkeit mehr schädlich als nützlich seyn; also, daß man, weil sie aus der gemeinen Nutzbarkeit participiren, wegen ihnen zugleich entstehenden Schaden, solches kaum vor eine Nutzbarkeit ansehen kan. Dieser Schaden, ob er schon von iedem guten Bürger propter utilitatem publicam billig muß gelitten werden; so muß er doch von einem sanftmüthigen Regenten abgewendet werden. Weil aber dergleichen Schäden nicht allezeit kan vorgesehen, und für wahr die exceptio dem Gesetz inserirt werden, oder wann auch die exceptio vorgesehen würde, so ist es doch nicht rathsam, daß sie inserirt wird, damit die Gelegenheit zu sündigen, und die Anführung der falschen Ursache nicht dargereichet und aufgedecket werde; hingegen muß die Krafft des Gesetzes in andern auf alle Art erhalten werden; es kan keine andere Hülffe, als die relaxatio des Gesetzes seyn, und also, gleichwie keine Regul ohne Ausnahme, also kan auch kein Gesetz ohne dispensation seyn. Je mehr aber in denen Gesetzen befohlen oder verbothen wird, desto öfter ist die dispensatio nöthig. Wann man sich also vorsehen will, daß nicht die öftere Nothwendigkeit die Gesetze zu relaxiren vorkommt, so ist nöthig, daß man nichts anders befehle oder verbiethe, als was die höchste Nothwendigkeit erfordere. Dieses also, wann es auf die Gesetze von denen verbothenen Graden applicirt wird, so kan man leicht wahrnehmen, daß die ehelichen

chen Verbothe nicht anders, als wann es die höchste Noth erfordert, müssen verfaßt werden.

§. 7.

Mit welchen Personen aus der Blutsfreundschafft die Ehen mit sich untereinander untersaget sind, ist leicht zu verstehen: nemlich aus der Blutsfreundschafft sind die Ehen verbothen in der graden Linie mit allen agnaten, sowol in der auf- als absteigenden Linie, und mit denenienigen, welche diese in der Väterlichen Gewalt haben; in der Seiten-Linie mit Brüdern und Schwestern, sie mögen hernach voll- oder halb von der Mutter Geschwistrigte seyn; Aus der Anverwandschafft sind die Ehen verbothen denen Eltern mit denen Ehegatten der Söhne, und denen Söhnen mit denen Ehegatten der Eltern, also, daß die Ehen des Schwieger-Vaters mit des Sohns-Frau, des Schwieger-Mutters mit dem Tochter-Mann, des Stief-Vaters mit der Stief-Tochter, und der Stief-Mutter mit dem Stief-Sohn, welche mit dem Stief-Sohn in eben der Väterlichen Gewalt sind.

Mit welchen Personen die Ehen einzugehen untersaget sind?

§. 8.

Nun wollen wir aber die rationes insonderheit angeben, warum die Ehen unter diesen, und nicht unter mehrern Personen vor verbothen gehalten werden. Warum nicht unter allen Blutsfreunden, und zwar in der graden Linie nur unter denen agnaten, weil die cognaten ausser der Familie sind, auch

Die rationes, warum nur unter diesen und nicht unter mehrern Personen die Ehen verbothen sind.

auch nicht unter allen agnaten, sondern nur unter denen, welche die Väterliche Gewalt exerciren und ihr gehorchen, und in eben dieser Familie leben, die Ehen verbothen sind; in der Seiten-Linie aber nur unter denen Voll-Brüdern und Voll-Schwestern, und unter denen Halb-Geschwistern, auch nicht unter des Vaters-Bruder, Vaters-Schwester, unter der Mutter-Bruder und Mutters-Schwester, und unter denen Brüder und Schwester-Söhnen, und Schwester-Kindern, weil diese alle regulariter, wie die Erfahrung lehret, nicht eben dieses Hauswesen sich bedienen, ia vielmehr der Schwester-Söhne in der That ausser der Familien sind, weil die Schwester, indem sie heyrathet, in eine andere Familie tritt, kan man also leicht begreiffen; nicht weniger läßt sich auch begreiffen, warum nicht unter allen Anverwandten, sondern nur unter dem Schwieger-Vater und Sohns-Frau, unter der Schwieger-Mutter und Tochter-Mann, unter dem Stief-Vater und Stief-Tochter, und unter der Stief-Mutter und Stief-Sohn, und welche mit dem Stief-Sohn in eben der väterlichen Gewalt noch sind, die Ehen nicht erlaubt sind, nemlich weil die adscendentes und collaterales des Sohns-Frau und die Tochter-Männer ausser der Familie des Schwieger-Vaters und Schwieger-Mutter sind, die Stief-Tochter aber, indem sie einen andern heyrathet, in dessen Familie tritt, und regulariter aus dem Hauswesen des Stief-Vaters gehet, dahero unter dem Stief-Vater und unter der Stief-Tochter-Söhnen kein Verboth ist; die Brüder endlich regulariter, indem sie sich

verhey-

verheyrathen, constituirt sich ein ieder sein eigenes Hauswesen, dahero geschiehet es nicht, daß die Ehen unter denen Brüdern und Wittwern, oder Wittwen-Brüdern, und unter denen Brüdern und Schwestern des Manns und Weibs verbothen werden, ferner aber, gleichwie nicht unter des Vaters-Bruder, unter des Vaters-Schwester, unter der Mutter-Schwester, und unter des Bruders und Schwester-Söhnen, und unter denen Halb-Geschwistern, also auch nicht unter deren Wittwern oder Wittwen werden die Ehen verbothen, weil es die allgemeine Wolfahrt nicht erfordert; von denen Stief-Brüdern aber erinnern wir nichts, weil sie weder Blutsfreunde noch Anverwandte sind, auch bedienen sie sich nicht regulariter und nothwendig des Hauswesens, dahero sind ihre Ehen nicht verbothen, ausser wann sie adoptirt werden. Dieses einzige in Ansehen der adscendenten und descendenten geben wir zu, obwol die ehelichen Verbothe eigentlich auf die agnaten, und welche sich des Hauswesens bedienen, zu restringiren sind, doch aber, weil fast nach dem gemeinen, obschon irrigen Beyfall, die Verbindungen unter denen adscendenten und descendenten, nach dem Recht der Natur, vor eine Blutschande gehalten werden, und bisweilen, obschon die väterliche Gewalt aufhöret, dieienige Ehrerbiethung doch noch bey denen descendenten auf Befehl der Eltern und Gros-Eltern bleibet, welche die adscendenten leichtlich mit Gewalt mißbrauchen können: daß es also nicht ohne seye, daß man nach der gemeinen Meynung etwas nachsiehet, und gäntzlich alle Hochzeiten der adscendenten und descendenten untersagt werden.

§. 9.

Von denen Straffen, welche auf die verbothene menschliche Ehe-Gesetze, so sie übertretten werden, gesetzet werden.

Die verbothenen Ehe-Gesetze, wann sie nicht gehalten, können auch mit gewissen Straffen beleget werden. Und gleichwie in ieder republique in allen Gesetzen, also muß auch hier von einem verständigen Gesetzgeber aus der Schwehre und Menge der Mishandlungen, und aus der Bosheit derer Ubertretter geurtheilet werden. Dieses aber halten wir davor, daß dieienigen Straffen, welche in denen Göttlichen Gesetzen 3. B. M. 20. proponirt werden, weil diese Göttlichen Gesetze, wie wir schon etlichemal gemeldet, uns nicht verbinden, und wann auch noch in denenienigen eine Verbindungs-Krafft wäre, doch derowegen, weil die Straffen an und vor sich keine Sittlichkeit haben,

STRYKIUS *in collat. leg. forens. Mosaic. cum iure rom. c. 2. §. 12.*

Der Endzweck aber der Straffen, welcher ist die Erhaltung des Gesetzes, auf unterschiedliche Art, nach dem Zustand und Eigenschafft der Bürger kan erhalten werden, von unsern Gesetzgebern nothwendig nicht zu behalten sind, gleichwie sie auch, weil sie auf die Steinigung und Einäscherung, bey denen Christen nicht im Gebrauch sind. Im übrigen, wann fürnemlich nur auf dieienigen Personen, welche wir kurtz vorhero benamset, die ehelichen Verbothe restringirt werden, daß denen Verbothen destomehr ihre Krafft bestehet, so ist die Straffe pro modo delicti relegationis in perpetuum mit oder ohne fustigation, mit der infamia, mit der

Verdam-

Verdammung ad opus publicum, ja wann dieses auch zum öftern geschehete, mit der Todes-Straffe zu belegen, zu statuiren.

§. 10.

Das Recht zu dispensiren kommt demienigen zu, welcher die Gesetze gegeben hat, und ist dasienige mit der Macht, Gesetze zu geben, entstanden. Es ist also gewiß, daß der Princeps wider die natürliche Gesetze, wider welche GOtt selbst, als der auctor dessen, nicht dispensiret, weil er unveränderlich ist, auch wider die Göttlich-gestiffteten Gesetze nicht dispensiren kan. Doch was das natürliche Recht anbelangt, weil dieses keine Ehen unter denen Blutsfreunden und Anverwandten verbiethet, ob wider dergleichen Verbothe des natürlichen Rechts kan dispensirt werden, ist eine unangefochtene Frage, in Ansehen aber der Göttlichen Ehe-Gesetze beobachten wir, weil selbst dieienige die Christen nicht als Göttliche, sondern wann von dem Principe dieienigen Personen und dieienige gradus, wie in denen Göttlichen Gesetzen, verbothen werden, als menschliche verbinden, unsere Principes allerdings wider dieienigen, als menschliche, auch wann es Zeit ist, dispensiren können, wiewol eine andere Meynung haben

Wem das Recht zu dispensiren zukommt?

BRUCKNER. *in decis. matrim. P.* 1. *c.* 5. *pos.* 2.
BOEHMER. *in posit. de gradibus matrim. c.* 5.
D. AYRER. *in comment. cit. sect.* 4. §. 9.

daß dieses auch vor diesem der römische Papst behauptet habe, daß

daß man wider die Göttlichen Ehe-Gesetze dispensiren könne, nicht aber aus diesem principio, weil diese Gesetze die Christen nicht verbinden, sondern aus demjenigen falschen Wahn, weil er selbst auf dieser Welt GOttes Stadthalter seye, finden wir aufgezeichnet in

> THOMA SANCHEZ. *de matrim. l.* 8. *c.* 6. apud B. de LUDEWIG. in den Hällischen Anzeigen *de anno* 1741. *n.* 32. §. *ult.* & D. AYRER. *in comment. cit. sect.* 4. §. 8.

Daß also derjenige die Macht hat eheliche Gesetze zu geben, welcher die superioritatem territorialem hat, und dahero in Teutschland alle status imperii, welche die superioritatem territorialem haben, solche Gesetze geben und darwider dispensiren können, ist eine ausgemachte Sache, wann nicht die Macht dergleichen Gesetze zu geben, und darwider zu dispensiren, von dem superiore einem zu exerciren hinterlassen worden, welches von denen Catholischen meistentheils geschehen ist, als in deren Landen der Papst regulariter entweder mediate oder immediate dieses Recht, und zwar über diejenigen Printzen, exerciret.

§. 11.

Wie vielerley die dispensatio matrimonialis seye?

Wann ein matrimonium nach denen Gesetzen ungültig ist, und es wird darwider dispensirt, so wird es vor kräfftig gehalten. Dieses kan geschehen entweder vorhero, ehe die Ehe eingegangen wird, oder nach der Hand; dahero die dispensationes eingetheilet werden, in re integra und in re non ampli-

amplius integra. Ferner können die dispensationes gegeben werden umsonst, da nichts praestirt wird, oder nicht anders, als unter einer gewissen praestation, und also sind sie entweder gratuitae oder onerosae. Nun fragt sich aber, ob nicht die ehelichen dispensationes, gleichwie andere, auf eine gewisse und determinirte Zeit können gegeben werden? Diese Frage kan sich fürnemlich selbst erweisen, weil bey einer verbothenen Ehe, welche schon mit dem Consens und Beyschlaff eingegangen ist, die dispensation begehret wird, allwo dann, weil meistentheils in fauorem partus, damit nemlich dieser des Rechts der rechtmäßigen Geburth, der Hülffe der väterlichen Erziehung, und ausser der Schuld der succession entbehren müsse, die dispensation zu verwilligen ist, wann nur auf eine Zeit, zum wenigsten so lang der Auferziehung denen Kindern satisfaction ist gethan worden, restringirt wird, an statt der Straffe wegen des frühzeitigen Beyschlaffs, und damit einige destomehr von solchem Vorhaben abgeschröcket würden, geschehen könnte. Desto mehr scheinet auch diese Frage pro affirmatiua decidirt zu werden, weil das natürliche Recht die Ehen auf eine Zeitlang einzugehen nicht verbiethet, weil nicht allein die Erzeugung, sondern auch der finis des matrimonii die Aufferziehung ist, es könnte sich aber zutragen, daß die Eheleute nur zum wenigsten ein eintziges Kind zur Aufferziehung haben, auf welches nicht nöthig ist, daß sie eine immerwährende und unaufhörliche Ehe eingehen; wiewol dergleichen Ehen, wie sie nach dem ciuil-Gesetz intro-

Ob die dispensationes auf eine gewisse Zeit können gegeben werden?

ducirt und erlaubt werden, wegen Mißbrauch, nicht vor rathsam zu halten sind.

MULLER. *I. N. c.* 12. §. 8. *et in not.*

Doch nichts destoweniger, weil selbst nach der Interpretation Christi

Matth. 19. v. 6.

Die Ehen sollen immerwährend und unaufhörlich seyn, eine Ehe aber nur auf eine gewisse Zeit zu erlauben, nichts anders wäre, als eine zertrennliche Ehe zu statuiren; so müßten entweder allezeit die dispensationes indistinctae, oder gäntzlich ncht geschehen; lezteres aber wäre höchst unbillig, dahero ersteres einen Platz finden muß.

§. 12.

Was in Ertheilung der dispensationen rathsam seye?

Destomehr die Zahl der ehelichen Verbothe von dem Gesetzgeber ist eingeschränckt worden, destoweniger sind die dispensationes nöthig, ia desto rarer sind sie, damit dieienige Verbothe, welche ex summa necessitate herfliessen, so fern es geschehen kan, unverrückt bestehen; daß man aber niemals ohne rechtmässige Ursach, und ohne kluge Behutsamkeit die dispensationes mittheilen solle, beweiset die Natur der Sache. Es geschehen aber die dispensationes entweder re adhuc integra, oder re non amplius tali; oder gratis, oder um ein gewisses Stuck Geld. Was also hierinnen rathsamer seye, wollen wir nur mit wenigem anmercken. Es ist vor allen

allen zu bemercken, daß die leges matrimoniales prohibitiuas diuersarum prouinciarum miteinander nicht überein kommen, der gröste Theil aber die Verbothe der Personen und Graden extendire, als solche restringire, wie wir oben schon angemercket haben; ie mehr aber dieselbige ehelichen Verbothe ad pauciores gebracht werden, desto rarer müssen die dispensationes, es seye dann ex summa necessitate, geschehen; endlich kan aus denen dispensationibus, welche vor ein gewisses Stuck Geld mitgetheilet werden, unter denen Bürgern eine Irrung entstehen, und werden also die ehelichen Gesetze gar leicht übertretten.

D. AYRER. *comment. cit. sect.* 1. §. 8.

Es ist also offenbar, daß regulariter die ehelichen dispensationes gratis sollen gegeben werden, und man nichts von denenienigen, die solche verlangen, fordern solle, es seye dann, daß solches an statt einer Straffe wegen der schon eingegangenen unerlaubten Ehe geschehe, oder dergleichen Geld einigen in partem salarii ist zugeeignet, oder sonst zu andern Nutzen ist destinirt worden;

D. AYRER. *c. l. sect.* 4. §. 29.

Wiewol es besser zu seyn scheinet in denenienigen Landen, wo diese im Gebrauch sind, andere Einkünfften, welche zu Vermehrung des salarii oder andern Nutzbarkeiten dienen, an statt des dispensations-Geld, zu substituiren. Es ist demnach wahrscheinlicher, daß die dispensationes, welche geschehen re non amplius integra, eher statt finden müssen, als

dieienigen, welche geschehen re adhuc integra, und wiewol in denenienigen Landen, wo sich die ehelich verbothene Gesetze weiter extendiren, meistentheils wann fürnemlich dieienigen sich bey denen Bürgern nicht so sehr zutragen, auch solche noch re integra, vornemlich in gradibus remotioribus leichtlich zu concediren sind, doch in denenienigen Landen, wo die ehelichen Verbothe ad pauciores sind reducirt worden, gemeiniglich, wann nur unter denen Personen, welche wir oben §. 7. h. c. erzählet haben, die Ehen verbothen werden, die dispensatio nicht leichtlich anders, als re non amplius integra, oder wann es vielleicht geschehen sollte, daß die Sache nicht mehr integra wäre, doch nicht anders, als ex gravissimis causis müssen zugelassen werden. Und so viel von der Dispensation.

CAP.

CAPUT VII.

Von denen Ehe-Verlöbnißen, und der daraus entstehenden Wirckungen.

§. 1.

Bishieher haben wir nun gehandelt von der Freywerbung, und von denen Personen, mit welchen man sich nach dem Göttlichen Gesetz, wegen der allzunahen Freundschafft und Anverwandtschafft, nicht verehlichen solle; Nun kommen wir aber auf die sponsalia selbsten, diese sind nichts anders: als ein wahrer verbindlicher Vertrag eine eheliche Gesellschafft einzugehen; dahero sie auch öfters in denen Gesetzen spes matrimonii genennet werden. Was die sponsalia seyen? und wie sie eingetheilt werden?

l. 13. de adulteriis.

Die Eintheilung aber derer sind unterschiedlich, und werden sie nach dem canonischen Recht eingetheilet in sponsalia de futuro, welche eine Verheissung gegeneinander, wegen Leistung der ehelichen Einwilligung, und deren Vollziehung seyn solte: Z. E. ich werde dich heyrathen, oder ich will dich zu meinem Weibe nehmen; und in sponsalia de praesenti, die eheliche Einwilligung selbst mit Verheissung der Vollziehung, da nemlich ohne Bedingung, und also schlechthin die Ehe versprochen wird: Z. E. ich heyrathe dich, oder ich nehme dich zu meinem Weibe.

c. penult. X. de sponsal.

Diesen letztern sponsalibus haben die canonisten die Krafft beygeleget, daß sie solche selbst vor das matrimonium halten, propter unicum effectum praelationis et indissolubilitatis; Alleine sie haben doch die übrige effectus ciuiles ipsius matrimonii nicht, nemlich die dotis obligationem, debiti coniugalis exactionem fori et dignitatis maritalis communicationem, necessitatem alendi &c. Dahero man ihnen nicht recht die Krafft des matrimonii beylegen kan. Und haben auch die Evangelischen diesen Unterschied niemals beobachtet, sondern sind bey ihnen alle sponsalia de futuro.

vid. BOEHMER. *diss. de incongrua praxi distinctionis in sponsalia de praesenti & de futuro apud protestantes.*

Ferner werden sie eingetheilt, in sponsalia pura, welche mit aufrichtiger Einwilligung contrahirt werden, und in conditionata, welche unter einer gewissen condition, bis dieienige entstehen wird, suspendirt werden; und ist die conditio entweder honesta, oder possibilis, oder inhonesta, oder impossibilis; die conditio possibilis ist wiederum causalis, oder potestatiua, und einige setzen auch noch die mixtam hinzu, aber es ist überflüßig, dann alle conditiones, welche pro mixtis gehalten werden, sind potestatiuae. Uberdiß sind auch einige publica, oder clandestina, von welchen allen wir insbesonders handeln wollen.

§. 2.

Ob die Kinder ohne der Eltern consens recht.

Nun fragt sich aber, ob die Kinder ohne der Eltern consens rechtmäßige sponsalia celebriren können? Was das römische Recht

Recht anbelangt, so will dasselbige, daß man auf die Väterliche Gewalt sehen müßte, also, daß der consensus dererjenigen Eltern, in deren Macht die Kinder sind, ad substantiam matrimonii erfordert werde, und so dieser nicht darzu adhibiret werde, die sponsalia vor ungültig gehalten werden. mässige sponsalia celebriren können, wird nach dem römischen Recht untersuchet.

pr. *J. d. Nupt. l. 2. d. R. N. l. 2. 12. & 20. c. de nupt. l. fin. c. d. repud.*

Der mütterliche consens, weil dieser nicht eben die Macht, wie der vätterliche über die Kinder hat, wird nicht absolute nothwendig nach dem römischen Recht erfordert,

l. 20. d. R. N. l. 8. c. de nupt.

obschon die Reguln der Ehrbarkeit und die schuldige Pflicht gegen der Mutter sowol, als gegen dem Vater solches von denen Kindern erfordern, und daß folglich der consens der Mutter eben so wenig, als anderer adscendenten und Blutsfreunden aus der acht zu lassen ist.

l. 134. pr. d. v. o. l. 1. & 20. C. d. nupt.

Und aus dieser Ursach ist auch nicht der väterliche consens bey Verlobungen derer freygelassenen Kindern pro maiori necessitate erfordert worden,

pr. J. de nupt. l. 25. de R. N.

es seye dann, daß die Töchter noch minderiährig wären, sintemal dieselben ohne den Väterlichen consens, wann sie auch ad secunda uota schreiteten, nicht rechtmässiger Weiße ein matrimonium eingehen könnten.

l. 18. c. de nupt. Nach

Nach dem canonischen Recht. Nach dem canonischen Recht ist der Unterschied unter denen Eltern und Kindern, ob diese in der Gewalt, oder freygelassen, ob sie Söhne oder Töchter sind, aufgehoben, und wird wegen der schuldigen Ehrerbiethung gegen denen Eltern der consens dererienigen bey Verheyrathung der Kinder ohne Unterschied erfordert.

vid. *c. aliter.* 1. & *c. nostrates.* 3. *c.* 30. *q.* 5. *c. non omnis* 12. *c.* 32. *q.* 2.

Ob aber der consensus der Eltern so nothwendig seye, daß wann die Verheyrathung derer Kinder ohne denselben geschiehet, solche Ehe vor null und nichtig kan erkläret werden, darüber sind die DD. nicht einig. Es scheinet zwar, daß der erst angeführte canon aliter. c. 30. qu. 5. denenienigen, die dieses behaupten, beypflichtet, allwo die Worte also lauten: Aliter legitimum non sit coniugium, nisi ab his, qui super ipsam foeminam dominationem habere uidentur, et a quibus custoditur, uxor petatur, & a parentibus et propinguioribus sponsetur, & legibus dotetur, & suo tempore sacerdotaliter, &c. &c. solenniter accipiatur. Und gleich hernach stehet es: ita peracta legitima scitote esse connubia, aliter uero praesumta, non coniugia, sed adulteria, uel contubernia, uel stupra, aut fornicationes potius, quam legitima coniugia esse non dubitate. Gleichwie aber aus diesem hier erzählten requisitis einer rechtmässigen Ehe bald erhellen wird, daß zwar ein gewisser modus in Vollziehung der Ehe verfaßt ist, doch keineswegs eine solche Form vorgeschrieben worden, daß wann ein oder das andere requisitum nicht wäre obseruiret worden, alsbald aller Be-

griff

griff einer wahren Ehe aufhören solte; weil ansonsten folgen würde, daß auch durch die Unterlassung des consens derer Blutsfreunden, oder dererienigen, von welchen man die Aussteuer zu hoffen hat, die Ehe vor nichtig erkläret würde. Ja vielmehr hindert dieser angeführte canon nichts, weil es ein Decretum gratiani ist, als welches priuata auctoritate ist colligirt worden, und nicht uim legis hat, wie solches weitläufftiger erkläret und bewiesen hat

ZIEGLER. *in diss. de orig. & increm. iuris canonici* §. 42. & 47.

geschweige was SELDENUS spricht

uxor. Hebr. lib. 2. *c.* 28.

allwo er beweiset, daß die Epistel des Papst EVARISTI, aus welcher dieser canon genommen, untergeschoben seye. Es ist also wahrscheinlicher, daß nach dem canonischen Recht der consens der Eltern nich de substantia matrimonii seye, welches genugsam erhellet aus dem Text

c. cum causa. 6. *X. de raptor.*

allwo ein Exempel eines Soldaten angeführet ist, welcher eine Weibsperson entführet, aber ehe er mit ihr concumbiren wolte, sich vorhero mit ihr verlobt hatte: und die Ehe vor gültig erklärt worden, obschon die Eltern solches widersprecheten. Auch läßt sich hier der Einwurff nicht machen, daß daselbst von einem besondern casu gehandelt wird, allwo das Weibsbild mit ihrem consens ist verführt worden. Dann

welche ratio in diesem besondern casu stecket, daß die Ehe eines Verführers mit der Verführten pro consummato gehalten wird, und weder dem Weib von dem Mann zuruck zu weichen, noch diese Ehe denen Eltern umzustossen erlaubt seye, eben diese ratio erhält er insgemein, daß die Ehe auch ohne consens der Eltern bestehet.

Nach dem Recht der Natur.

Was das natürliche Recht anbelangt, so sind die Kinder denen Eltern nicht allein währender Aufferziehung den Gehorsam, sondern auch nach der Hand die Ehrerbiethung schuldig, und also werden sie verbunden in einem so wichtigem Geschäffte ihren consens darzu zu requiriren, und wann sie dieses unterlassen, wider ihre Pflicht handeln. Aber obgleich dieses die natürliche Vernunfft rathet,

pr. J. de nupt.

so will sie doch nicht eben, daß wann die Kinder ausser der Eltern Willen eine eheliche Gesellschafft eingehen, dergleichen Ehe vor nichtig zu halten seye. Dann es mögen die Kinder noch in dem Hauß des Vaters, oder nicht, oder Söhne, oder Töchter seyn, so ist doch die Gewalt der Eltern über ihre Kinder nicht so groß, daß sie verbiethen könnten, daß diese sich von ihnen nicht absondern und eine eigene Gesellschafft einführen sollten, vielweniger wann die Gesellschafft ohne ihren Willen eingegangen ist, vor ungültig seyn könnte. Wann aber die Kinder im Hauß der Eltern zu bleiben gezwungen werden, vielleicht weil sie die Väterliche-Unterhaltung noch weiter bedarffen, und sich selbst die Lebens-Unterhaltung nicht verschaffen können, so ist es wahrscheinlicher,

daß

daß der Vater diese seines Sohns wider seinen Willen eingegangene Ehe vor ungültig halten kan, wann er der zugeführten Person und seinem Kinde die alimenta nicht praestiren will.

Das Göttliche Recht, nemlich das ius diuinum positiuum, kommt in allem mit dem Recht der Natur überein. Dann es wird auch nicht ein einiger Text angeführt werden können, aus welchem könnte bewiesen werden, daß GOtt die Ehen der Kinder nicht anders vor gültig haben und erkennen wolte, als wann der consensus der Eltern adhibirt worden ist, wie auch viele Exempel lehren, daß es der Gebrauch gewesen war, daß der consensus der Eltern adhibirt würde. Ja daß die Ehen derer Kinder, wann die Eltern nicht darein consentiren wolten, könnten eingegangen werden, beweiset das Exempel Esaus, welcher wider den Willen der Eltern Weiber nahme, die doch sein Vater nicht gern sahe: Nach dem Göttlichen Recht.

1. B. M. 26. v. 34. 35. und 28. v. 8. 9.

und diese Ehen haben weder die Eltern, noch GOtt selbst vor ungültig gehalten.

Jedoch ist dieses hauptsächlich zu bemercken, daß obgleich der consensus parentum praecise ad substantiam matrimonii nicht gehöre und necessitatis seye, so ist doch ein anders, wann die constitutiones, und statuta in einem Orth solches haben wollen: dann so ist es in der Sächsisch-Coburgischen constitution ausführlich versehen, da es heißt: §. Sondern Hierbey sind die constitutiones und statuta zu inspiciren.

ein iedes Kind, Sohn oder Tochter; soll sich mit Wissen, Rath und Einwilligung seiner Eltern verheyrathen. Und in dem Mecklenburgischen ist die Verordnung, daß wann auch die Ehen ohne Wissen und Willen der Eltern sind eingegangen worden, solche vor ungültig sollen erklärt werden,

ERNEST. COTHMANN. *lib.* 1. *Resp. iur.* 1.

welchen auch beytritt

Constitut. sax. Eccles. Elector. Tit. von Ehegelöbnißen:

Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, weß Alters sie seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter, und da die nicht vorhanden, des Gros-Vaters und der Gros-Mutter verloben. Und wenn gleich solches geschehe, soll ein solch Verlöbniß, ungeachtet, ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig erkannt und die Personen in unserem Lande nicht getrauet werden. Und also ist auch in Nürnberg die Verordnung gemacht, daß nicht allein der consensus der Eltern, sondern auch der Vormünder de necessitate ist.

cfr. THOMAS. *diss. lips. ult. de ualid. coniug. inuit. parent. contr.* §. 16. *seqq.* LUDOVICI *us. pract. dist. tit. de rit. nupt. dist.* 6.

§. 3.

§. 3.

Es werden die sponsalia entweder pure, oder sub conditione contrahirt; nur entstehet die Frage, wann einer bina sponsalia pura contrahirt, ob die erstern, oder die letztern gelten? Alleine es ist ausser allem Zweiffel, daß die erstern sponsalia pure contracta denen letztern aeque pure contracta vorzuziehen sind, nam qui prior tempore, potior iure est.

Die sponsalia priora pure contracta werden denen posterioribus aeque pure contracta vorgezogen.

cfr. *l.* 2. §. 10. *l.* 11. *pr. l.* 12. *pr. qui pot. in pign. l.* 2. *l.* 4. *l.* 12. §. 1. *in fin. C. eod.*

Und obgleich zu denen letztern das iuramentum kommt, so werden doch die erstern sponsalia pure contracta diesen letztern vorgezogen, weil das iuramentum nur ein accessorium ist, und in praeiudicium tertii nicht gelten kan.

Obschon zu denen letztern das iuramentum kommt.

c. 28. *X. de iure iur. c. non est obligatorium.* 58. *de Reg. iur. in* 6.

Ein anders ist aber, wann zu denen letztern der concubitus gekommen, dann so werden diese denen erstern vorgezogen, weil die contrahirende durch den concubitum ein Fleisch werden, und also unzertrennlich vereinigt sind.

Ein anders aber ist es, wann zu denen letztern der concubitus kommt.

Matth. 19. v. 6. 1. Corinth. 7.

Auch hindert nicht diesen Beweiß das canonische Gesetz

c. 31. *X. de sponsal.*

wo es heißt: etiamsi carnalis copula sacerdotalis, welches auf das

c. 3. *X. de sponsa duor.*

 appli-

applicirt wird; dann da wird vielmehr, nach dem canonischen Recht, durch die sponsalia de praesenti ein uerum matrimonium verstanden, und wird dahero die Lehre des canonischen Rechts von denen sponsalibus de praesenti, auf die sponsalia proprie sic dicta verkehrt und nicht recht applicirt. Aus diesem falschen principio also, daß nemlich denen sponsalibus ein uinculum coniugale zugeeignet wird, decidirt man, daß dasienige per subsequens aliquod matrimonium nicht könnte umgestossen werden, welcher Meynung viele Rechtslehrer beypflichten. Alleine weil man denen sponsalibus mit nichten ein uinculum coniugale zueignen kan, so werden mit Recht die sponsalia posteriora concubitu firmata denen sponsalibus puris vorgezogen, wie solches mit mehrern erwiesen hat

D. BAUER. *in diss. de concubitu matrimonii perfect. ante copul. sacerdot.* §. 26.

Die sponsalia conditionata concubitu firmata werden denen sponsalibus prioribus vorgezogen.

Eben dieses ist auch zu sagen von denen sponsalibus conditionatis concubitu firmatis, welche denen sponsalibus puris prioribus auch vorgezogen werden; dann so bald der concubitus zu ienen kommt, so wird alsobald durch den concubitum der condition renuncirt, und kan nicht eben unter einer condition ein matrimonium contrahirt werden, sondern dieses ist alsbald pure contrahirt worden.

D. BAUER. *c. l.* §. 30.

Ob durch die sponsalia pura simpliciter

Wann aber vorhero schon sponsalia conditionata sind contrahirt worden, so entstehet die Frage, ob durch die sponsalia

pura

pura simpliciter talia erstere können aufgehoben werden? Es sind einige DD. die gäntzlich der Meynung sind, daß durch die sponsalia pura die erstern sponsalia conditionata aufgehoben werden können,

talia die conditionata priora können aufgehoben werden?

MAUSER. *ad Inst. de nupt. p.* 313. HOPP. *in comment. ad Inst. tit. de spons. p.* 74. SCHNEIDW. *ad tit. Inst. de nupt. n.* 37.

und zwar aus diesem falschen principio: weil ein solches matrimonium conditionale nur uim sponsalium de futuro habe, und also durch die folgende sponsalia de praesenti umgestossen werde,

c. 22. *X. de sponsal.*

auch wäre bey denen sponsalibus conditionatis kein purus und absolutus consensus; und

GOTHOFRED ad SCHNEIDWIN. *d. l. lit. a. lit. c.*

sezet hinzu: daß man allzeit betrachten müßte, daß was pure contrahirt worden, demienigen sub conditione vorzuziehen seye: Aber es läßt sich vielmehr das Gegentheil beweisen, und will auch die praxis, daß die sponsalia conditionata denen puris posterioribus simpliciter vorzuziehen sind, weil derienige, so etwas unter einer gewissen condition verspricht, verbunden wird den Ausgang der condition zu erwarten.

arg. *l.* 7. *pr. de contrab. emt.* cfr. *l.* 11. *π. qui potior. in pign.* D. GERHARD. *tr. de coniug. th.* 138.

§. 4.

§. 4.

Wann der concubitus öfters erfolget ist, so ist der Vorzug zu entscheiden ex concubitus prioritate; obschon zu letztern die copul. sacerdotal. kommt.

Gleichwie es aber öfter geschiehet, daß einer nicht nur eine Weibsperson, sondern mehrere, mit der Versprechung sie zu ehelichen, schwächet, so ist meistentheils der Vorzug zu entscheiden ex concubitus prioritate. Dann weil die erstern sponsalia schon pro uero atque indissolubili matrimonio gehalten werden, so werden diese nothwendiger Weiße denen leztern vorgezogen, und zwar indistincte, es mögen iene publica, oder clandestina seyn, sintemal der concubitus, welcher auf letzter kommt, vielmehr vor ein stuprum, und adulterium zu halten ist. Und ob gleich einige sponsalia per concubitum, die andern und letztern aber per benedictionem sacerdotalem sind consummiret worden, so sind doch auch nach der Vernunfft des Rechts die erstern denen leztern vorzuziehen.

cfr. BODIN. *de concubit. anticipat.* §. 16.

Zwar wollen einige behaupten, daß die letztere Braut per benedictionem sacerdotalem, tanquam traditionem publicam potius, ein Recht erlangt habe, und ihr in foro humano nichts könnte imputirt werden, weil sie alles, was sie hat thun können, gethan hat, hingegen aber müßte sich die Geschwächte solches selbst imputiren, weil sie wider die ciuil-Gesetze vor der solennen Hochzeit den concubitum eingegangen hätte, auch könnte dem Ehegemahl ihr durch das ciuil-Gesetz einmal rechtmässiges erlangtes Recht, durch die uner-

laubte

laubte That des andern, nicht weggenommen werden. Aber weil unter der ersten geschwächten Braut, und unter dem Bräutigam schon ein uerum matrimonium gegenwärtig ist, so kan ia die letztere Braut per copulam sacerdotalem nicht erst ein Recht, vielweniger daß sie dadurch ein stärckeres solte erlangt haben, suchen; dahero fällt dasienige hinweg, daß letzterer ihr erlangtes Recht, durch eine unerlaubte That eines andern nicht könnte weggenommen werden. Wann man also in diesem Fall zugeben wolte, daß die publica traditio, welche in der copula sacerdotali geschiehet, so viel Wirckung hätte, daß das matrimonium, welches also contrahirt worden, bestünde, so müßte auch folgen, daß eben hac ratione das erstere matrimonium dissoluirt würde. Aber weil man hier keine causam iustam dissoluendi matrimonii angeben kan; so bleibt also der leztern Braut kein anders remedium übrig, als daß sie ihn ad interesse belangt, und vor die ihr zugefügte Beleidigung und iniurien satisfaction begehret. So kan man auch nicht einwenden, daß die erstere geschwächte Braut ihr die Schuld selbst beymessen müßte, weil sie wider die ciuil-Gesetze vor der solennen Hochzeit den concubitum eingegangen hatte; dann es stehet nicht in dessen Macht, das einmal subsistirende matrimonium suo facto zu zertrennen, welcher Meynung auch selbst das ius canonicum beypflichtet.

c. 3. X. *de sponsal.* cfr. D. BAUER. *c. l.* §. 31. D. STRYK. *diss. de concurs. sponsal. cap.* 2. *n.* 13.

Ein anders ist aber, wann die erstere geschwächte Person malae famae gewesen ist, und mit vielen andern in Unehren zu — Die Ausnahme hiervon.

zu thun gehabt hat; oder suchet durch die copulation den rechten finem coniugii nicht zu erlangen; dann so wird sie sich keine Hoffnung zur Ehe machen können, sondern das leztere matrimonium per copulam sacerdotalem confirmatum bleibt in seiner Richtigkeit. Und also hat auch die Theologische Facultät zu Leipzig an. 1673. gesprochen: *P. P.* Uns hat derselbe in einem Schreiben, *d. dato die* 14. *Nov.* unser *Theolog.* Bedencken über folgenden *Casum* ihme zu eröffnen gebethen; Nemlich es hat *Anno* 1670. *Sempronius*, ein *studiosus*, so sich als ein *Secretarius* bey einem vornehmen Officier brauchen lassen, mit *Seia* einer ziemlich bereicherten Dirnen, die damals gleichfalls einer vornehmen Dame aufgewartet, bekannt gemacht, welches Käntnis auch so weit kommen, daß die *Seia* ist schwanger worden; Als sie nun vermerckt, daß es nicht allerdings richtig, hat selbige dem *Sempronio*, daß Er Sie heyrathen solle, zugemuthet, unter dem Vorwand, daß *Sempronius* ihr die Ehe zugesagt; *Sempronius* aber habe gelaugnet, und es hoch betheuret, daß ihm dergleichen niemals in Sinn kommen, darauf *Seia*, als Sie abgewiesen werden wollen, bey dem Ober-*Consistorio* geklaget, es habe aber des *Sempronii* Mutter, als Sie Nachricht hiervon erlanget, darwider *protestiret*, und nicht zugeben wollen, daß ihr Sohn solch eine leichte Dirne, so ihm vielmals nachgelauffen, heyrathen sollte, dessen aber ungeachtet, habe *Seia* Zeugen angegeben, deren theils eines Kut-

Species facti.

schers

schers Frau, theils des *Sempronii* eigene Schwester und Schwager. Und zwar nach dem Tode des *Sempronii* Mutter, welche aber mit ihnen in ziemlicher Feindschafft gelebet, darauf sey ein Urtheil *publicirt* worden, daß Klägerin die Schwängerung zur Nothdurfft erwiesen, würde sie auch nun die Ehe-Versprechung mit einem Eyde bestärcken, immassen ihr zu thun obliege, so würde Beklagter durch die Priesterliche *Copulation* selbige zu vollziehen durch Obrigkeitlichen Zwang angehalten. *Sempronius* habe hierauf *appelliret* und unterdessen auf Zurathung eines guten Freundes sich mit der *Pamphilia* eines Bürgermeisters Tochter zu S. in Meissen, ungeachtet Ihm vom Ober-*Consistorio* dessentwegen *inhibition* gethan, sich verlobet, und nachdem Er sich zu St. dreymal nacheinander *proclamiren* lassen, in der Ober-Laußnitz, auf einem Landguthe, in Beyseyn vieler ehrlichen Leute, von einem Dorff-Priester *copuliren* lassen. Als nun die *Seia* solches erfahren, hat Sie dem vorigen Urtheil zu Folge das *iuramentum* ablegen wollen, worwider *Sempronius protestiret*, auch einige beschwohrne *attestata produciret*, daß die *Seia* sich vor diesem übel verhalten, und mit vielen in Unzucht gelebt, und sie also als eine leichtfertige Dirne und *persona malae famae* zum *iurament* nicht zu lassen sey, so hat doch solches nicht helffen wollen, sondern *Seia* das *iurament* würcklich *praestiret*, worauf diese *sentenz* erfolget, daß *Seia* die Ehe-Versprechung zur Gnüge dargethan, und *Sempronius* seines Einwendens

ungeachtet, selbige durch Priesterliche *copulation* zu vollziehen schuldig sey, von welcher *sentenz* zwar *Sempronius appelli*ret, die *appellation* aber *reiici*ret worden, worauf des *Sempronii* itziges Weib, welches hoch schwanger ist, *interueni*ret, und wider das gesprochene Urtheil *appelli*ret, die *Seia* aber woll durchaus nicht weichen, noch mit einigem Gelde sich abfinden lassen, sondern gebe vor, daß *Sempronius* (welcher sein itziges Weib nimmermehr zu verlassen hoch betheuret,) sich nothwendig mit Ihr, als die Er erst geschändet, *copuli*ren lassen müßte, alsdenn möchte Er hingehen, wo Er hin wolte.

Dannenhero der Herr, ihn zu *informi*ren, bittet, ob das, nach oberzehlter masse vor 3. Viertel Jahren mit der *Pamphilia* vollgezogene *matrimonium* könne und solle wiederum *dissolui*ret werden, und wie sodann dem höchstgeängsteten Gewissen könne gerathen werden?

Responsum.

Hierauf haben wir uns in der Furcht des HErrn zusammen gethan, diesen *casum* fleißig erwogen, und nachgehendes, als GOttes Wort gemäß zu seyn, Ihm zur Antwort vermelden wollen: Und zwar hätten wir wünschen mögen, daß *Sempronius* sich anfänglich besser in acht genommen, nicht so eine schändliche Sünde mit der *Seia* begangen, und denen Rechten und *Process* seinen richtigen Lauff gelassen hätte. Nachdem aber die Sache dahin gereichen, daß *Sempronius* (wie der Herr berichtet, denn aus den Acten wir nicht *iudici*ren

ren können, weil Sie uns nicht zugesendet worden,) sich in ein ander *matrimonium* eingelassen, und solches auch durch Priesterliche *copulation* allbereit vor 3. viertel Jahren vollzogen, so mögen wir nicht dafür halten, daß solch *matrimonium* wiederum könne *dissolui*ret werden: weil

1. Des *Sempronii* Mutter gleichwol wider diese Ehe, welche *Sempronius*, nach der *Seia* Aussage, ihr solle versprochen haben, niemals willigen wollen, sondern allzeit darwider *protest*iret.

Nun ist ia der Eltern *consens* allerdings nothwendig *ad matrimonium contrahendum*, wenn auch gleich die Kinder *maiorennes*, *a patria potestate soluti* seyn, wie solches nebst den *Theolog*en mit guten *rationibus* ausführet *CARPZ. in Iurispr. Eccles. Lib. 2. Tit. 3. def.* 49. Und obwol hierwider kan eingewendet werden, daß *post contractum matrimonium per carnalem copulam* es nicht mehr *res integra* sey, daß der *consensus parentum requiri*ret werden möge, iedennoch, *si filius post contractum matrimonium obiicit se uoluntati parentum, & si impraegnata est leuis persona, omnino consensus parentum est attendendus*, wie *D. GERHARD.* aus dem *KLINGIO* anführet, *Tom. 7. de coniug. p.* 174. dergleichen *iudicium* sich auch beym *DEDEKENN. vol. 3. p.* 122. mit diesen Worten findet; Es mögte denn des Beklagten Vater sein Gewissen reinigen, und eydlich betheuren, daß er durch seine Wissenschafft in solche Ehe nicht verwilliget hätte, auf solchen Fall würde

Beklagter von der Klägerin und ihrer Bitte, der Ehe halber, *absolvi*ret, und der Obrigkeit die Straffe, wie auch der Frauen und ihrem Kinde ihre Rechte der Schwängerung und *aliment* halben, fürbehalten. *Stante ergo hoc fundamento*, können wir nicht sehen, wie *Sempronius* zu der Ehe, mit der *Seia* zu vollziehen, könne genöthiget werden.

II. Berichtet der Herr, daß beschwohrne *Attestata* vorhanden seyen, welche *affirmi*ren, daß *Seia persona malae famae* sey, und mit vielen andern in Unehren zu thun gehabt.

III. Macht die *Seia* nur ein *ludibrium* und Spott aus diesem vermeinten Ehestande, und hat keinen rechten *finem coniugii* vor sich, denn der Herr berichtet, *Seia* gebe vor, *Sempronius* müßte sich nothwendig mit ihr *copuli*ren lassen, er mögte nachmals immer hinlauffen, wo er wolte, dem heiligen Ehestande und Gottes Ordnung schnur stracks zuwider. *Nam fines ueri matrimonii sunt* 1.) *ut coniuges in rebus diuinis & humanis sibi inuicem sint adiumento Gen.* 2. *v.* 20. 2.) *ut liberos procreent Gen.* 1. *v.* 28. 3.) *ut coniugium ipsis sit remedium aduersus uagas libidines* 1. *Corinth.* 7. *v.* 2. Diese *fines* nun begehret die *Seia*, nach ihrer eigenen Aussage, nicht zu *adimpli*ren, *et per consequens*, so will sie auch kein *uerum matrimonium contrahi*ren, *nam actiones iudicantur ex finibus*. Es wird also wegen dieser Ursachen *Seia* mit ihrem gesuchten

suchten *matrimonio* mit dem *Sempronio* billig abgewiesen. Gleichwol aber achten wir vor billig, daß *Sempronius* ihr, wegen *Alimentation* des Kindes, ein Stuck Geld zahle, welches die Obrigkeit nach Gutbefinden, und der *aequi*tät *determini*ren wird. Unterdessen damit *Sempronius* sein Gewissen desto mehr befriedigen möge, so rathen wir, daß er diese schwehre begangene Sünde dem lieben GOtt hertzlich abbitten, und wahre Busse deswegen thun, auch ein bessers Leben hinführo anfangen wolle. Welches dem Herrn wir also hiermit, auf sein Begehren, zur freundlichen Antwort vermelden wollen. Befehlen ihn dabey in Christi Schutz und Obhut. Leipzig den 17. Novembr. *An.* 1673.

§. 5.

Was bey denen conditionibus impossibilibus zu beobachten

Wann die conditiones contra leges matrimoniales impingiren, wann es nemlich heißt: So du dich vom Kinderzeugen enthalten wirst; wann du wieder von mir abstehen wirst, wann ich eine andere Person, welche vornehmer oder reicher ist, werde ausfündig machen können: wann du dich als eine Hure um das Geld brauchen läßt, ꝛc. so gilt die Versprechung nicht. Und wann die conditiones contra leges in genere impingiren, es mögen hernach conditiones possibiles, oder impossibiles seyn, so statuirt das canonische Recht, daß diese conditiones in fauorem matrimonii pro non adiectis solten gehalten werden; Aber bey denen Evangelischen werden solche sponsalia

salia vor unkräfftig gehalten, das ist: die Versprechung verliehret ihre Krafft, nicht aber die conditio selbst. Alle effectus conditionum impossibilium werden nach der generalen Lehre de conditionatis promissionibus actuum inter uiuos aestimirt, nemlich, man hält davor, daß der promittens nur gescherzt habe.

§. 6.

Wann die sponsalia vor heimlich und ungültig gehalten werden.

Wann der Consensus parentum ad ineundum matrimonium erfordert wird, und also necessitatis ist, dieser aber darzu nicht adhibirt wird: oder es werden die sponsalia heimlich, und ohne Zeugen celebrirt, so sind sie unkräfftig, und werden vor nichtig gehalten, welches aber nur zu verstehen ist in denenienigen Orten, wo die statuta die heimlichen sponsalia vor ungültig erklären. Als wie in Sachsenland, da alle sponsalia clandestina vor nichtig erkannt werden.

vid. ordinat. Eccl. Elect. saxon. Tit. von Ehe-Sachen rubr. von Ehe-Gelöbnißen. §. wann aber rc. rc. cfr. BRUCKNER. *c.* 2. §. 3. *add.* constit. renouat. Regis. Boruss. & Elect. Brand. Von Verlöbnißen und Ehe-Sachen §. 11.

Dann das canonische Recht macht keinen Unterschied inter sponsalia clandestina et publica, wann nur erstere können bewiesen werden.

c. 1. *&* 2. *X. de clandest. desponsat.*

dahero scheinet es, daß die sponsalia clandestina denen publicis

licis posterioribus, wann erstere könnten bewiesen werden, vorzuziehen seyen.

D. BAUER. *c. l.* §. 28.

Alleine ob man schon nach dem canonischen Recht keinen wahren Grund angeben kan, daß die sponsalia publica mehr Gültigkeit solten haben, als die clandestina, wann sie bewiesen worden; so ist doch in der praxi recipirt, daß erstere denen leztern vorgezogen werden. Wann einmal ad sponsalia clandestina der concubitus gekommen, so läßt sichs nicht mehr disputiren von denen sponsalibus publicis oder clandestinis, sondern von einem uero matrimonio. Und ist darauf nicht zu attendiren, ob die sponsalia clandestina concubitu firmata priora, oder posteriora sind, dann allezeit werden sie denen sponsalibus publicis vorgezogen. Es irret demnach

Die sponsalia publica werden denen clandestinis vorgezogen; es seye dann, daß auf leztere der concubitus gekommen

D. STRYCK. *tr. de diss. sponsal. sect.* 4. *c.* 2. §. 4.

wann er spricht: daß nach dem Sächsischen Recht die sponsalia priora posterioribus concubitu confirmatis vorzuziehen seyen. Dann in dieser Stelle, die er anführet, ist nichts zu finden, und lauten die Worte also:

> *ord. matrim. d. anno* 1624. *punct.* 1. §. würde sich aber *iunct.* §. Es soll aber, ꝛc.

Würde sich aber die Person, so sich mehr denn eines verbündlich verlobet, mit der lezten verlobten Person fleischlich einlassen, so soll dieselbe an den Pranger gestellet, und des Landes ewig verwiesen, und die andere, woferne sie sich wissentlich des ersten Verlöbniß,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

mit dem verbrechenden Theile dergestalt in Ehe-Gelübd und fleischliche Unzucht eingelassen, mit gleicher Straffe des Prangers und der ewigen Verweisung beleget werden. Es soll aber der ersten verlobten unschuldigen Person nichts destominder frey stehen, ob sie sich mit dem Verbrecher versühnen will, und auf dem Fall soll das verbrechende Theil, sowol auch die andere verlobte Person, so sich wissentlich der ersten Verlöbniß fleischlich eingelassen, ehrloß und anrüchtig seyn, und mit Gefängnuß oder sonsten willkührlich gestrafft werden. Aus diesem Text kan man also nicht beweisen, daß die sponsalia priora denen clandestinis posterioribus concubitu confirmatis vorzuziehen seyen, und leztere vor ungültig solten gehalten werden, welches bemercket hat

D. BAUER. *c. l.* §. 27.

§. 7.

Ob die Eltern die von ihren Kindern celebrirte sponsalia clandestina concubitu firmata zuruck treiben, und vor ungültig halten können?

Derjenige, welcher sponsalia clandestina celebrirt, und also die Person auch schwächet, ist schuldig sich mit ihr trauen zu lassen, obgleich seine Eltern darein nicht willigen; weil in favore imbecilitatis sexus muliebris, und in der Hoffnung des matrimonii zum Beyschlaff ist angereitzet worden, eine action wider denjenigen, der die Jungfrau zu Fall gebracht, kan angestellt werden, sich mit ihr trauen zu lassen; Aber wann die Eltern der Geschwächten darzu nicht willigen wollen, und diese ihm zur Ehe zu geben, so meynen einige, daß

die

die Eltern der Geschwächten nicht könnten gezwungen werden, auch hätten die sponsalia clandestina concubitu firmata in diesem Fall keinen effect, weil die Eltern durch dieses niemand beleidigen; wann sie die Schande ihrer Tochter, welche sie der Familie zugezogen hat, tragen wollen.

STRUV. *Iurispr. rom. germ. lib.* I. *tit.* 6. §. 4. D. WERNHER. *P.* II. *obs.* 421. & *P.* III. *obs.* 22.

Aber weil diese ratio völlig cessirt, wann der fauor tertii concurrirt, nemlich weil das matrimonium propter legitimationem partus zu vollziehen ist, diesem fauori aber nicht renuncirt werden kan, so ist die actio dem uitiatori ad uitiatam sibi in matrimonium collocandam, nicht abzuschlagen.

D. de BERGER. *oecon. iur. l.* I. *tit.* 3. §. 4.

Es ist auch hier die Stelle in dem alten Testament nicht zu appliciren

2. B. M. 22. v. 16. 17.

allwo es heißt: Wenn iemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertrauet ist, und beschläfft sie, der soll ihr geben ihre Morgengabe, und sie zum Weibe haben. Weigert sich aber ihr Vater, sie ihm zu geben, so soll er Geld darwägen, wie viel einer Jungfrau zur Morgengabe gebühret. Dann hier ist nicht die Rede von solchen sponsalibus, die vor dem Beyschlaff schon hergegangen sind, und von einem wahren matrimonio, welches schon contrahirt worden, sondern der Verstand ist nur de simplici

stupro, wo der consensus coniugalis noch nicht darzu gekommen, und wird hier also noch ein matrimonium zu contrahiren supponirt. Daß aber denen Eltern frey stünde, das einmal contrahirende matrimonium, wegen Verachtung und Ubergehung des Väterlichen consens, zu zertrennen, kan weder aus denen allegirten Texten, noch sonsten aus der H. Schrifft bewiesen werden.

§. 8.

Der Stuprator hat die Freyheit die Geschwächte zu heyrathen, oder zu dotiren.

Nun ist aber in dem Göttlichen Gesetz verordnet, daß wer eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertrauet ist, und beschläfft sie, der soll sie zum Weibe nehmen,

2. B. M. 22. v. 16. & 5. B. M. 22. v. 28. 29.

und scheinet also, daß man von diesem Göttlichen Befehl nicht abweichen könnte, weil der H. Geist alles menschliche arbitrium ausschliessen wolte.

vid. BODIN. *diss. de concub. anticipat. th.* 4.

Aber weil dieses Gesetz nicht positiua uniuersalis ist, und alle Menschen bindet, sondern nur allein dem Jüdischen Volck ist gegeben worden, so kan es derohalben, weil die Jüdische republique aufgehoben, gar leicht abgeschafft werden. Und also hat heut zu Tag der stuprator die Wahl, ob er die Geschwächte heyrathen, oder ob er sie dotiren will. Welche obligatio alternatiua zwar also ist gemacht worden, daß der stuprator principaliter verbunden wird, die Geschwächte zu

te zu heyrathen, an dessen statt aber ist aus Gewohnheit fast in gantzem Teutschland die facultas dotandi eingeführet worden, also, daß der stuprator per dotationem sich von der necessitate stupratam ducendi befreyen kan.

D. de BERGER. *El. matrim.* §. 8.

Dann so ist die Verordnung in dem Sächsisch-Churfürstlichen Lande, daß der stuprator der Geschwächten, wann er sie nicht ehelichen will, dotiren muß; und lauten die Worte also:

Constit. Elect. saxon. *XXVII. P.* 4.

Da eine ledige Manns-Person eine Jungfrau oder unberüchtigte Wittwe beschläfft, und er, (wie doch billig geschiehet,) dieselbe zur Ehe nicht nehmen will: So soll er sie ihres Standes und Herkommens nach *dot*iren. Und in der Magdeburgischen Policey-Ordnung Solches will auch die Chur-fürstliche Sächsische Verordnung.

Cap. 69. §. 1.

heißt es: Da eine ledige Manns-Person eine unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe beschliefe, und ihr die Ehe dabey nicht versprochen hätte, deswegen er doch auf der Geschwängerten beständiges Vorgeben sich eydlich zu reinigen schuldig; Soll er sie nach Gelegenheit ihres Standes und Herkommens *dot*iren &c. Nichtweniger wollen auch dieses die Lübeckischen statuta Die Magdeburgische Policey Ordnung.

l. 4. *tit.* 5. *art.* 1.

Die Lübeckischen statuta.

Würde ein Gesell oder Wittwer beschlagen mit einer unberüchtigten erbaren Wittfrauen oder Jungfrauen, die bey ihren Eltern, Vormünden, oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denenselben zur Kirchen, Taffel und Strassen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde; so soll er sie zur Ehe nehmen. Wolte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihm aus erheblichen Ursachen nicht geben; so muß er die Geschwächte nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hätten thun können, *dot*iren und begifftigen.

§. 9.

Wann die necessitas dotandi aufhört? 1.) ob defectum qualitatis.

Wann die obligatio principalis matrimonium contrahendi aufhöret, so höret auch die obligatio subordinata necessitas dotandi auf. Es hört aber die necessitas dotandi auf: 1.) ob defectum qualitatis, wann das Weibsbild bekennet, daß sie schwanger seye, und sich doch nicht also befindet, dann diese kan also vor geschwächt nicht gehalten werden, und verliehret auch nichts, daß man ihr deswegen eine Belohnung machen solte, und weil sie einen andern betrügen will, so wird sie billiger Weiß von demienigen Trostloß gelassen, und wird also der dolus cum dolo pensirt.

l. 10. §. 2. * π. de compens.* HAVEMANN. *in gamologia L.* 1. *cap.* 6. *posit.* 5. §. 3.

Es

Es ist aber nicht genug, daß einer sagt, diese seye keine Jungfrau gewesen, sondern es wird von dem stupratore erfordert, daß er dieses beweiset, dann die Dauerung der qualität von Geburth wird so lang praesumirt, bis das Gegentheil bewiesen wird.

arg. *l.* 8. & 11. *c. de seruit. & aqu.* MEV. *p.* 3. *d.* 73. *n.* 5. & *seqq.* RICHTER. *d.* 88. *n.* 22. *seqq.*

Welcher leztere folgendes praeiudicium angeführt hat: Würdet ihr nicht beybringen, daß Klägerin sich mit andern fleischlich vermischet, so seyd Ihr Sie wegen gepflogenen Beyschlaffs, ihrem Stande nach zu *doti*ren schuldig. Dahero folget auch, daß wann mehrere nach der Hand mit ihr zu thun gehabt, nicht die letztern, sondern der erste zur satisfaction angehalten wird, weil derienige die Blüthe der Jungferschafft abgepflücket, letztere aber nicht anders als einen actum uenerum exercirt haben,

BERLICH. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 40.

Welches aber nicht zu verstehen ist, wann das Weibsbild bald diesen, bald den andern über sich gelassen, und mit ihnen Unzucht getrieben, dann also sind sie socii communes, und ein dergleichen Weibsbild wird vielmehr für ein prostibulum gehalten, welcher man keine satisfaction schuldig ist, sondern diese wird nur einer honetten Weibsperson geleistet.

2.) Hört auch die necessitas dotandi auf, wann die Jungfer vor empfangenen Lohn die Jungfrauschafft ihr benehmen läßt; 2.) Wann die Jungfer vor empfangenen Lohn

die Jungferschafft ihr benehmen läß. läßt; dann also scheinet, daß ihre Keuschheit nicht mehr werth gewesen ist, als so viel sie vom stupratore angenommen hat, und wird auch nicht praesumirt, daß sie verletzt worden, weil sie das unsträffliche Leben nicht mehrers aestimirt hat, und stimmen alle DD. überein, daß ein solches Weibsbild ob pretium acceptum die beneficia iuris verliehret.

BERLICH. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 68. RICHTER. *d.* 88. *n.* 28.

Welches wir aber also verstehen, wann sie vorhero, ehe sie das delictum begangen, pactirt haben, und die Weibsperson von dem stupratore den Lohn angenommen hat; nicht aber, wann der stuprator das Mägdlein vielmals darzu angehalten, und sie nach der Hand erst den Lohn angenommen hat, dann also hat sie nicht selbst in das stuprum, in Ansehen der ihr nach der Hand offerirten Sache, gewilliget, weil sie die Erkäntniß dessen nicht gehabt hat, sondern in Ansehen des matrimonii hat sie den concubitum gelitten und eingegangen. Dann ein anders ist Geschencke annehmen, mit welchen man die Gemüter zu schmeicheln begehret, ein anders aber, wann man vor einen gedingten Lohn einem seinen Leib feil biethet.

cfr. BERLICH. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 27. LYNCKER. *d.* 1000.

Es kan auch hieher gerechnet wer- Hieher kan auch gezehlet werden, wann eine Jungfer einen Jüngling verführet hat, dann so hat sie sich selbst mit ihrer hinter-

hinterlistigen Handlung laedirt, und kan keine laesion mehr praetendiren; und da sie auf solche Weiße selbst Gelegenheit zu solchen delictum gegeben hat, und zugleich mit concurrirt, so meritirt sie auch keinen fauorem. Es mag aber die Verführung auf eine ungeschickte oder subtile Art geschehen, so ist es ein Ding, und wird mit dem, der verführt worden, allezeit mehr Mitleyden getragen, als mit dem andern, der sich des Betrugs bedienet hat.

den, wann eine Jungfer einen Jüngling verführet hat.

arg. *l.* 4. *ad senat. uell.* CARD. de LUCA *in theatro uerit. & iust. tr. de dote disc.* 144. *n.* 24.

Dahero dieienige Jungfer, welche des Nachts vor das Bett eines Jünglings sich unangezogen machet, und den Schlaffenden aufwecket, ihn kützelt, wann sie alsdann von ihm geschwächet worden, so kan sie keine satisfaction verlangen, wie

D. RICHTER. *dec.* 88. *n.* 20.

ein praeiudicium angeführt hat: Wenn gleich eueres Sohnes Dienst-Magd Ihn nicht allein einer verübten Schwängerung, sondern auch einer gelobten Ehe beschuldiget, und derselbe bekannt, daß sie 3. Wochen vor Weynachten, als er in der Nacht in seinem Bette geschlaffen, mit einem Licht ohne Mieder und Brust-Tuch, vor seinen Bette gekommen, ihn gefragt, ob er schlaffe, und als er darauf erwachet, Ihn gekützelt, die Decke aufgehoben, und durch dergleichen geile Veranlassungen ihn dahin bewogen, daß er sich selbi-

ges mal fleischlich mit sie vermischet, so ist doch euer Sohn, die von ihm versprochene Ehe zu halten, nicht schuldig. Ein anders praeiudicium führet an

D. LINCKER. *d.* 1000.

Welches bey diesen Umständen der Verführung eines Sohns, den der Vater in der Fremde hat, und da derselbe zu dem *stupro* sonderlich dermassen leichtfertig verleitet worden, um so mehr statt ;*cum sibi imputare Drusilla debeat, quod pudorem suum ipsa prostituerit, cuius reparationem frustra per matrimonium desiderat.* Eben dieses ist auch zu sagen, wann eine Weibsperson sine iusta causa zu einem Studenten auf das Zimmer gekommen, dann da wird davor gehalten, daß sie nichts anders als das stuprum verlanget habe.

SCHOEPFER. *ad l. Iul. de adult. n.* 46. STRYK. *ad* BRUNNEM. *Jus Eccles. l.* 2. *c.* 18. §. 26.

Wo lezterer auch ein praeiudicium angeführt hat in folgenden Worten : Es wolle dann *stuprator* erweisen, daß er sie nicht zu solchem *stupro* genöthiget, sondern sie vielmehr Anleitung darzu gegeben, und ohne Ursach zu ihm auf die Stube gekommen, auf welchem Fall er damit zu hören, und *a dotatione* zu entbinden.

3. Wann die Geschwächte ohne Ursach dem stupratori die Ehe verweigert.

3.) Wann die Weibsperson sich hat impraegniren lassen, und ohne Ursach dem stupratori die Ehe verweigert. Dann weil die Wahl dem stupratori zukommt, daß er entweder die

Geschwäch-

Geschwächte heyrathen, oder dotiren muß, so kan ihm das ius quaesitum durch die Weigerung und Halsstarrigkeit der Weibsperson nicht genommen werden, und weil die dotatio an statt des matrimonii ist erwählet worden, so offt der stuprator dasselbige nicht vollziehen will, so läßt sich leicht erwägen, daß der stuprator, wann er die Geschwächte zu heyrathen begehret, diese aber ohne Ursach ihm die Ehe verweigert, von der dotatione frey ist, weil es nicht an ihm liegt, seinen Willen in die Erfüllung zu bringen.

l. 110. *de condit. & demonstrat.* *l.* 3. *ff. de R. I. l.* 17. §. 7. *de aedilit. edict.* ZIEGLER. ad LANCELL. *Inst. l.* 4. *t.* 8. §. 3. *uerb. Si uero pater.* RICHTER. *d.* 88. *n.* 25. 26. SCHOEPFER. *ad. l. Jul. de adult. n.* 46. CARPZ. *P.* 4. *const.* 27. *d.* 1.

Da letzterer folgendes praeiudicium angeführet: Es wäre dann, daß der *stuprator* sie ehelichen wolte, ihr aber damit nicht zu frieden wäret, oder sonsten eure Tochter sich mit ihm zu verehlichen, Bedencken hättet, auf solchem Fall möchte er mehr berührte eure Tochter zu *doti*ren nicht angehalten werden.

Die Ausnahm hiervon.

Wir haben gesagt, wann die Geschwächte ohne Ursach dem stupratori die Ehe abschlägt, dann wann sie rechtmässige Ursachen anzeigen kan, sich nicht mit ihm ehelichen zu lassen, z. E. wann er unsinnig wird, oder er hat nach der Hand ein delictum begangen, welches die poenam corporis afflictiuam nach sich ziehet, oder er ist krafftlos worden, oder hat die

 religion

religion geändert, so kan sie gar wol, ohne ihr darunter benommene satisfaction, ihm die Ehe abschlagen;

STRUV. *ex.* 29. *th.* 14. STRYK. *de diss. sponsalit. sect.* 2.

Und dieses ist auch zu sagen, wann der Geschwächten Vater nicht darein willigen will, dann so kan die Tochter von der satisfactione dotis nicht ausgeschlossen werden, weil der Vater durch seinen Widerwillen ihr dieses Recht nicht benehmen kan.

c. 1. *X. de adult. & stupr.* RICHTER. *d.* 88. *n.* 15. ZIEGLER. ad LANCELL. *Inst. iur. can. l.* 4. *t.* 7.

Wann aber die Geschwächte ante declarationem deflorationis mit einem andern die Ehe eingegangen hat, ehe sie den dotem von dem stupratore gefordert, so ist dieser iener solchen nicht mehr schuldig zu geben, weil davor gehalten wird, daß sie freywillig ihrem Recht renuncirt hat.

RICHTER. *d.* 88. *n.* 30.

4.) Wann das Weibsbild wissentlich von einem Ehemann sich hat impraegniren lassen.

4.) So kan auch die Geschwächte den dotem von dem stupratore nicht fordern, wann zugleich ein anders delictum mit untergeloffen, welches geschiehet, wann sie sich wissentlich von einem Ehe-Mann hat impraegniren lassen, dann dieses ist so wol nicht ein stuprum als vielmehr ein adulterium;

RICHTER. *dec.* 88. *n.* 30. CARPZ. *qu.* 68. *n.* 66. & *seqq.* & P. 4. *c.* 27. *d.* 2.

da

da letzterer ein praeiudicium allegirt hat, und also lautet: Betreffende aber der Geschwängerten *Dotation*, Ist sie die Geschwängerte von dem Ehemann einige *Dotation* gestalten Sachen nach zu fordern nicht befugt. Und sehe ich also nicht, wie einige aus dem

C. 1. X. *de adult. & stupr.*

das Gegentheil beweisen wollen.

MODEST. PISTOR. *P.* 3. *qu.* 127. *n.* 16. *seqq.* BERLICH. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 35. CARPZ. *in Prax. crim. P.* 2. *qu.* 68. *n.* 69.

Dann weil dem stupratori die Nothwendigkeit zu dotiren und zu heyrathen auferlegt wird, das capitulum von demjenigen, welcher heyrathen kan, verstanden wird, so müssen die Worte: *Si quis*, auf einen unverheyratheten Menschen, und nicht auf einen Ehe-Mann referirt werden. Auch ist daselbst nichts von einer Straffe eines Ehebruchs abgefaßt, daß man diese Meynung nicht sineratione iuris communis zu seyn halten könnte.

DAMHOUDER. *Pr. Crim. C.* 92. *n.* 7. *add.* MEV. *P.* 4. *t.* 4. *a.* 1. *n.* 9. *in fin.* cfr. D. BAUER. *diss. de concubitu matrim. perfect. ante copul. sacerd.* §. 20. BASTINELLER. *diss. de dote uirgini a marito uitiatae non praestanda.*

Welches auch zu sagen ist von einer Geschwächten, welche wissentlich sich von einer andern ihrem Bräutigam hat impraegniren lassen. Oder von einer andern ihrem Bräutigam.

arg. *l.* 13. §. 3. *ad l. Iul. de adult.* MEV. *P.* 4. *t.* 5. *a.* 1. *n.* 9. BARDILI *in diss. de satisfact. stupratae, cap.* 3. *m.* 3. *n.* 40. *& seqq.*

Oder bee-de haben einen in-cestum be-gangen.

Es findet auch die Forderung des dotis nicht statt, wann die Geschwächte mit dem stupratore einen incestum begangen hat, dann in diesem genere delicti ist die poena confiscationis bonorum enthalten;

Nou. 12. BARDILI *d. diss. m.* 2. *n.* 47. *& m.* 7. *n.* 17.

Die Ausnahme hiervon.

Doch wann es ein incestus iuris ciuilis wäre, und ein solcher casus darunter steckete, in welchem man leichtlich die dispensation erlangen könnte, weil alsdann das verführte Weibsbild auf das matrimonium zurucksehen könnte, so wäre es unbillig, wann dieienige von dem stupratore, welcher sie nachgehends nicht heyrathen will, nicht solte schadloß gehalten werden.

5.) Durch die Erlassung, welches entweder expresse oder tacite geschiehet.

Endlich 5.) wird auch die Forderung des dotis verhindert durch die Erlassung, welches entweder expresse oder tacite geschiehet. Im erstern Fall erhellet es aus der ausführlichen Willens-Erklärung, und zwar muß man hier distinguiren inter uirginem sui & alieni iuris. Dieienige, nemlich die sui iuris ist, mag entweder emancipirt seyn, oder mag keinen Vater mehr haben, so kan sie mit freyem Willen ihrem Liebhaber die praestation erlassen, dann sie handelt selbst von ihrem eigenen, und nicht von dem praeiudicio tertii, und kan man keine raison angeben, warum sie ihrem iuri quaesito nicht

nicht renunciren könnte, dann gleichwie sich dieienige pro lubitu, wann schon der Vater nicht darein willigte, einen Mann erwählen kan;

l. 25. *π. de ritu nupt.*

also kan sie auch in diesem Stuck die Erlassung thun: diese aber, nemlich die alieni iuris ist, die wird gehalten, in Erlassung des Rechts, den Väterlichen consens darzu zu adhibiren, dann ohne diesen glaubt man, daß sie keine freye Macht zu etwas gehabt.

cfr. *l.* 4. *π. de R. I.* BERLICH. *P.* 5. *concl.* 38. *n.* 60. *& seqq.* RICHTER. *d.* 88. *n.* 27.

Was die remissionem tacitam anbelangt, so ist zwar bekannt, daß das stuprum quoad uindictam publicam mit dem quinquennio kan praescribirt werden,

l. 29. §. 7. *ibique* BRUNNEM. *π. ad l. Iul. de adult.*

Aber weil pro satisfactione non criminaliter, sondern ciuiliter agirt wird, und man die condiction entweder ex canone, oder ex moribus erlanget, welche nemlich rei persecutoria und ad interesse tendirt, 30. Jahr dauert,

arg. *l.* 3. *&* 4. *de longiss. temp. praescript.*

Dahero ist vor dieser bestimmten Zeit mit nichten die facultas exigendi dotem aufgehoben.

RICHTER. *d.* 88. *n.* 11. BARDILI. *d. l. n.* 14. *seqq.* CARPZ. *Pr. crim. qu.* 68. *n.* 47. *&* 48.

§. 10.

§. 10.

Das römische Recht verwirfft simpliciter die Ehe mit dem Ehebrecher und der Ehebrecherin.

Unter denen Personen, welche nach dem Gesetz keine Ehe können eingehen, werden auch gezehlet der Ehebrecher und Ehebrecherin. Nach dem römischen Recht ist die Ehe unter diesen Personen simpliciter verbothen worden, und ist ein solche Ehe ipso iure nichtig, und hat keine effectus einer rechtmässigen Ehe;

l. 27. c. ad l. Jul. de adulter. Nov. 134. *c.* 12.

Nach dem canonischen wird es limitirt.

Das ius canonicum hingegen statuirt unterschiedenes, und verwirfft nicht simpliciter ein solches matrimonium, sondern verbiethet dasienige nur, wann der Ehebruch mit künfftiger Versprechung der Ehe, oder mit hinterlistiger Nachstellung des erstern Ehegattens, ist begangen worden,

c. 3. & 6. *X. de eo qui duxit in matrimon.*

und diese dispositio ist auch in der praxi recipirt.

BRUNNEM. *Jur. Eccles. l.* 2. *c.* 16. §. 16. CARPZ. *P.* 2. *Jurispr. eccles. d.* 14. & 15.

Da also währender ersten Ehe eine andere Person unter der Hoffnung des matrimonii zum Beyschlaff ist verleitet worden, so kan doch die annoch verehlichte Person mit der andern keine Ehe eingehen. Ja ein solcher actus kan auch kein neues uinculum coniugale einführen, weil die bigamia verbothen ist, sondern es wird billig als ein Ehebruch mit der verdienten Straffe beleget, und gehöret hieher der casus, welchen angeführet hat

STRYK. ad BRUNNEM. *Ius Eccles. d. l.*

wann

Wann wir aber diesen casum anders formiren, und supponiren, daß derienige Mann, welcher das Mägdlein, welche bey ihm Bier in dem Keller geholet, mit Uberredungen, und mit diesem Inhalt sich bedienet, daß es ihr bekannt seye, daß sein Weib nun todt, wann sie nun sich mit ihm fleischlich vermischen wolte, daß er, weil sein Weib verstorben, keine andere, als sie heyrathen würde, dahin überführt hat, daß sie ihm die Erlaubniß gegeben, nachdem dessen Weib verstorben war, dem Mägdlein die neue Ehe verspricht, und nachgehends mit ihr den concubitum vollzogen hat, so scheinet es vielmehr eine neue vollkommene natürliche Ehe zu seyn, also, daß das Begehren des Mägdleins zum wenigsten dieses wircken kan, daß der Mann mit keiner andern Person ihr zum praeiudiz ein neues matrimonium eingehen kan. In so weit kan also das matrimonium eines adulteri mit der adultera bestehen, wann nemlich nach dem Tod des erstern Ehegattens die Ehe mit der adultera ist contrahirt worden.

D. BAUER. *c. l.* §. 21.

§. 11.

Es ist auch ansonsten das matrimonium inter raptorem et raptam auf das schärffste verbothen; Das Verboth der Ehe inter raptorem et raptam nach dem canonischen Recht und nach der praxin.

l. un. c. de rapt. uirg.

Aber weil es nach dem iure canonico tolerirt wird,

c. pen. & ult. X. de rapt.

P und

und wie dieser disposition in der praxi folgen, so ist sowol bey diesem, als andern verbothen, nemlich, daß das matrimonium verbothen seye, inter magistratum et prouincialem,

l. 38. & 57. *de R. N.*

unter dem Vormunder und pupillen, ante redditas ab illo rationes,

l. 59. 64. §. 1. *l.* 66. *de R. N.*

mit derienigen Person, welche iemand aus der Tauffe gehoben hat,

l. 26. *C. de nupt. tot. tit. X. de cognat. spirit.*

eine gewisse limitation darzu gesezt; und ist nicht nöthig, daß wir uns länger hierbey aufhalten. Und obschon das matrimonium inter raptorem et raptam in einigen Orthen sub poena nullitatis verbothen ist, so ist doch nicht zu zweiffeln, daß ein solches statutum in pronunciando nicht anders anzunehmen seye, als daß das uinculum coniugale quoad effectus ciuiles in foro dissoluiret werde.

§. 12.

Nach dem römischen Recht ist die Ehe mit einer unglaubigen Person verbothen.

Nach dem römischen Recht ist verbothen, daß ein Christ eine unglaubige Person heyrathen solle, welches wir auch heut zu Tage noch obseruiren, und solches nicht zugeben;

l. 6. *c. de iud. & caelicol.* STRYK. *Us. Mod. l.* 23. *tit.* 2. §. 5.

Aber

Aber obschon ein solches matrimonium einzugehen verhindert wird, so wird es doch, wann es einmal contrahirt und eingegangen worden, nicht wieder dissoluirt,

Nach dem canonischen Recht wird es limitirt.

D. de BERGER. *in oecon. Jur. Lib.* 1. *tit.* 3. §. 5.

und das nicht unbillig, dann auch in der ersten Kirchen ist ein dergleichen matrimonium tolerirt worden, wie es heißt

1. Corinth. 7. v. 12. *seqq.*

So ein Bruder ein unglaubig Weib hat, und dieselbige lässet es ihr gefallen, bey ihm zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr. Und so ein Weib einen unglaubigen Mann hat, und Er lässet es ihm gefallen, bey ihr zu wohnen, die scheide sich nicht von ihm. Welches also die Hoffnung war, daß von dem Christlichen Ehegatten der andere unglaubige Theil bekehret würde. Was weissest du aber, du Weib, ob du den Mann werdest seelig machen? oder du Mann, was weissest du, ob du das Weib werdest seelig machen?

1. Corinth. 7. v. 16.

Desselbigen gleichen sollen die Weiber ihren Männern unterthan seyn, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden.

1. Petri 3. v. 1.

Dahero wann ein Christ einer unglaubigen Person die Ehe

versprochen hat, und haben sich miteinander fleischlich vermischt, so wird zwar dieses delictum mit einer grössern Straffe beleget, doch weil unter diesen Personen ein uerum matrimonium durch den Beyschlaff ist eingegangen worden, so kan die consummatio durch die copulam sacerdotalem nicht denegirt werden, zumal wann die unglaubige Person den Christlichen Glauben annimmt. Dann wann dieses nicht geschiehet, so werden dergleichen Personen, wegen Vermeidung der Aergerniß schwehrlich in einem Lande tolerirt werden, vielweniger daß es erlaubt wird, daß ein solches matrimonium durch die copulam sacerdotalem bestättiget wird, weil in Ansehen der unglaubigen Person dieses nur zum Mißbrauch geschehen würde. Ein anders ist aber, wann eine Evangelische Person eine Catholische oder reformirte Person heyrathet, dann weil diese 3. Religionen durch das Instr. Pac. in unserm Reich sind approbirt worden, so werden auch solche Ehe einzugehen nicht verbothen, obschon ein iedes auf seinem Glauben bleibt.

§. 13.

Wann sponsalia per literas celebrirt werden, so sind die Personen zu considériren, die solche schreiben. Ob ein minderjähriger sponsalia per literas celebriren könne?

Es werden die sponsalia sowol inter praesentes als absentes celebrirt, und können leztere entweder per literas oder per nuncium tractirt werden. Wann sponsalia per literas celebrirt worden, so muß man auf die Personen sehen, ob sie vermögend sind, sponsalia durch Liebs-Briefe zu celebriren, woraus man dessen consens abnehmen könnte. Dann wann die Kinder noch minderiährig sind, und der consensus

paren-

parentum oder tutorum necessitatis ist, solchen aber die Kinder darzu nicht adhibiren, sondern ohne deren Willen sich schrifftlich verloben, so werden die sponsalia vor heimlich und nichtig erkannt, ob sie sich gleich noch so sehr darinnen verpflichtet haben, daß sie keine andere Person heyrathen wolten.

P. MULLER. *in diss. de literis amatoriis. th.* 10.

So sind auch die Liebes-Briefe ohne Wirckung, die von einem furioso während seiner Unsinnigkeit sind geschrieben worden, nicht aber, die er ante furorem verfertiget, und übergeben hat; nicht weniger sind auch dieienigen ohne Krafft, welche von einem, der in grösten Zorn, oder in der höchsten Betruncken heit begriffen ist, geschrieben werden, dann also kan man keinen uerum et absolutum consensum daraus erkennen, und sind die sponsalia, die also auf solche Art sind celebrirt worden, vor ungültig zu halten.

Ob ein furiosus, Zorniger, höchst betrunckener solches thun kan?

P. MULLER. *d. l. th.* 12. 13. 14.

§. 14.

Die Worte, welche in denen Liebes-Briefen enthalten sind, sind wol zu beobachten, dann nicht alle verliebte Redens-Arten haben eine Verbindung in sich, sondern werden bisweilen nur aus Schertz hinzugesezt, oder werden öfters aus einem niederträchtigen und einfältigen Gemüt in die Feder gebracht. So findet man öfters in Briefen dergleichen Hertzbrechende Worte: Hertzallerliebster Engel! du bist

Es sind auch die Worte darinnen wol zu considériren.

mein Hertzallerliebstes und einiges Hertz auf dieser Welt; Du mein Augen-Trost! Ich will dich nicht verlassen, dann du bist mir Tag und Nacht im Sinne, und ohne dich kan ich nicht ruhig leben, und was dergleichen Liebes-Plunder mehr ist. Diese Worte können nicht anders binden, als wann der consensus utriusque sich veroffenbaret; eben so, als wann einer schreibt: Ich glaube, uns wird niemand scheiden, als der Tod; oder: Wann ich heyrathen solte, wolte ich keine andere nehmen, als dich. Dann hier ist auch der consensus nicht erkläret, welcher doch nothwendig erfordert wird, wann es aber heißt: Wir sind ein Leib und zwey Seelen, und werden diese Worte von beeden Theilen mit einmüthigem consens angenommen, so kan man wol eine beständige Liebe daraus muthmassen. Aus dieser Redens-Art aber: Mein Schatz! ist der consensus nicht abzunehmen, weil diese Redens-Art auch öfters nur schertzweis gesagt wird. Ein anders ist ein contractus, ein anders die Versprechung zu contrahiren, und wieder ein anders die Wahrheit, ein anders nur ein Schertz. Und weil die Schertzworte zweydeutig, dunckel und ungewis sind, in causa matrimoniali et sponsaliorum aber ein zweydeutiger consens nicht recipirt ist, so muß man nicht auf die blossen Worte, sondern auf den animum scribendi sehen.

P. MULLER. *c. l. th. 17. seq.*

§. 15.

Die effectus der Liebes-Briefe.

Wann die Liebes-Briefe vor gültig sollen gehalten werden, so

so müssen sie in Form eines Briefs mit der Unterschrifft, wo sie sollen abgegeben werden, und mit der Uberschrifft, wer solche geschrieben hat, verfertiget werden, und sind demienigen, an den sie geschrieben worden, abzugeben, auch muß derselbige solche angenommen haben, damit die Person wissen kan, was darinnen enthalten ist. Gesetzt aber, es wolte einer laugnen, daß er die ihm vorgelegte Briefe nicht geschrieben hätte, so kan der iudex demienigen stante pede anhalten, daß er im Schreiben seine Hand zeiget, oder er kan auch durch andere von ihm schon geschriebene Sachen überwiesen werden. Jedennoch dieser Beweiß, weil er auch gefährlich und betrüglich seyn kan, indeme oft ein Mensch dem andern im schreiben so sehr nachahmet, daß auch der klügste und erfahrnste daraus nicht klug werden kan, ist nur minus plena, und wird in supplementum das iuramentum abgelegt.

P. MULLER. *diss. de matrimon. absent. c. 2. th. 2.*

§. 16.

Wann die sponsalia inter absentes per nuncium contrahirt werden, so muß dieser ein speciale mandatum haben, und muß die gewisse Person darinnen benamset seyn, ansonsten wird er nicht gehöret. Es pflegt aber auch gemeiniglich bey dergleichen actibus der dritte Mann zu seyn, welcher die Obsicht hat, damit unter beeden Unterhändlern keine List mit unterlaufft, und ihnen nicht zu viel Glauben zugeeignet wird. Wann nun die sponsalia per nuncios sind vollzogen worden, und eines von denen Verlobten will, da sie einander

Wie die sponsalia per nuncium contrahiret werden.

der

der zu Gesichte kommen, diesen contract nicht mehr halten, so wird es nicht gehöret werden; dann derienige hat sich dieses selbst zu imputiren, weil er auf solche Weiße das matrimonium contrahirt hat.

P. MULLER. *c. diss. c. 2. th. 3.*

§. 17.

Die verlobte Personen geben einander in signum perfecti contractis etwas auf die Hand welches Mahlschatz oder Handtreu genennet wird.

Wann nun die sponsalia ihre Richtigkeit haben, so geben gemeiniglich die verlobten Personen einander in signum perfecti contractus etwas auf die Hand, welches **Mahlschatz** oder **Handtreu** genennet wird. Dieses bestehet nun entweder in einem Ring, oder sonst in einem Stuck Geld. Beedes aber ist nicht necessitatis, sondern nur honestatis.

c. nostrates. 30. qu. 5.

Dahero ist, gleichwie in andern Geschäfften, also auch in diesen auf die intention und auf den Vorsatz der contrahirenden zu sehen, aus welchen man die Wirckung derer sponsalien beurtheilen kan. Dann bloß aus einem Ring kan der contractus matrimonii nicht bewiesen werden, wann sich nicht der consensus utriusque veroffenbaret.

SANCHEZ. *de sponsal. disp. 35. n. 1.*

Muß darbey der consensus entweder expresse oder tacite exprimirt werden.

Es kan aber der consensus entweder expresse oder tacite exprimirt werden, und ist eben nicht allezeit nöthig, daß beede contrahirende Personen solchen durch Worte erklären, wann man nur durch gewisse Zeichen von dem einen oder andern

dern Theil solchen abnehmen kan; dahero wann eine Jungfer wegen Schamhafftigkeit nicht gerne redet, sondern mit dem Kopff knippet, oder die Hand darreichet, und leidet, daß sie durch die Ansteckung des Ringes mit einem Mahlschatz verbunden wird, so wird davor gehalten, daß der völlige consensus dadurch erkläret seye.

SCHNEIDEW. *ad tit. de nupt. requis.* 4. *ibique* GOTHORF. *in notis.*

Auch werden die Mahlschätze pure, oder sub conditione gegeben, und wann lezteres geschiehet, so muß die condition erfüllet werden, ansonsten wird der consensus aus dem angenommenen Mahlschatz nicht praesumirt; dann so lesen wir eine sentenz beym

Die Mahlschätze werden entweder pure oder sub conditione gegeben.

BECHSTAD. *tr. de condition. sponsal. part.* 1. *c.* 9.

in uerb. Obwol *N.* der *N.* ein Stuck Geldes, und anders mit Vorwissen ihrer Eltern auf die Ehe gegeben, dieweil sie aber solches anderer Gestalt nicht angenommen, auch weiter keine Zusagung gethan, als wofern ihr Dienst-Herr darzu rathen würde, sich auch hernach dahin erkläret, er solte zuvorderst seine Händel im *consistorio* ausführen, welche *condition* aber *N.* nicht annehmlich gewesen, dergleichen ermeldete *N.* seiner nunmehro nicht mehr begehret, so werden sie auch dahero der Ehe halber von einander *absolvi*rt und ledig gezehlet, inmassen wir sie hiermit von einander ledig und loß sprechen, und der *N.* sich sonsten Christlichen zu verheyrathen nachgeben und zulassen. Also ist es offenbar,

fenbar, daß alleinig aus dem angenommenen Mahlschatz kein uerus consensus matrimonii kan bewiesen werden, und gilt das Sprichwort nicht allezeit: Ist die Jungfer beringet, so ist sie gnug bedinget; sondern es erfordert allezeit einen Beweiß, daß die Mahlschätze schlechterdings auf die Ehe sind gegeben worden, wie auch in dem Leipziger consistorio Mens. Mai. 1690. in causa Marthä Göpnerin contra Thomam Meinharden, ist gesprochen worden: Daß die Göpnerin vor allen Dingen, daß ihr Meinhard in Beyseyn zweyer Zeugen den Thrl. schlechterdings auf die Ehe gegeben, und dergestalten mit ihr verlobet, dessen Mutter auch damit zufrieden gewesen in Sächs. Frist, Meinhards Gegen-Beweis vorbehältlich, zu erweisen schuldig. Alles, was wir also überhaupt von denen sponsalibus gesprochen haben, kan hier referirt werden.

cfr. P. MULLER. *diss. de annulo pronubo.* THOMAS. *diss. de arrba.* LAUTERBACH. *diss. de arrba.*

§. 18.

Die sponsalia müssen bewiesen werden. Wie der Beweiß geschiehet.

Wann die sponsalia sind contrahirt worden, so müssen sie auch können bewiesen werden, ansonsten wird ihnen kein Glauben beygelegt. Es giebt aber meistens zweyerley Arten des Beweises, nemlich eine probationem testimonialem, welche durch Zeugen geschiehet, und eine probationem instrumentalem, welche durch die instrumenta zu geschehen pfleget, zu welchen einige noch die Eydes-delation hinzusetzen,

tzen, welches aber vielmehr nur eine Erleichterung von dem onere probandi, als ein Beweiß zu seyn scheinet. Dann weil man nicht allezeit die probationem plenam haben kan, sondern bisweilen nur die semiplenam, ia auch noch eine geringere als die semiplena ist, daß dahero der iudex weder ad condemnandum, noch ad absoluendum reum kommen, und also mit seiner sentenz den Streitt nicht schlichten kan; so ist dahero in subsidium entweder das iuramentum suppletorium oder purgatorium vonnöthen, und wird also dieserhalben necessarium genennet.

l. 31. π. & l. c. de iureiur.

§. 19.

Wann gar kein Beweiß kan herbeygebracht werden, daß die sponsalia sind celebrirt worden, so findet auch das iuramentum nicht statt, und werden dergleichen Partheyen in iudicio ferner nicht gehöret. Ist aber nur ein eintziger Zeuge vorhanden, der den contractum sponsaliorum beweiset, und bey der Verlöbniß gewesen ist, daß vielleicht die andern schon gestorben sind, so fehlet zwar nicht das Recht, sondern nur der völlige Beweiß,

l. 30. π. de test. tut.

Wo gantz und gar der Beweiß mangelt, da findet das iuramentum nicht statt. Ein eintziger Zeuge macht keinen völligen Beweiß aus.

und ist demnach nicht zu zweiffeln, daß nicht solte der actor ad suppletorium gelassen werden können, auf welche Art auch in dem Leipziger Consistorio ist gesprochen worden an. 1688. Mens. Mart. in causa Christian Knauths, contra Catharinen

nen Knauthin: Würde Kläger vermittelst seines leiblichen Eydes erhalten, und also *in supplementum* schwöhren, daß ihme Beklagte in Beyseyn und mit Einwilligung ihrer Eltern die Ehe versprochen, so hat er dasienige, so er zu erweisen sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagte mit demselben, die Ehe, vermittelst Priesterlicher *Copulation*, zu vollziehen schuldig; In fernerer Einstehung wird sie durch gebührende Zwangs-Mittel darzu billig angehalten V. R. W. Dieser eintzige Zeuge aber muß omni exceptione maior seyn, dahero die Zeugniße der Eltern, der Brüder, und der Schwestern ad suppletorium in hac causa nicht hinlänglich sind.

§. 20.

Wann sich die Bekäntniß der Versprechung in etwas aus denen Liebes-Brieffen veroffenbaret, so kan auch dem actori, welcher ad consummandum sacerdotali copula matrimonium agirt, das iur. suppletor. auferlegt werden.

Sind keine Zeugen vorhanden, sondern es veroffenbaret sich nur die Bekäntniß der Versprechung aus denen Brieffen, doch also, daß man den consensum utriusque nicht völlig daraus abnehmen kan, und der eine Theil will ad consummandum sacerdotali copula matrimonium agiren, so kan auch dieser ad suppletorium gelassen werden, wie auch im Leipziger Consistorio M. Martio A. 1700. gesprochen worden: Hat *Titia* sich nach ihres Ehemanns Tode mit *Caio* ehelich versprochen, und keinen andern als ihn, in denen *sub lit. A. B.* und *C.* an ihn geschriebenen Brieffen zu heyrathen sich vermittelst Eydes verbindlich gemacht, nachgehends aber mit *Sempronio* sich verlobet, und

und suchen diese beyde solch Ehegelöbniß durch Priesterliche *Copulation* ehestens zu vollziehen. Ob nun wol angeführet werden möchte, daß die mit *Caio* vorgegangene Verlobung *in Titiae* Trauer-Jahren und in keiner Zeugen Beyseyn geschehen, die Brieffe von der *Titia* nicht in Gegenwart, und mit Unterschrifft ihres *Curatoris* gefertiget, massen denn deroselben nahe Freunde und Anverwandte in solch Ehe-Gelöbniß nicht willigen wolten, und dannenhero als *clandestina sponsalia* der, mit *Sempronio* öffentlich getroffenen zusage billig nachzusetzen, und vor unbündig zu halten wären. Dennoch aber und dieweil in der Ehe-Ordnung einer Wittwe zwar in einem Jahre nach ihres Ehemannes Tode, und also in den ihr gesetzten Trauer-Jahren sich anderweit zu verheyrathen verbothen, und wenn sie darwider handelt, sie in Straffe genommen werden mag, iedoch deshalben das getroffene Verlöbniß, wann sonst kein Mangel sich darneben ereignet, vor unkräfftig nicht zu halten ist, darneben was in gedachter Kirchen- oder Ehe-Ordnung von Zuziehung zwey oder mehr Zeugen bey einem Verlöbniß, wann keine Eltern vorhanden, verordnet, bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach, nur davon zu verstehen, wenn mündlich und in Gegenwart der beyden *contrahi*renden Personen die Verlobung geschiehet, nicht aber, wenn sie sich in Schrifften und durch Briefe abwesend mit einander ehelich versprochen, von welchem Falle gedachte Ordnung, als welche in

diesem Stucke, ein, von den gemeinen Rechten (vermöge welcher auch ohne Beyseyn gewisser Zeugen die *sponsalia contrahi*rt werden können) abweichendes Gesetze, und also wider die *intention* des *statuentis* und auf alle Fälle nicht *extendi*rt werden mag, sondern ausser gemeldtem Fall derer gegenwärtig und mündlich sich verlobenden Personen es bey denen gemeinen Rechten gelassen worden, vermöge welcher, wenn beyde Personen nicht gegenwärtig, diese auch ohne Zuziehung gewisser Zeugen ein beständiges Ehegelöbniß in Brieffen schliessen können, und denn in gegenwärtigem Falle *Titia Caio* über die widerhohlte Versprechung in denen Schreiben *sub A.* und *B.* etwas, auf die zugesagte Treue und also zum Mahl-Schatze überschicket, und in dem *sub C.* sich darzu nochmals und zwar vermittelst eydlicher Zusage (So wahr ihr GOtt helffen soll und sein heiliges Wort) bekennet, sonst aber zu einem beständigen Verlöbniß des *Curatoris* Gegenwart und Einwilligung, wie auch der Freunde und Anverwandten, ausser derer Eltern, so allhier, dem Anziehen nach, nicht mehr am Leben sind, nicht vonnöthen ist. So möchte auch das zwischen *Caio* und *Titia* in Brieffen abgehandelte Verlöbniß zu Recht wol bestehen, und dahero von dieser nicht widerruffen werden; sondern es ist *Caius* wider sie auf Vollziehung der Ehe zu klagen berechtiget. Ob nun wol *Titia* die von *Caio* ihr dargegen geschrie-

geschriebene Briefe noch in Händen haben mag, und nachdem sie in dem letztern Schreiben *sub lit. E.* ihr Versprechen widerruffen wollen, selbe nunmehro heraus zu geben sich verweigern, oder seine an sie abgelassene Brieffe gar *cassi*ren dürffte. Dennoch aber und dieweil eine Zeugin, eurem Berichte nach, darvon Wissenschafft hat, welche, wenn sie eydlich abgehöret, und darvon ihre Aussage thun, darneben *Titiae* Brieffe *produci*ret und *recognosci*ret werden solten, dadurch *Caius* so viel ausführen dörfte, daß seine Klage vor *semiplene* bewiesen gehalten würde; So möchte er sodann zum *Iuramento suppletorio* noch wol gelassen werden. V. R. W.

Das iuramentum wird also in supplementum zugelassen, wann man pro matrimonio schwöhren will, wann nur praeter semiplenam probationem auch einige praesumtiones concurriren.

HILLIGER. *lib.* 24. *Donell. enucl. c.* 10. *lit.* 9.

Wann sich eine wichtige praesumtion pro actore in causa matrimoniali pro contracto probando sich darthut, so kan ihm das iuramentum, wann schon semiplene bewiesen worden, deferirt werden;

arg. *c. fin.* §. *fin. X. de iureiur.* BEUST. *de sponsal. c.* 42. §. 1. §. *fin. c.* 43. & 44. BERLICH. *L.* 1. *concl.* 39. *n.* 16.

ia es können auch unvollkommene probationes iungirt werden, wann de probando matrimonio gehandelt wird.

MASCARD. *de probat. concl.* 1034. *n.* 23.

§. 21.

Die Bekänntniß des stupri macht nicht allezeit eine Hoffnung zur Ehe.

Jedoch allein die Bekänntniß des stupri ist kein argument ad suppletorium, wann es nicht aus gewissen Umständen erhellet, daß der stuprator die Weibsperson, in der Hoffnung sie zu ehelichen, zu diesem überführet hat.

CARPZ. *Jurispr. consist. L.* 3. *T.* 4. *def.* 46. *n.* 9. 17. & 18.

Hingegen ad purgatorium sind auch öfters geringere praesumtiones hinlänglich, wann von der gemachten Hoffnung zur Ehe gestritten wird; auch kan demienigen, welcher zugleich die impraegnation läugnet, sowol die Versprechung, als die impraegnation abzuschwöhren auferlegt werden.

CARPZ. *Jurispr. consist. L.* 3. *T.* 4. *d.* 49. *n.* 2. 4. & *seqq.*

Aber von der Geschwächten kan über beedes das iuramentum nicht deferiret werden, sondern wann dasselbige geschehen solle, so wird ihr quoad promissionem matrimonii, und daß er ihr Hoffnung zur Ehe gemacht, der Beweiß auferlegt. Und also wurde auch in dem Leipziger Consistorio Mens.

Mai.

Mai. 1688. auf eben die Art gesprochen: Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze in Ehe- und Schwängerungs-Sachen Magdalenen Faustin Klägl. an einem, Michael Gebhards, Bekl. am andern, Jacob Gebhards *Interuenienten* dritten Theils, geben wir ꝛc. Dieweil Bekl. auf die erhobene Klage geantwortet, und daß er Klägerin allerhand Hoffnung zur Ehe gemacht, freyens vorgegeben, auch unter solcher Hoffnung dieselbe zum Beyschlaff beredet, nicht geständig, solchen Beyschlaffs aber zwar nicht in Abrede, iedoch darneben, daß er Klägerin hiervor Geld gegeben, ingleichen, daß sie sowol vor als auch nach der Zeit, mit anderen Mannes-Personen, und insonderheit mit dem Schäffer, so zum Eichsberge wohnet, sich fleischlich vermischet, vorgeschützet, und dieses in ihr Gewissen gestellet; So ist Kläg. hierüber, nach vorhergehenden Bekln. Eyd vor Gefährde, ihr Gewissen zu eröffnen, oder mit Beweiß zu vertretten, auch was sie der Ehe halber berührter massen angeführet, zu erweisen schuldig, darwider Bekln. sein bedingter Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen was recht ist. Im übrigen ist auch Interuenient den ihme deferirten Eyd ebenmässig, nach der Kläg. Eyd vor Gefährde abzuschwöhren verbunden.

cfr. BARTHII *diss. de iurament. iud. contra matrim. non admittendo.*

CAPUT VIII.

Wann die Ehe-Verlöbniße wieder können aufgehoben werden.

§. 1.

Die sponsalia können pro lubitu contrahentium dissolvirt werden.

Bishero haben wir gehandelt von denen Eheverlöbnißen, und der daraus entstehenden Wirckungen; Nun aber wollen wir hören, wie solche wieder können aufgehoben werden. Es können die sponsalia, ob sie schon perfecte sind contrahirt worden, dannoch pro lubitu contrahentium, wann nemlich beyde Theile darein sich bewilligen, dissoluirt werden. Dieser Meynung aber sind viele entgegen, dann sie geben vor, daß die sponsalia eben die Verbindungs-Krafft haben, als das matrimonium selbst, weil durch iene der consensus coniugalis erkläret wird, und alsobald durch die sponsalia das matrimonium angefangen, und dahero die obligatio sponsalitia nicht minder iuris diuini seye, und die Ehe selbst; und weil aus einer solchen conuention nicht nur die paciscentes, sondern auch zugleich GOtt ein ius quaesitum habe, so kan diesem Recht durch dieienigen nicht renuncirt werden.

cfr. STRYK. *de diss. sponsalit. sect. 3. §. 9. seqq.*

Gleichwie aber die Ehe kein Göttlich, sondern ein weltlich Ding ist,

B. LUTHERUS. *Libell.* von Ehe-Sachen *Tom. VI uiteberg. f. 257.*

und

und der Irrthum, daß nemlich die Ehe ein sacramentum seye, schon längst ist verworffen worden, das Göttliche Gesetz, welche von der Ehe handelt, ohnverbrüchlich müste gehalten werden: Also sind alle dergleichen Gründe, welche pro excludenda poenitentia mutua angeführt werden, nichtig, und sind mit falschen principiis angefüllt. Es ist also im Grund falsch, daß bey denen vollzogenen sponsalibus schon der consensus coniugalis vorhanden seye, als welcher nicht eher, als wann die eheliche Gesellschafft eingegangen ist, declarirt wird. Und weil die sponsalia nichts anders als eine conuention de uinculo coniugali contrahendo sind, nicht aber das uinculum coniugale selbst, vielweniger eine angefangene Ehe, auch werden die sponsalia nicht recht eine Göttliche Ehe, als wann man gleichsam daraus ein ius quaesitum erlanget hätte, genennet, um so weniger kan man ihnen auch ein uinculum indissolubile, wie der Ehe selbsten, zueignen. Vielmehr aber, weil kein Göttliches Gesetz lehret, daß der Mensch mehr ad fidem sponsaliorum, als des andern Vertrag ausweiset, solle verbindlich gemacht werden, so führen die sponsalia kein anders uinculum ein, als ein uinculum conuentionis, welches nicht mehr verbinden kan, als eine andere conuention, welche ihre Verbindungs-Krafft nur allein ex partium paciscentium uoluntate hat. Es ist demnach denenienigen, welche sponsalia perfecta contrahirt haben, nichts im Weg, daß sie solche nicht wieder pro lubitu, wann sie nemlich alle beede consentiren, aufheben könnten, quia nihil tam naturale est, quam ali-

quid *eodem modo* dissolui, quo colligatum est. Zwar sind die meisten Rechtsgelehrten der Meynung, daß allezeit ad dissolutionem sponsaliorum die auctoritas consistorii müste erfordert werden, weil die praesumtion entstehet, die beede Verlobte mögten etwann den concubitum anticipirt haben; Alleine das sind wol ungültige und, so zu sagen, lächerliche Gründe; Dann wann sie miteinander den concubitum vollzogen haben, so wird es sich schon zeigen, und hilfft vor der Hand das consistorium nichts. Aber die wahre Ursach, warum das consistorium sich darein mengen will, ist diese: Damit sie von beeden Verlobten die Mahlschätze überkommen; dann so lesen wir beym

CARPZ. *L.* 2. *Jurispr. consist. tit.* 4. *d.* 64. *n.* 16.

daß auch das consistorium wegen des ihnen zugefallenen Mahlschatzes eine Erinnerung gethan hat, daß man solches baldigst einschicken mögte, da es heißt: Wenn ihnen denn darneben eine Straffe, als ihr vier gute Schock nebens dem doppel Ducaten, uns heimgefallenen Mahlschatzes, Ihme aber zwey gute Schock wegen des von ihnen gegebenen Aergerniß auferleget worden, Sie aber solche noch zur Zeit nicht eingeschicket; Als ist an statt seiner Churfürstlichen Durchl. unser Begehr, Ihr wollet alsobald nach Verlesung dieses bey dem Rath die Verordnung thun, solche verwirckte Straffe und Mahlschatz von ihnen unseumlich einzubringen, und uns anhero versiegelt zu überschicken rc.

Gewis-

Gewislich, wann ich etwas vor unbillig halte, so ist es dieses, und wann ich einen dergleichen casum hätte, so würde ich das Consistorium nicht darzu vonnöthen haben, weil ich nicht einsehen kan, zu was es nutzet, wann beede Theile gutwillig wieder von einander abstehen, ausser daß es zur Straffe, wegen Aergerniß, (da doch niemand dadurch beleidiget wird) die Mahlschätze an sich ziehet. Wie kan aber eine Straffe statt finden, wo kein Verbrechen vorher gegangen?

§. 2.

Es kan aber die Zertrennung derer Verlobten schwehrlich erlangt werden, wann eines von denen Verlobten nicht darein consentiren will, weil die einmal gegebene Treue muß erhalten werden, und hat keines nicht so viel Freyheit mehr, ohne Willen des andern sich zu trennen.

Wann ein Theil nur ohne des andern Willen die dissolutionem sponsaliorum verlanget, so wird es nicht leicht zugegeben.

cfr. *l.* 2. §. 2. *de diuort.* & *cfr. l.* 1. *c. de sponsal.*

Es wird auch nicht füglich die ratio dubitandi ab obligationibus faciendi aus dem iure ciuili genommen, daß weil ansonsten niemand ad factum praecise praestandum kan gezwungen werden, sondern praestando interesse befreyet würde,

l. 13. §. 1. *de re iud. l.* 68. *l.* 112. §. 1. *l.* 114. *de v. o.*

Dahero sollen auch nicht der Bräutigam oder die Braut ad matrimonium consummandum gezwungen werden. Dann man muß das ius rerum mit dem iure personarum nicht con-

fundiren, auch brauchen wir nicht allezeit das ius ciuile in decidendis causis matrimonialibus.

D. BAUER. *diss. de concub. matrim. perfect. ante copulam sacerd.* §. 33.

§. 3.

Die sponsalia können dissoluirt werden, wann ein dolus, metus, oder error mit concurriret, obgleich der eine Theil nicht darein willigen will.

Doch giebt es viele Ursachen, wegen welchen auch die sponsalia perfecte contractu, obschon der andere Theil nicht darein willigen will, können aufgehoben werden, und ist hier ein Unterschied zu machen inter declarationem nullitatis matrimonii, et inter repudium. Wann im Anfang sich ein impedimentum consensus darthut, so ist, gleichwie in allen andern contracten, auch dieser contract nichtig und ungültig, und geschiehet solches per dolum, metum et errorem. Was den dolum anbetrifft, so wird distinguirt inter dolum apertum, et latentem. Wo sich ein offenbarer dolus ergiebt, und die res ist noch integra, so findet die Reue statt, und werden die sponsalia zertrennet, ist aber die res nicht mehr integra, also daß der concubitus ist anticipirt worden, und es kommt erst nach der Hand der dolus an den Tag, so wird zwar propter dolum die Ehe nicht rescindirt, ob es schon vielmehr eine species raptus, als ein coniugium zu seyn scheinet, aber doch kan derienige, der den andern so hinterführt hat, gestrafft werden.

B. MULLER. *hypomn. de annulo pronubo th.* 25.

Wann also ein offenbarer dolus sich ergiebet, so ist der contractus unkräfftig, und ist dahero eine allgemeine Regul in iure: quod in omni pacto et contractu semper censeatur excepta omnis fraus et dolus.

l. cre-

l. creditor. §. *Lucius.* π. *mandati.* PEREZ. *ad C. tit. de spons. num.* 21.

Und dieses ist auch zu sagen, wann einer unwissentlich eine Geschwächte vor eine Jungfer bekommt, und der Bräutigam vor der solennen Hochzeit in Erfahrung gebracht, daß seine Braut vorhero schon ein Kind in Unehren gehabt hat, dann so ist er nicht zu nöthigen den contract zu halten, sondern weeden die sponsalia wieder dissoluirt, obschon dieser Meynung widerstehet

Es werden auch die sponsalia dissolvirt, wann einer unwissentlich eine Geschwächte vor eine Jungfer bekommt.

BRUNNEM. *in Jur. Eccles. L.* 2. *c.* 17. §. 25.

dann wer siehet nicht, daß dieser das caput nullitatis cum capite diuortii confundiret? Ist aber das matrimonium schon consumiret, so scheinet zwar, daß die Ehe wegen dieser Ursach nicht mehr könnte getrennet werden; Alleine es lehret doch die Erfahrung, daß dergleichen Ehen, wann noch keine Kinder darinnen erzeuget, und der Mann nach der copulation in Erfahrung gebracht, daß er an statt einer Jungfer eine geschwächte Person bekommen, auch dissoluiret werden, zumalen wann dem Mann seine Ehre daran lieget, oder sein Amt solches nicht zuläßt. Ein anders ist aber, wann der Mann, da er solches in Erfahrung gebracht, dennoch ihm gefallen läßt, bey ihr zu liegen, oder es nimmt einer wissentlich eine Geschwächte, so wird davor gehalten, daß er ihr auch ihre Fehler nachgelassen hat.

c. 20. *X. de spons.*

Und

Und von einem solchen urtheilet

HERTIUS *in Paroem. iur. germ. L.* 1. *paroem.* 12. *vol.* 1. *opusc.*

folgendes: Eum, qui scienter meretricem uel stupratam ab alio ducit, uel esse iam, uel fore hominem nequam. Ist es aber nur ein dolus latens, nemlich wann einer sich von dem andern mit guten Worten hat überreden lassen, so kan iener die dissolutionem nicht begehren, sondern muß sich solches selbst beymessen, weil er so leichtglaubig gewesen ist.

cfr. B. MULLER. *c. l.*

§. 4.

Einige andere Ursachen, wegen welchen die sponsalia können dissoluirt werden.

So werden auch die sponsalia dissoluirt, wann ein Theil mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet ist, oder er hat ein schwehres Verbrechen begangen, oder er ist unförmig geworden, wie es geschehen kan, wann ein Soldat sponsalia celebrirt hat, vor der copulation aber noch vor den Feind muß, und im Treffen unglücklich wird, daß ihm entweder die Nasen abgehauen, oder ein Arm oder Fuß abgeschossen, oder sonst elend blessirt wird; dann so kan die Braut nicht gezwungen werden, daß sie sich mit ihm copuliren lassen solle, weil sie vorgeben kan, sie habe einen Mann mit der Nasen, mit zwey Arme genommen, und keinen zerstümmelten; Ausser es wäre der concubitus schon erfolgt, dann so ist die Rede nicht mehr de sponsalibus, sondern de matrimonio iam consummato continuando, und

muß

muß sie ihr gefallen lassen, weil sie einen Soldaten genommen hat.

cfr. MEV. *P.* 4. *dec.* 43. 44. 45. CARPZ. *Jurispr. Eccles. l.* 2. *def.* 176 — 188.

Dieses sind also nur einige Ursachen, ob welchen die sponsalia wieder können aufgehoben werden. Es giebt aber deren noch sehr viele, und man pflegt sie in einer allgemeinen Regul einzuschliessen, nemlich, daß so offt die Trennung derer Verlobten statt habe, so offt nach denen contrahirenden sponsalien ein dergleichen impedimentum kommt, daß, wann man solches vorhero gewußt hätte, man niemals den Contract eingegangen hätte; und wird also die Beurtheilung solcher Sache dem arbitrio eines verständigen Richters uberlassen. Die allgemeine Regul hiervon.

§. 5.

Wann der widerspenstige Theil ohne rechtmässige Ursachen die Ehe nicht vollziehen will, so pflegt man ihn mit unterschiedlichen Mitteln, nemlich mit einer Geld-Straffe, mit dem Gefängniß, mit Verweissung des Landes und was dergleichen Straffen mehr sind, zu belegen, doch wann auch dieses nichts helffen will, und der absolute Zwang öfters einen bösen Ausgang zu gewinnen pfleget, Ansonsten pflegt man auch den widerspenstigen Theil ad matrimonium consummandum mit rechtmässigen Mitteln zu zwingen.

c. 17. *X. de sponsal.*

so wird auch die copulation gezwungener Weise nicht vorgenommen, sondern wird nach denen dissoluirten sponsalien

der widerspenstige Theil ad interesse und ad satisfactionem, wegen zugefügter Beschimpffung dem unschuldigen Theil zu praestiren, angehalten, und aus dem Lande verwiesen.

CARPZ. *L.* 2. *def.* 134. MEV. *P.* 6. *dec.* 358.

Wiewol lezteres nicht in perpetuum geschiehet, sondern wird dem schuldigen Theil entweder auf sein Lebtage, oder nur auf eine Zeitlang, nach Veränderung der Umstände, anderweitig zu heyrathen verbothen.

§. 6.

Die sponsalia concubitu firmata können nicht dissolvirt werden. Ausser wegen denen Ursachen, wegen welchen die Ehe zertrennet wird.

Wann die sponsalia mit dem Beyschlaff sind confirmiret worden, so können beede Theile weder bona gratia, noch sonst wegen einer Ursach, welche in sponsalibus dissoluendis vor rechtmässig gehalten wird, von einander abstehen. Dann weil hier also nicht mehr de sponsalibus consummandis, sondern de matrimonio iam consummato continuando die Rede ist, so scheinet keine andere rechtmässige Ursach zu seyn, wegen welchen die Theile sich separiren können, als wegen welchen auch entweder die Ehe vor nichtig oder so es einmal eingegangen, zertrennet werden kan, nemlich propter adulterium, uel malitiosam desertionem. Wann sich dahero keine solche causa ereignet, so werden auch dergleichen Personen mit Zwang copuliret.

CARPZ. *L.* 2. *def.* 135. *n.* 8.

Ob schon zwar also unter denenienigen eine einmüthige

Ehe

Ehe nicht aufgerichtet wird, sondern der widerspenstige Theil fortgehet, und die cohabitationem coniugalem beständig denegiret, so wird endlich ein solches matrimonium ex capite malitiosae desertionis dissoluiret. Man will zwar behaupten, daß bisweilen auch der Richter die sponsalia concubitu firmata wegen unversöhnlicher Feindschafft nach seinem eigenen Gutdüncken dissoluiren könne;

D. WERNH. *P.* 3. *obs.* 41.

Aber es ist hier wiederum zu erwägen, daß die Rede nicht ist de sponsalibus consummatis, sondern de matrimonio iam consummato, wegen welcher Ursach die Ehescheidung nicht statt finden kan. Und wie kan der Richter so gleich eine unversöhnliche Feindschafft erkennen, da doch öfters die gröste Feindschafft zu seyn scheinet, und doch sich in der That nicht so befindet. Dahero kan der Richter nicht eher von denen äusserlichen Zeichen (dann von denen innerlichen kan er nicht urtheilen,) einer unversöhnlichen Feindschafft urtheilen, als wann er alle Mittel angewendet hat, den widerspenstigen Theil zur Ehe zu zwingen. Und obschon natürlicher Weiße das matrimonium vor der Priesterlichen Einsegnung vollkommen ist, auch wann diese noch nicht erfolget, ex capite malitiosae desertionis gar füglich kan dissoluiret werden, so kan doch dem unschuldigen Theil daran gelegen seyn, daß die copula sacerdotalis adhibirt wird, und damit man dem Richter keiner Nachlässigkeit beschuldigen kan, so thut er wol, wann er den widerspenstigen Theil, so fern es geschehen kan, darzu zwinget.

cfr. D. BAUER. *c. l.*

CAPVT VIIII.

Vor welchem Richter die entstandenen Strittigkeiten derer verlobten Personen zu entscheiden sind?

§. 1.

Die Strittigkeiten der verlobten Personen gehören vor die Consistoria.

NUn ist noch übrig, daß wir in diesem Capitel mit wenigem abhandeln, vor welchem Richter die entstandenen Strittigkeiten derer verlobten Personen zu entscheiden sind? Was die priuatos anbelangt, so braucht dieses wenig Schwürigkeit. Dann gleichwie iedermann bekannt ist, daß die sponsalia als ein Theil mit der Ehe verknüpft sind; so werden die Strittigkeiten in gewissen Fällen vor niemand anders, als vor dem geistlichen Gericht tractiret. Vor diesem hatte zwar nur allein der summus Pontifex und seine von ihm verordnete clerici in causis matrimonialibus cognosciret, es wird aber dieses iudicium heutiges Tages bey denen mehristen Evangelischen Fürsten und Ständten und andern ohnmittelbaren des Reichs, durch die sogenannte consistoria exercirt. An etlichen Orten, als in der Pfaltz und in Hessen, wie auch in Hamburg und in Nürnberg, werden die causae matrimoniales in denen ordentlichen weltlichen Gerichten abgehandelt und entschieden, und werden im leztern Ort die Ehe-Sachen vor dem sogenannten

Stadt-

Stadt- und Ehe-Gericht, welches mit lauter politicis besetzet, entschieden.

§. 2.

Es werden also die causae matrimoniales vor denen consistoriis tractirt. Dahero wann eine Weibsperson eine Mannsperson vor einem weltlichen Richter propter stuprum sub promissione coniugii illatum, verklaget, so erkennet zwar der weltliche Richter super stupro, nicht aber super matrimonii promissione, sondern wird lezteres an das consistorium verwiesen, ohngefehr mit diesen Worten: Daß so viel die Ehe betrifft, Klägers Suchen nicht statt habe, oder: Und wird im übrigen Kläger wegen der mit geklagten Ehe, an das *consistorium* billig verwiesen.

In iudicio seculari wird zwar super stupro, nicht aber super coniugii promissione erkennet, sondern wird lezteres an das consistorium verwiesen.

§. 3.

In dergleichen Fällen wird demnach erfordert, daß der Iudex sowol ratione personae, als ratione causae competens seye. Wann also die Eydes-delation contra matrimonium von einem iudice incompetente, nemlich wann von einer weltlichen Obrigkeit das iuramentum purgatorium in dergleichen Fällen einem Theil ist auferlegt worden, der doch in solchen Fällen, wo die consistoria eingeführt sind, nicht cognosciren kan, so ist eine solche Eydes-delation an und vor sich selbst nichtig, und wann auch das iuramentum vor einem solchen Richter nicht ist praestirt worden, und es folget

In dergleichen Fällen muß der iudex sowol ratione personae, als causae competens seyn.

nichtsdestoweniger die sententia absolutoria, so kan es doch ex capite prorogationis sustiniret werden, weil die iurisdiction, welche er nicht hat, auch nicht kan prorogirt werden.

BRUNNEM. *ad l.* 1. *π. de iudic. n.* 3. *& ad l.* 15. *π. de iurisd. n.* 2.

Eben dieses ist auch zu sagen, wann die causa von einem consistorio incompetente ist decidiret worden; Dann ob man schon heut zu Tag in andern ciuil-Sachen die prorogationem iurisdictionis contentiosae noch behält,

STRYK. *us. mod. π. L.* 2. *t.* 1. §. 22.

so gar, daß man auch nicht die angehängten Strittigkeiten anders wohin ziehen, vielweniger der iudex ordinarius, wann solche geendiget, wieder umstossen kan; wiewol dasienige denen Unterthanen öfters schädlich ist,

SCHWENDENDOERFF. *in supplem.* Berlichiano *P.* 1. *concl.* 5. *ad n.* 31. *&* 36. *fol.* 6. *&* 7.

Doch weil eine solche prorogatio eine res conuentionis ist, und eine speciem quasi transactionis tacitae hat, die Zertrennung der Eheverlöbnissen aber heut zu Tage dem arbitrio contrahentium benommen ist, (es seye dann, daß beede Theile gutwillig wieder von einander wollen,) so hat auch das abgelegte iurament in solcher Sache keinen Effect, dann welche causa nicht transigibilis ist, die ist auch nicht prorogabilis.

STRYK. *in not. ad Lauterb. l.* 2. *π. t.* 1. *prohibitarum.*

§. 4.

§. 4.

Vielweniger hat auch ein Schiedsrichter die Gewalt, daß er das iuramentum contra matrimonium deferiren kan, Ein Schiedsrichter kan das iuramentum contra matrimonium nicht deferiren.

vid. c. pen. X. de in integr. restit. WISSENBACH. *ad π. disp.* 15. *th.* 16.

weil nur dieienige Sachen vor einem Schiedsrichter können tractirt werden, von welchem erlaubt ist zu transigiren.

SCHOEPFF. *in synt. I. P. tit. de recept. n.* 4. LUDOVICI *doctr. π. tit. de recept.* §. 2. BEYER. *ad π. h. t. p.* 12.

Und obschon in dem

l. 1. *π. de recept. arbitr.*

heißt: daß ein Schiedrichter nach der Ordnung des Rechts pronunciren solle; so ist doch dieses nur zu verstehen von denenienigen Fällen, von welchen die Schiedsrichter können urtheilen. Dann diese cognosciren nicht de negotii principali, wie die ordentlichen Richter, sondern nur de praeparatoriis iudicii, uel aliis accidentalibus.

l. 9. *π. qui satisd. cog. l. fin. in fin. c. de iudic.* LAUTERB. *in comment. π. l.* 4. *t.* 8. *lit. o.*

Um so weniger können auch die commissarii in dergleichen Fällen das iuramentum contra matrimonium deferiren, Auch nicht die Commissarii.

weil

weil sie regulariter nur darzu bestimmt werden, daß sie die causam cognosciren, und nachgehends per amicabilem compositionem selbige beylegen, widrigen falls sollen sie die Sache untersuchen, und davon Bericht erstatten.

STRYK. *in introd. ad Pr. for. c.* 2. §. 6.

Doch wird ihnen auch bisweilen diese Gewalt gegeben: daß sie die Partheyen gegen einander hören, und in Güte zu vergleichen Fleiß anwenden, in deren Entstehung aber unter ihnen rechtmässige Weisung thun sollen.

D. SCHWEND. *in supplem. ad* Berlichian. *P.* 1. *concl.* 4. *n.* 1. *fol.* 4. & STRYK. *l. c.*

§. 5.

Wer der Iudex competens ist, wann ein Fürst oder Reichs-Stand Ehestrittigkeiten hat?

Was wir hier von dem Richter in Ansehen der Eydes-delation contra matrimonium gesagt haben, das findet zwar in Strittigkeiten bey denen priuat-Personen statt. Es ist aber von mehrerer Wichtigkeit, bey welchem Richter die Klage anzubringen, wann dergleichen Ehe-Strittigkeiten zwischen einem Fürsten oder einem andern Reichs-Stand, und dessen Gemahlin entstehen, und sie entweder voneinander geschieden, oder das matrimonium vollziehen wollen? In dieser Sache sind die Meynungen der DD. unterschiedlich, und heißt wol: so viel Köpf, so viel Sinn, dann einige wollen in dergleichen Ehe-Sachen den Kaiser vor den ordentlichen Richter halten, andere die Austräg-Gerichte, wieder andere sind der Meynung, daß die Fürsten und andere Reichsstände

stände ihre Ehestrittigkeiten vor ihren eigenen Gerichten und consistoriis uentiliren könnten, von welchen Meynungen abgehet

D. SCHWEDER. *in introd. ad ius publ. part. special. sect. 2. c. 17, §. 27.*

welcher seine Meynung §. 36. suspendirt hat, und eine offentliche Beschreibung von denen höchsten Reichs-Gerichten erwartet hat. Ich bekenne zwar frey, daß es eine Verwegenheit ist, wann ein priuatus wegen dieser Materie etwas zu determiniren gedencket; Alleine glaube ich doch, daß es nicht gantz und gar zu verwerffen ist, wann man distinguiret, ob selbst der Princeps, oder dessen Verlobte an den Richter prouociren will. Wann der Princeps selbst entweder ad consummandum, oder ad dissoluendum sponsalia agirt, so muß er als actor regulariter den forum der Beklagten vor das höchste consistorium ihrer Eltern folgen:

l. 2. c. de Iurisd. omn. Iud.

es seye dann, daß er den contract aufzuheben begehret, und lieber in seinem eigenen consistorio dieselbige ex lege diffamari ad agendum, oder ex lege, si contendat, ad respondendum propositae exceptioni, prouociren will. Ist aber das matrimonium schon consummiret, und will der Princeps aus rechtmässigen Ursachen sich von seiner Gemahlin scheiden lassen, so kan er dergleichen Strittigkeiten vor seinen eigenen Gerichten und consistoriis uentiliren, und um allen Verdacht zu vermeiden, denen Räthen und Assessoribus des

consistorii die Pflicht, womit sie ihme zugethan sind, quoad hunc passum erlassen, oder dieselben auch mit einem neuen Eyde belegen, daß sie in dieser Sache ohne Absehen der Person, nach ihren selbst eigenen Gewissen, und wie es die acta et probata mit sich bringen, sprechen wollen; oder er kan auch, welches das sicherste Mittel ist, die acta an ein auswärtiges Evangelisches consistorium, oder an eine unpartheyische Theologisch- und Juristen-Facultät versenden, oder sonsten auf andere von beeden Theilen erkießte Schiedsrichter compromittiren, und denenselben, die Entscheidung der Sachen überlassen.

cfr. D. HENR. LINCK. *diss. de immediator. imperii protestantium foro in caus. matrim.* BLUM. *process. cameral. tit.* 43. §. 15. *seqq.* STRYK. *diss. de foro Princip. & priuat. commun. c.* 1. *n.* 104. *seqq.* D. BECK. *tr.* Von Leistung der Ehelichen Pflicht. C. 6.

§. 6.

Von dem in consistorio gefällten Urthel kan man appelliren. An wen bey denen Evangelischen die appellationes gerichtet werden.

Findet sich aber einer durch das im consistorio publicirte Urthel grauirt, so findet die appellatio statt, oder man kan andere remedia suspensiua vor die Hand nehmen. Bey denen Evangelischen werden die Appellationes gemeiniglich (es müßte dann seyn, daß an ein oder andern Orten etwas besonders dieserhalben eingeführet wäre) an den Fürsten und das geheime Raths-Collegium, oder an den Landes-Herrn gerichtet; oder es wird auch bißweilen nach interponirter appellation, die Sache nichtsdestoweniger bey dem con-

consistorio gelassen, iedoch, daß das consistorium verbunden ist, nach erfolgtem Schluß der Sachen, die acta an ein auswärtig Juristen-collegium zu verschicken, um daselbst einen Rechts-Spruch einzuholen.

D. LINCK. *de iur. episcop. c.* 12. *n.* 59. BRUNNEM. *I. Eccles. lib.* 3. *c.* 2. §. 10. *ibique* STRYK. *ad uerb. ad Principem appellatur.*

Ob man aber an die höchsten Reichs-Gerichte, nemlich an den Reichs-Hof-Rath und das Kayserliche Cammer-Gericht in dergleichen Ehe-Sachen appelliren könne, davon sind die Meynungen unterschiedlich; iedoch halte ich die Meynung nicht vor ungültig, daß ob man zwar schon nicht an das Kayserliche Cammer-Gericht, doch aber an den Kayserlichen Reichs-Hofrath die appellation in Ehe-Sachen ergreiffen kan, und solche statt finde, massen des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Iurisdiction in allen und ieden Sachen, die per leges, consuetudines und Priuilegia statuum nicht restringirt zu finden, fundirt und gegründet ist, wie D. BECK. *c. l.* angeführet hat. Ob man in dergleichen Ehe-Sachen an die höchste Reichs-Gerichte appelliren könne?

cfr. L. B. de LYNCKER. *comment. ad capitul. Iosephi p.* 110. *& tr. de grauam. extraiud. c.* 6. *n.* 2. *seqq.* UFFENBACH. *tr. de Iudic. aulico p.* 84. *uid.* Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdin. III. tit. 1. §. und wann dann allein uns *&c.* 15. *verb.* Geist- oder Weltlich.

Von denen Appellations-fatalien.

Die in Appellations-Sachen gebräuchliche Fatalien muß man zuvörderst aus denen Consistorial-Ordnungen ersehen, und so darinnen nichts besonders eingeführet ist, so bleibt es bey denen sonst gewöhnlichen Reguln, daß nemlichen, wann man von einem beschwehrlichen Urthel appelliren will, solches innerhalb 10. Tagen geschehen muß, ansonsten das Urthel die Krafft Rechtens ergreiffet.

LUDOVICI Einleitung zum *Consist. Process. c.* 18. §. 12. BOEHMER. *I. E. L.* 2. *tit.* 27. §. 41.

Wann das Urthel contra matrimonium ist gesprochen worden, so gehet es nicht in rem iudicatam.

Endlichen wann das Urthel contra matrimonium gesprochen worden, so ist die gemeine Meynung der Rechts-Lehrer, daß solches in rem iudicatam nicht erwachse, obgleich binnen 10. Tägen darwider kein remedium suspensiuum vor die Hand genommen worden.

c. 7. *X. de sent.* BRUNNEM. *I. E. L.* 3. *c.* 9. §. 7. 8. 9. BOEHMER. *I. E. L.* 2. *tit.* 27. §. 42. D. BECK. *c. l.*

Regi=

Register

Derer in diesem Werck vorkommenden vornehmsten Materien.

Die Römische Zahl bedeutet das Capitel, die andere den Paragraphum, und die dritte das Blat.

Appellation.

	Cap.	§.	Pag.
Von dem in Consistorio in Ehestrittigkeiten gefällten Urthel kan man appelliren. . .	VIIII.	6.	146.
An wem bey denen Evangelischen die appellationes gerichtet werden?	VIIII.	6.	ibid.
Ob man in dergleichen Ehe-Sachen an die höchste Reichs-Gerichte appelliren könne? . .	ibid.		147.
Von denen Appellations-Fatalien. . .	ibid.		148.
Wann das Urthel contra matrimonium ist gesprochen worden, so gehet es nicht in rem iudicatam. .	ibid.		ibid.

Armut.

Die Armut ist denen freyen Künsten eine Stiefmutter.	II.	4.	10.
Ein armer Mann kan den Reichthum eines Weibes compensiren. . .	II.	4.	11.
Eine arme Ehrbare Weibsperson zu heyrathen ist rathsamer, als eine reiche übelberüchtigte .	II.	5.	13.
Ein armer Jüngling thut nicht klug, wann er ein reiches altes Weib heyrathet . . .	II.	7.	15.
Wol aber ein junges Mägdlein wann sie einen alten reichen Mann bekommt. . . .	ibid.		16.

	Cap.	§.	Pag.
Ein armer Mann bekommt an einer reichen Frau keinen Ehegatten, sondern eine Gebietherin. . . .	II.	3.	9.
Arme Weibspersonen sind offt weniger zu erdulten als die reichen.	II.	5.	14.
Ein armer Edelmann, wann er aus dem Stande nach Geld heyrathet, wird unter den Adel nicht mehr vor tüchtig gehalten. . . .	II.	6.	14.

Beyschlaff.

Durch den Beyschlaff wird ein uerum matrimonium eingegangen.	VII.	3.	86.
Wann er öfters erfolget, so ist der Vorzug ex concubitus prioritate zu entscheiden, obgleich zu leztern die copula sacerdotalis kommt. . .	VII.	4.	88.

Beweiß.

Die sponsalia müssen können bewiesen werden. .	VII.	18.	122.
Wie der Beweis zu führen ist? . .	ibid.		ibid.
Wann gar kein Beweis kan beygebracht werden, so findet auch das iuramentum nicht statt. .	—	19.	123.
Ein einiger Zeug macht keinen völligen Beweiß, biß das iuramentum suppletorium darzu kommt. .	—	—	124.

Computatio graduum.

Von der Computatione graduum wird in der H. Schrifft kein einiges Merckmahl gefunden. . .	IIII.	3.	35.

Consensus parentum.

Ob die Kinder sine consensu parentum rechtmassige sponsalia celebriren können? wird nach dem römischen, nach dem canonischen, natürlichen und göttlichen Recht untersuchet.	VII.	.2	78.

Cap. §. Pag.

Conditiones impossibiles.

Was bey denen conditionibus impossibilibus zu beobachten. . . . . VII. 5. 95.

Dispensatio matrimoniales.

Weme das Recht zu dispensiren zukommt? . VI. 10. 71.
Wie vielerley die dispensatio matrimonialis seye? . — 11. 72.
Ob sie auf eine gewisse Zeit kan gegeben werden? . ibid. 73.
Was in Ertheilung dessen rathsam seye? . — 12. 74.

Dotatio.

Die dotatio war bey vielen Völckern nicht gebräuchlich, oder war auch auf eine gewisse Art determinirt. . . . II. 3. n. 5. 8.
Die necessitas dotandi höret auf: 1.) ob defectum qualitatis. . . . . . VII. 9. n. 1. 102.
2.) Wann die Jungfer vor empfangenen Lohn ihr die Jungferschafft benehmen läßt; oder hat den Jüngling verführt. . . . . — — n. 2. 103.
3.) Wann die Geschwächte ohne Ursach dem stupratori die Ehe verweigert. . . . — — n. 3. 104.
4.) Wann das Weib sich wissentlich von einem Ehemann, oder von einer andern ihren Bräutigam hat impraegniren lassen; oder beede haben einen incestum begangen. . . . . — — n. 4. 108.
5.) Durch die Erlassung, welches entweder tacite oder expresse geschiehet. . . . . — — n. 5. 110.

Ehe.

Die Ehe scheinet dem menschlichen Geschlecht die Unsterblichkeit einzuführen. . . . I. 4. 4.
Eine ungleiche Ehe ist unter den Adel nicht gültbar. II. 6. 14.
Die Ehe mit einer unglaubig Person ist nach dem römischen Recht verbothen, nach dem canonischen Recht wird es limitirt. . . . VII. 12. 114.

Wann

	Cap.	§.	Pag.
Wann der widerspenstige Theil die Ehe nicht vollziehen will, so kan er mit rechtmässigen Mitteln gezwungen werden.	VIII.	5.	137.

Ehre.

Ob die Ehre durch den Reichthum erhalten wird.	II.	4.	9.

Ehrerbiethung.

Die Ehrerbiethung gegen denen Eltern verhindert nach dem Recht der Natur nicht die Ehen zu vollziehen.	IIII.	9.	44.
Die Kinder sind denenienigen, welche an statt der Eltern sind, keine grössere Ehrerbiethung schuldig, als denen wahren Eltern selbst. . .	IIII.	9.	45.

Ehebrecher.

Ein Ehebrecher kan die Ehebrecherin nach dem römischen Recht nicht heyrathen; nach dem canonischen Recht aber wird es limitirt. . .	VII.	10.	112.

Freyen. s. Heyrathen.

Freywerbung.

Wer die Freywerbung thun muß? . .	II.	1.	6.

Furiosus.

Ob ein furiosus sponsalia per litteras celebriren könne?	VII.	13.	117.

Geschlecht weibliches.

Ob das weibliche Geschlecht von Natur hochmüthig seye?	II.	3.	7.

Gericht.

Die Strittigkeiten der verlobten Personen gehören vor die consistoria. . . .	VIIII.	1.	140.
Der weltliche Richter erkennet zwar super stupro, nicht aber super coniugii promissione. . .	VIIII.	2.	141.

Die

	Cap.	§.	Pag.
Gesellschafft.			
Die Gesellschafft ist der Anfang des natürlichen Rechts.	I.	1.	1.
Die bürgerliche Gesellschafft ist die vornehmste.	I.	2.	2.
Die eheliche Gesellschafft ist denen Menschen nothwendig.	I.	3.	3.
Muß darzu die Vernunfft und anderer Freunde Gutachten zur Hand genommen werden.	I.	5.	5.
Gesetze.			
Ob die Göttlichen Ehe-Gesetze in dem Alten Testament allgemein sind?	III.	7.	26.
Die Gesetze bey Noah lebzeiten scheinen ungewis zu seyn.	III.	10.	29.
Welche Gesetze auf die interpretationem authenticam zu referiren seyen?	IIII.	5.	37.
Welche zur usual interpretation gehören?	—	6.	40.
Die Göttlichen Ehe-Gesetze sind nach dem Buchstaben anzunehmen.	—	5.	40.
Ob die Göttlichen Ehe-Gesetze die Christen binden?	V.	1.	47.
Die Göttlichen Ehe-Gesetze in Beschreibung menschlicher zur Richtschnur zu haben, ist wol rathsam, aber nicht nothwendig.	V.	5.	57.
Auf was in Verordnung menschlicher Gesetze zu sehen?	VI.	4.	63.
Gesetzgeber.			
Die menschlichen Gesetzgeber können die Eingehung der Ehen entweder mit engern oder weitern Gräntzen, als sie in denen Göttlichen Gesetzen gemacht, umschreiben.	VI.	2.	60.
Gleichheit.			
Die Gleichheit im Heyrathen ist zu beobachten.	II.	7.	15.
Güter.			
Die zeitlichen Güter werden das Leben eines Menschen genennet.	II.	4.	10.
Heyrathen.			
Zum Heyrathen gehöret eine reife Uberlegung.	II.	8.	17.
Worauf man zu sehen hat?	—	ibid	

	Cap.	§.	Pag.
Ob einer vernünfftig handelt, wann einer seine eigene Magd heyrathet? . . .	II.	6.	15.
Ob man dabey auf die Reichthum sehen solle?	II.	2.	6.

Heyrathgut.

Wo das Heyrathgut im Gebrauch ist, pflegt man am ersten darnach zu fragen, und nach denen Sitten am letzten.	II.	3.	7.
Das Heyrathgut war nicht überall bekannt. .	II.	3.	8.
Das beste Heyrathgut einer Jungfer ist die Ehrbarkeit.	II.	3.	8.
Bey denen alten Teutschen war es unbekannt. .	II.	5.	12.

Interpretatio.

Die Eintheilung der interpretation. . .	IIII.	1.	33.
Die interpretatio extensiua kan auf die Göttlichen Ehe-Gesetze nicht applicirt werden. . .	—	2.	34.

Iuramentum.

Das iuramentum findet nicht statt, wann gar kein Beweiß kan herbeygebracht werden. . . .	VII.	19.	123.
Wenn das iuramentum suppletorium kan auferleget werden?	VII.	20.	124.
Wird in supplementum zugelassen, wann man pro matrimonio schwöhren will. . .	—	ibid.	127.
Das iuramentum kan der Geschwächten zugleich wegen der Versprechung zur Ehe, und wegen der impraegnation nicht deferirt werden. . . .	—	21.	128.
Es kan weder ein Schiedsrichter noch die commissarii contra matrimonium das iuramentum deferiren.	VIIII.	4.	143.

Liebe.

Die Liebe gewinnet oft bey jungen Leuten die Oberhand.	II.	8.	18.

Liebes-Briefe.

In denen Liebes-Briefen sind die Worte und der animus scribendi zu consideriren. . .	VII.	14.	117.
Die Effectus der Liebes-Briefe. . .	—	15.	118.

Mahlschatz.

Die Verlobten geben einander in signum perfecti contractus einen Mahlschatz auf die Hand. .	—	17.	120.

	Cap.	§.	Pag.
Ist nicht necessitatis sondern nur honestatis.	VII.	17.	120.
Muß darbey der consensus entweder tacite oder expresse exprimirt werden.	—	ibid.	
Sie werden entweder pure oder sub conditione gegeben.	ibid.		121.

Mann.

	Cap.	§.	Pag.
Ein armer Mann bekommt an einer reichen keinen Ehegatten, sondern eine Gebietherin. . .	II.	3.	7.
Wann ein Mann seine potestatem maritalem exerciren kan?	II.	5.	12.
Ob ein alter Mann vernünfftig handelt, wann er ein armes junges Mägdlein heyrathet? . .	II.	7.	16.

Person.

	Cap.	§.	Pag.
Welche Personen nach dem Göttlichen Recht zu heyrathen vor verbothen scheinen?	II.	9.	18.
Mit welchen Personen die Ehen aus der Blutsfreundschafft unter einander einzugehen untersaget sind?	VII.	7.	67.

Reichthum.

	Cap.	§.	Pag.
Der Reichthum ist der Tugend oft schädlich. .	II.	3.	8.
Man sagt der Reichthum bestünde nur in geringen und schlechten Gütern. . . .	—	3.	8.
Ist zu vielen gut.	—	4.	9.
Verlangen nach Reichthum ist nicht gäntzlich zu verwerffen.	—	5.	11.

Richter.

	Cap.	§.	Pag.
Der Richter in Ehe-Sachen muß sowol ratione personae als causae competens seyn. . .	VIIII.	3.	141.
Wer der Richter ist, wann ein Fürst oder Reichsstand Ehestrittigkeiten haben? . .	—	5.	144.

Raptor.

	Cap.	§.	Pag.
Ob ein Verführer die Verführte heyrathen könne?	VII.	11.	113.

Sponsalia.

	Cap.	§.	Pag.
Was die sponsalien seyen, und wie sie eingetheilt werden?	VII.	1.	77.
Sponsalia priora pure contracta werden denen leztern aeque pure contracta vorgezogen, obschon zu leztern das iurament kommt. . . .	VII.	3.	85.

Ein

	Cap.	§.	Pag.
Ein anders ist aber, wann der Beyschlaff darzu gekommen.	VII.	3.	85.
Sponsalia de praesenti werden nicht recht auf die sponsalia proprie sic dicta applicirt.	—	ibid.	86.
Die conditionata concubitu firmata werden denen erstern puris vorgezogen.		ibid.	
Wann sie vor heimlich gehalten werden? . .	—	6.	96.
Sponsalia publica werden denen heimlichen vorgezogen, wann nicht auf leztere der Beyschlaff gekommen. . .	—	ibid.	97.
Ob die Eltern die sponsalia clandestina concubitu firmata hintertreiben können?	—	7.	98.
Können per litteras celebrirt werden.	—	13.	116.
Ob ein minderjähriger, furiosus, zorniger, höchst betrunckener sponsalia per litteras celebriren könne. . .	—	ibid.	117.
Die sponsalia können auch per nuncium contrahirt werden. .	—	16.	119.
Erfordern allezeit einen Beweiß. . . .	—	18.	122.
Die Zeugniße aber der Eltern, Brüder und der Schwestern sind in hac causa ad suppletorium nicht hinlänglich. . .	—	ibid.	
Können pro lubitu contrahentium wieder aufgehoben werden.	VIII.	1.	130.
Selten aber, wann ein Theil nicht darein consentiren will. .	—	2.	133.
Werden auch zertrennet, wann ein dolus metus oder error mit concurrirt.	—	3.	134.
Wann einer unwissentlich eine Geschwächte vor eine Jungfer bekommt.	—	ibid.	135.
Wann einer ein schwehres Verbrechen begangen, oder mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet ist, oder ist unsinnig oder unförmlich worden. Die allgemeine Regul hiervon. .	—	4.	138.

Straffe.

Die Straffen, welche auf die verbothene menschliche Ehe-Gesetze, so sie übertretten, gesetzet werden. . . .	VI.	9.	70.

Stuprator.

Ein stuprator hat die Wahl die Geschwächte zu heyrathen, oder zu dotiren.	VII.	8.	100.

Stuprum.

Das Erkänntniß des stupri macht nicht allezeit eine Hoffnung zur Ehe.	—	21.	128.

Tugend.

Ob die Tugend ohne Geld bestehen kan? . . .	II.	4.	10.

Weib.

Ob ein reiches Weib einen armen Mann seine Armut vorzuwerffen pflegt.	II.	3.	8.
Ob ein armes Weib von ihrem Mann pflegt veracht zu werden?	II.	4.	10.
Ein reiches Weib ist bisweilen angenehmer als ein armes. .	II.	5.	12.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scopp, Johann Georg

Tractatus De Iure Sponsaliorum = Vom Recht der Ehe-Verlöbnissen : Worinnen in specie die so wichtige Materie von denen verbothenen Göttlichen Ehe-Gesetzen, so wol theoretisch als practisch, und von denen Ehe-Verlöbnissen selbst, und der daraus entstehenden Wirckungen, ingleichen wie sie wieder können dissoluirt werden, und vor welchem Richter solcherley Ehe-Strittigkeiten zu tractiren, und zu erörtern, deutlich gehandelt wird. Aus

Nürnberg A. 1755

4 J.can.p. 845 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508101-4
VD18 11324228